

Schweizerisches Bundesblatt.

44. Jahrgang. II.

Nr. 14.

6. April 1892.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern.

Bericht

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung

über

seine Geschäftsführung

im Jahre 1891.

B. Geschäftskreis des Industrie- und Landwirthschaftsdepartements.

I. Abtheilung.

Industrie.

I. Industrie und Gewerbewesen im Allgemeinen.

Ueber die im letzten Jahresbericht erwähnte Motion Cornaz betreffend die obligatorischen Berufsgenossenschaften (Ständerathsbeschluß vom 17. Juni 1889) haben wir Ihnen unterm 3. Juni 1891 (Bundesbl. III, 194) vorläufigen Bericht erstattet. Wir haben demselben hier nichts beizufügen, da die Angelegenheit noch vor den Räthen liegt, von welchen erst der Nationalrath sie behandelte (18. Dezember), indem er die Sache, ohne in derselben materiellen Beschluß zu fassen, mit unserm erwähnten Berichte dahingestellt sein ließ.

Wir erwähnen hier auch die vom Nationalrath am 9. April 1891 beschlossene Motion Comtesse betreffend die Lohnzahlung, weil sie in die Verhältnisse einer großen Zahl gewerblicher

Arbeiter eingreift. Mit Kreisschreiben vom 30. Juli hat das bericht-erstattende Departement die Kantonsregierungen, die Vorstände des schweizerischen Handels- und Industrievereins, des schweizerischen Gewerbevereins, des schweizerischen Arbeiterbundes und der schweizerischen landwirthschaftlichen Vereine um ihre Ansichts-äußerung in dieser wichtigen Angelegenheit ersucht und letztere nach verschiedenen Gesichtspunkten hin beleuchtet. Indem wir auf den Wortlaut des Kreisschreibens verweisen (Bundesbl. IV, 81), bemerken wir, daß bis Ende 1891 erst ein kleiner Theil des erforderlichen Materials eingegangen und die Frage daher noch nicht spruchreif ist.

Eine Eingabe der schweizerischen Gesellschaft „Frei Land“ betreffend die Monopolisirung der Wasserkräfte ist am 23. April 1891 den Departementen des Innern, der Justiz und Polizei, der Finanzen, sowie dem referirenden zur Berichterstattung überwiesen worden. Nach Eingang der Berichte beauftragten wir am 14. August das letztgenannte Departement, auf Grund seines Berichtes und desjenigen des Departements des Innern den Entwurf zu einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen auszuarbeiten, um deren Anschauungen in den einschlägigen Fragen kennen zu lernen. Letztere sind in dem Kreisschreiben, welches wir am 8. September erließen, niedergelegt, und wir verweisen auf die betreffende Veröffentlichung im Bundesblatt (IV, 333; vergl. auch 640). Auf Ende des Jahres haben erst 9 Kantonsbehörden geantwortet, so daß auch diese Angelegenheit noch anhängig ist.

Die offiziellen Vorarbeiten zu den Handelsvertragsunter-handlungen mit Deutschland und Oesterreich-Ungarn gaben dem berichtserstattenden Departemente Anlaß, am 25. April dem leitenden Ausschuß des schweizerischen Gewerbevereins hinsichtlich der Wahrung der von letzterm vertretenen Interessen die nöthigen Aufträge zu ertheilen.

Ein Gesuch des Herrn A. Chatelain, Notar in Biel, um Sub-ventionirung eines zu gründenden Syndikates für die Uhrenschalenfabrikation mußte das Departement, gestützt auf einen frühern analogen Entscheid des Bundesrathes vom 14. Juni 1889, abweisen (2. Oktober).

Arbeitersekretariat. Die mit der Erhöhung der Bundesubvention im Zusammenhang stehende Frage betreffend die Erweiterung des schweizerischen Arbeitersekretariats hatte im Anfang des Jahres zu verschiedenem Hin- und Herreden Anlaß gegeben. Abgesehen von der Personenfrage, drehte sich der Streit hauptsächlich darum, ob das bestehende Sekretariat an seinem Sitz in

Zürich einen Adjunkten französischer Zunge erhalten, oder ob ein selbstständiges Arbeitersekretariat, beziehungsweise eine französische Abtheilung des bestehenden, in der romanischen Schweiz gegründet werden solle. Wir ließen darauf konstatiren (Bülletin vom 17. Februar), „daß: 1. entgegen gewissen Zeitungsmeldungen dem Bundesrathe bis zur Stunde von keiner Seite, auch nicht von Seite des schweizerischen Arbeiterbundes, Anfragen darüber zugekommen sind, welche Stellung er in der berührten Streitfrage einnehme; 2. solche Anfragen dagegen allerdings an das schweizerische Industriedepartement gerichtet worden sind, welches sie in folgender Weise beantwortete: Das Departement bestätigte, daß sowohl die Eingabe des leitenden Ausschusses des schweizerischen Arbeiterbundes vom 24. Juli 1890, als auch die bezügliche Kreditforderung des Bundesrathes (s. Budgetbotschaft pro 1891) nicht ein selbstständiges romanisches Sekretariat im Auge hatten, sondern die Zutheilung eines Adjunkten französischer Zunge zum bestehenden. Im Uebrigen aber lehnte das Departement es ausdrücklich ab, sich in der Angelegenheit auszusprechen oder einen Entscheid zu treffen, da seine offizielle Stellung ihm diesbezüglich Reserve auferlege und jene Angelegenheit Sache des schweizerischen Arbeiterbundes sei; 3. die Bundesbehörde anlässlich der Kreirung des schweizerischen Arbeitersekretariats eine analoge Stellung einnahm, indem der Bundesrath am 20. Dezember 1886 dem zuständigen Departement die Direktion gab, sich in keiner Weise bei der Wahl des Sekretariats zu betheiligen, um diesem volle Freiheit der Handlung zu wahren.“

Die Angelegenheit wurde vom Bundesvorstand des Arbeiterbundes am 22. Februar durch folgende Beschlüsse erledigt:

1. Es soll kein selbstständiges Sekretariat für die romanische Schweiz errichtet, sondern auch für die Zukunft die Einheitlichkeit des Arbeitersekretariates für die ganze Schweiz gewahrt bleiben.

2. Dagegen soll der welsche Adjunkt — unter Leitung des bestehenden Arbeitersekretariates und der Behörden des Arbeiterbundes stehend — in der romanischen Schweiz (respektive seinem bisherigen Wohnorte) sein Domizil haben.

Der welsche Adjunkt kann zur Vorbereitung im Beginne seiner Anstellung und überhaupt, wo nöthig, und für eine zu bestimmende Zeit nach Zürich einberufen werden.

3. Gewählt wurde Herr Adhémair Schwitzgüebel in Biel.

Letzterer trat sein Amt am 2. März an.

Ob hiemit die in gewissen Kreisen der welschen Schweiz sich geltend machende Tendenz nach Erlangung eines eigenen Arbeiter-

sekretariats auf die Dauer sich zufrieden gibt, dürfte abzuwarten sein.

Gemäß Verständigung mit dem nunmehrigen Centralkomite des schweizerischen Grütlivereins in Winterthur ist der Leitende Ausschuß des schweizerischen Arbeiterbundes, der bisher in St. Gallen sein Amt mit großer Geschicklichkeit versehen hatte, provisorisch (bis zum nächsten Arbeitertage) an ersteres übergegangen.

Dem schweizerischen Arbeitersekretär, Herrn Greulich, hat das berichterstattende Departement durch Bewilligung eines Reisestipendiums den Besuch des hygieinisch-demographischen Kongresses in London ermöglicht.

II. Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken.

1. Unterstellung unter das Gesetz.

Im Jahre 1891 wurden dem Gesetze unterstellt und in das Verzeichniß der Fabriken eingetragen:

im I. Kreise	172	Etablissements	mit	2390	Arbeitern,
„ II. „	180	„	„	2854	„
„ III. „	159	„	„	2288	„
Total	<u>511</u>	Etablissements	mit	<u>7532</u>	Arbeitern.

Vom genannten Verzeichniß wurden gestrichen:

im I. Kreise	85	Etablissements	mit	1339	Arbeitern,
„ II. „	28	„	„	384	„
„ III. „	68	„	„	925	„
Total	<u>181</u>	Etablissements	mit	<u>2648</u>	Arbeitern.

Der Zuwachs beträgt somit:

im I. Kreise	87	Etablissements	mit	1051	Arbeitern,
„ II. „	152	„	„	2470	„
„ III. „	91	„	„	1363	„
Total	<u>330</u>	Etablissements	mit	<u>4884</u>	Arbeitern.

Der Bestand der am 31. Dezember 1891 dem Gesetze unterstellten Etablissements beläuft sich auf 4398 mit 178,031 Arbeitern und circa 90,100 Pferdekraften. Auf die einzelnen Kantone entfallen:

I. Kreis.

	Etablissements.	Arbeiter.	Pferdekräfte.
Zürich	750	38,753	21,079 ^{1/8}
Uri	7	136	200 ^{1/2}
Schwyz	45	2,197	2,011
Obwalden	7	193	125
Nidwalden	13	296	357
Glarus	94	10,051	6,813
Zug	26	1,725	1,783 ^{1/2}
St. Gallen	843	21,757	8,154 ^{3/4}
Graubünden	46	1,170	1,080 ^{1/2}
	1831	76,278	41,604^{3/8}

II. Kreis.

	Etablissements.	Arbeiter.	Pferdekräfte.
Bern (Jura)	208	9,222	3,855
Freiburg	44	1,360	693
Tessin	40	3,047	435 ^{1/2}
Waadt	227	6,935	5,959
Wallis	16	398	278
Neuenburg	135	4,447	2,743
Genf	186	4,068	1,401 ^{1/4}
	856	29,477	15,364^{3/4}

III. Kreis.

	Etablissements.	Arbeiter.	Pferdekräfte.
Bern (deutscher Theil)	259	9,753	4,914 ^{1/2}
Luzern	80	3,185	4,530
Solothurn	126	9,838	3,551 ^{1/2}
Basel-Stadt	178	11,617	3,560
Basel-Land	57	3,773	2,873
Schaffhausen	68	2,923	1,659
Appenzell A.-Rh.	234	4,441	1,160 ^{1/2}
Appenzell L.-Rh.	11	364	10
Aargau	345	16,915	6,887 ^{1/2}
Thurgau	353	9,467	4,014
	1711	72,276	33,160

Um die Fabrikliste des Departements mit denjenigen des Fabrikinspektorates in Einklang zu bringen, sind eine bedeutende Anzahl von Betrieben, deren verschiedene Geschäftszweige bis anhin als selbstständige Etablissements auf der Liste figurirten, je als einziges Gesamttablissement verzeichnet worden. Dieses Vorgehen bewirkte, daß trotz der großen Zahl von Neuunterstellungen des Berichtsjahres die Gesamtzahl der Etablissements Ende 1891 nur um 169 größer war als diejenige des Jahres 1890.

Die ungewöhnliche Vermehrung der Unterstellungen ist wesentlich auf den „Bundesrathsbeschluß betreffend Vollziehung von Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken“, vom 3. Juni 1891 (A. S. n. F. XII, 123), zurückzuführen; über seine Entstehung haben wir in unserm Bericht vom 3. Juni 1891 (Bundesbl. III, 194) ausführliche Mittheilungen gemacht, auf die wir hiemit verweisen. Ein Kreisschreiben des Departements an die Kantonsregierungen, vom 6. Juni, gab für die Vollziehung (speziell von Ziff. 1, litt. b) die nöthige Wegleitung.

Zu dem genannten Beschlusse hat bereits der Nationalrath am 18. Dezember seine Zustimmung erklärt. Die Reihe der neuen Unterstellungen, welche jener zur Folge hat, wurde übrigens im Berichtsjahre noch nicht abgeschlossen, indem die betreffenden Aufnahmen in mehreren Kantonen zum Theil noch ausstehen.

Entsprechend der Ausdehnung des Fabrikgesetzes ist die Zahl der Rekurse gegen verfügte Einbeziehung in dasselbe eine erheblich größere geworden. Im Berichtsjahre fanden deren 15 ihre Erledigung, während einige andere noch pendent sind. Abgewiesen haben wir die bezüglichlichen Begehren von 7 Sägereien, einer Wäscherei, einem Petroleumdepot und einer Cementplattenfabrik, gutgeheißen diejenigen einer Buchbinderei und eines Malerietablissements; zurückgezogen wurden 2 Rekurse, und einer fiel, weil auf Mißverständniß beruhend, dahin.

Die meisten dieser Fälle bieten kein allgemeines Interesse, noch sind sie von grundsätzlicher Bedeutung. Wir beschränken uns darauf, deren zwei hervorzuheben.

In einer Sägerei mit ca. 6 Arbeitern wurden außer dem geistig beschränkten Bruder der Firmainhaber noch zwei andere physisch und geistig anormale Arbeiter beschäftigt. Wir erblickten in diesem eigenartigen Umstande, der die an und für sich vorhandene Gefährlichkeit des Sägereibetriebes in außerordentlicher Weise erhöhte, einen Grund, der allein schon die Anwendung des Gesetzes rechtfertigte. (30. Januar.)

Andere Sägereibesitzer gründeten, unterstützt von der betreffenden Kantonsregierung, ihre Rekurse unter Anderm darauf, daß sie unter dem Bundesgesetz betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht ständen und das Wesentliche dessen, was die Arbeiterschutzgesetzgebung bezwecke, somit auf ihre Geschäfte bereits anwendbar erscheine. Wir erklärten diese Auffassung als eine irrthümliche, indem wir dafür halten, daß die Holzsägereien unter das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken fallen; eingehendere Erörterungen hierüber enthält unser Beschluß vom 25. August, den wir in der Rekursangelegenheit Wüthrich und Konsorten faßten und bezüglich dessen wir auf den Abdruck im Bundesblatt (IV, 314) verweisen.

Besonderer Untersuchung, mit welcher einstweilen das Fabrikinspektorat beauftragt wurde, bedürfen die Fragen:

a. Welche Arbeiterkategorien zu den dem Gesetze nicht unterstellten Ausrüstereien zu zählen seien, welche nicht, und ob in dieser Richtung eine Ausscheidung möglich und nothwendig sei;

b. wie es sich mit der Anwendbarkeit des Gesetzes auf gewisse Kategorien industrieller Etablissements, wie kleinere Sägereien, Firnißfabriken, Brennereien etc., verhalte.

Eine Eingabe des Zentralkomite's der schweizerischen Einzelsticker-Vereinigung, vom 15. Juni, in welcher dieses gegen die vom schweizerischen Arbeiterlag in Olten verlangte Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die Hausindustrie protestirte, wurde vom Bundesrath dahin beantwortet, daß er zur Zeit eine Einbeziehung der Hausindustrie in das Gesetz nicht befürworte, wie das aus seinem Bericht vom 3. Juni an die Räthe hervorgehe. (11. Juli.)

2. Nacht-, Sonntags- und Hilfsarbeit.

Unter den durch die besondern Umstände jeweilen gebotenen Bedingungen wurde, nach jeweiliger Befragung der betreffenden Kantonsregierung und des Fabrikinspektors, bewilligt:

a. Nachtarbeit.

5 Holzsägereien (die Bewilligungen gelten stets nur für die weniger gefährlichen Gattersägen), 5 Cement-, Gyps- und Kalkfabriken, 3 Maschinenfabriken (der einen für die Gasfabrikation, einer andern für das Experimentiren mit den Eismaschinen), 3 Karton- und Papierfabriken, 2 Waschanstalten (beschränkte Nachtarbeit bis auf Weiteres), 2 Thonwaarenfabriken, 1 Eisenwerke (für

temporäre Fabrikation von Gewehrläufen und -Schäften), 1 Buchdruckerei, 1 chemischen Fabrik (für den Zinnhochofen und den Entzinnungssofen), 1 Gerberei, 1 Spinnerei (für die Gasfabrikation) und der eidgenössischen Munitionsfabrik.

b. Sonntagsarbeit.

1 Schuhfabrik (für 2 Gerber während 2 Stunden), 1 Fleischwaarenfabrik (für Dampfkesselbesorgung während 3 Stunden), 1 Fettschmelzerei (für Waarentransport bis Morgens 8 Uhr in den warmen Monaten), 1 Feilenhauerei (für den Glühofen) und der eidgenössischen Waffenfabrik (für 8 Arbeiter während 4 Stunden zu Heizungs- und Reinigungsarbeiten).

c. Nacht- und Sonntagsarbeit.

3 Backstein- und Ziegelfabriken, 2 Thonwaarenfabriken, 3 Gasfabriken, 1 Kalkbrennerei, 1 Glashütte, 1 Leim- und Düngerfabrik, 1 Konservenfabrik, 1 Molkerei.

d. Hilfsarbeit.

2 Leim- und Düngerfabriken (für Bedienung der Extraktoren), 1 Maschinenfabrik und Gießerei.

Eine Reihe von Verhältnissen, welche auf die Hilfsarbeit Bezug haben, ist im „Bundesrathsbeschuß betreffend Hilfsarbeiten in Fabriken“, vom 3. Juni 1891 (A. S. u. F. XII, 125), geregelt worden; über seine Entstehung haben wir in unserm Bericht vom 3. Juni 1891 (Bundesbl. III, 194) ausführliche Mittheilungen gemacht, auf die wir hiemit verweisen. Ein Kreisschreiben des Departements an die Kantonsregierungen, vom 6. Juni, gab für die Vollziehung (speziell hinsichtlich Beseitigung der sog. Putzhalfstunde) die nöthige Wegleitung.

Zu dem genannten Beschlusse hat bereits der Nationalrath am 18. Dezember seine Zustimmung erklärt.

Abgewiesen wurden die Gesuche

- 1 Ziegelei und Kalkbrennerei, sowie 1 Maschinenfabrik, um Bewilligung ununterbrochenen Betriebs,
- 1 Thonwaarenfabrik, 1 Farbenfabrik, 1 Mehlmühle, um Bewilligung von Sonntagsarbeit,
- 1 Feilenhauerei und 1 Deckenfabrik, um Bewilligung von Nachtarbeit,
- 1 Feilenhauerei und 1 Fleischwaarenfabrik, um Bewilligung von Hilfsarbeit,

sei es, daß der gesetzliche Ausweis mangelte, sei es, daß speziell nur geschäftliche Konvenienz oder andere nicht in Betracht fallende Gründe von den Petenten angeführt wurden.

Bei einigen der oben angeführten Bewilligungen gab die Rücksicht auf die dringenden Interessen der Landesvertheidigung den Ausschlag.

Eine Einfrage Seitens eines Fabrikinspektors veranlaßte das berichterstattende Departement, zu erklären, daß eine Bewilligung von Sonntagsarbeit durch kantonale Behörden auf unbestimmte Zeit nicht statthaft sei (25. Februar).

Da ein Theil der seit Bestehen des Gesetzes ertheilten Bewilligungen der Bundesbehörde revisionsbedürftig ist, beauftragte das Departement die Fabrikinspektoren, deren Texte durchzusehen, auf das Vorhandensein von Ungleichheiten (bei sonst analogen Betriebsarten), veralteten Bestimmungen, nach jetzigen Verhältnissen zu weit gehenden Erlaubnissen etc. zu prüfen und Vorschläge für entsprechende Abänderung zu vereinbaren, nicht ohne in allen wichtigern Fällen mit den betreffenden Fabrikinhabern Rücksprache genommen zu haben (8. Dezember).

3. Regulirung der Arbeitszeit; Lohn-, Bußen- und Kündigungswesen.

Auch im Berichtsjahre ist uns eine Reihe von Petitionen zugekommen, welche vornehmlich auf die Verkürzung des Maximalarbeitstages (dann auch auf Verbot der Frauenarbeit, Vermehrung der Fabrikinspektoren etc.) abzielen. Das Departement hat diese Angelegenheit in dasselbe Kreisschreiben vom 30. Juli (Bundesbl. IV, 81), in welchem es die Motion Comtesse vom 9. April behandelte, aufgenommen und den nämlichen Stellen (s. oben unter Ziff. I) zur Begutachtung überwiesen. Die Angelegenheit ist noch pendent.

Eine Spinnereifirma hatte in den Wintermonaten wegen Wassermangels von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr in der Weise schichtenweise arbeiten lassen, daß kein Arbeiter über die gesetzlichen 11, beziehungsweise 10 Stunden (Samstags) in Anspruch genommen wurde. Die betreffende kantonale Behörde verlangte jedoch Einholung einer behördlichen Bewilligung für diese Betriebsweise, wogegen der Fabrikant, von der Ansicht ausgehend, daß innert den gesetzlichen Grenzen der Tagesarbeit er die Arbeitszeit nach Belieben verlegen dürfe, beim berichterstattenden Departement Beschwerde erhob. Letzteres wies dieselbe ab, indem es in jener Betriebsweise eine Einrichtung erblickte, für welche eine behördliche

Bewilligung durchaus erforderlich erscheine, da ein 14stündiger Fabrikbetrieb über den Begriff unseres gesetzlichen Arbeitstages hinausgehe (25. Februar).

Der Heizer J. H. führte Beschwerde gegen eine vom Gerichtspräsidenten in K. erlassene und von der Gerichtskommission daselbst bestätigte Arrestverfügung auf sein Lohnguthaben (s. Art. 10, Abs. 4, d. G.). Aus den Akten ergab sich: Der Beschwerdeführer schuldete für Wohnungsmiethe der Frau B.-R. die Summe von Fr. 60 sammt Kosten. Auf ein von der Gläubigerin gestelltes Gesuch erkannte das Gerichtspräsidium gegen J. H. auf dessen Lohnguthaben bei der Fabrik, in welcher er arbeitete, Arrest, und letztere wurde angewiesen, dem Schuldner J. H. wöchentlich Fr. 5 vom Lohne zu Gunsten der Gläubigerin zurückzubehalten, bis die Forderung sammt Kosten getilgt sei.

Mit Rücksicht darauf, daß es sich nicht um einen vom Arbeitgeber dem Arbeiter gegenüber vorgenommenen Lohnabzug, sondern lediglich um die Vollstreckung eines civilrechtlichen Anspruches eines Dritten handelte, traten wir wegen Inkompetenz auf die Beschwerde nicht ein (14. August).

Ueber den Rekurs des Polizeigerichtspräsidenten von Baselstadt, vom 24. März 1891, gegen unsern Entscheid vom 22. Dezember 1890 betreffend Bestrafung von Fabrikarbeitern wegen Verlassens der Arbeit ohne Kündigung haben wir Ihnen am 29. Mai Bericht erstattet (s. Bundesbl. III, 117); unserm Antrag gemäß hat der Ständerath am 12., der Nationalrath am 18. Juni die Angelegenheit durch Nichteintreten erledigt.

Der Rekurs A. Spörri, Fabrikant in Baden, datirt vom 13. Dezember 1890, gegen ein Urtheil des aargauischen Obergerichts wegen Uebertretung der Artikel 11 (durch vorzeitigen Beginn der Fabrikarbeit) und 7 (durch Verwendung von Bußgeldern im Interesse des Betriebsunternehmers) des Gesetzes bildete den Gegenstand unseres Beschlusses vom 13. April, welcher den Rekurrenten abwies (s. Bundesbl. II, 199).

Ueber die in verschiedenen Etablissements eines Kantons geübte Lohnzahlung an unrichtigen Terminen lief Beschwerde ein, gestützt auf welche die betreffende Regierung eingeladen werden mußte, die Fabrikreglemente des Kantons successive zu revidiren.

4. Fabrikinspektorat.

Neuerdings ist in seinem Personal eine Aenderung zu verzeichnen.

Der Inspektor des II. Kreises, Herr H. Etienne in Neuenburg, kam mit Schreiben vom 4. April, hauptsächlich aus Familienrücksichten, um seine Entlassung ein, welche wir ihm am 10 April unter bester Verdankung der geleisteten Dienste bewilligten; der Genannte versah das Amt noch bis zum Eintritt seines Nachfolgers.

Zum letztern ernannten wir am 29. Mai Herrn Ami Campiche, Fabrikant von Musikdosen in La Chaux. Sein Amtsantritt fand am 1. Juli statt und als Domizil wurde Lausanne bestimmt. Die betheiligten Kantonsregierungen erhielten durch Schreiben des Departements vom 30. Mai entsprechende Kenntniß.

Die Stelle eines Adjunkten für den II. Kreis (s. Botschaft betreffend das Budget für 1892) wurde ausgeschrieben. Nach seiner Wahl wird das Inspektorat aus 8 Personen bestehen, wovon 7 die Fabrikinspektionen vornehmen.

Die Zahl der letztern betrug im Berichtsjahre:

im	I. Kreise	1938
"	II.	653
"	III.	1926

Total 4517 Inspektionen,

651 mehr als im Vorjahre.

In unserem Auftrage haben die Inspektoren des I. und III. Kreises (Herren Dr. Schuler und Rauschenbach) vom 24. September bis 12. Oktober eine Studienreise in einigen westdeutschen Industriebezirken unternommen, um sich über Schutz- und Wohlfahrts-Einrichtungen, das Funktioniren der Fabrik- und Versicherungsgesetzgebung etc. zu informiren, welches Vorhaben durch freundlichstes Entgegenkommen der deutschen Regierung und ihrer Organe unterstützt wurde.

Nachdem das berichterstattende Departement bereits am 29. Januar 1891 beim Departement des Innern seine Anschauung, daß an der eidgenössischen polytechnischen Schule sowohl im Unterricht über Maschinenbau und mechanische Technologie, als in einem solchen über Gewerbehygieine der Verhütung von Unfällen und Gewerbekrankheiten eingehende Aufmerksamkeit gewidmet werden solle, dargelegt hatte, und seither an der Anstalt der Unterricht in Gewerbehygieine eingeführt worden ist, hat es auf Ansuchen des Schulrathspräsidenten und im Einverständniß mit dem Fabrikinspektorat seine Einwilligung ertheilt, daß die vom letztern angelegte und erweiterte Sammlung von Schutzvorrichtungen, welche lange im Gewerbemuseum Winterthur gastliche Unterkunft gefunden, an das Polytechnikum in Zürich verlegt und dort Unterrichtszwecken dienstbar gemacht werde. Immerhin muß sie,

wie bisanhin, stets für die Besichtigung, namentlich durch Industrielle, zugänglich sein; ferner müssen die Anschaffungen für dieselbe im Einvernehmen mit den Fabrikinspektoren gemacht werden.

Ein kantonales Obergericht hatte einen der Fabrikinspektoren in einer Gerichtsverhandlung gegen einen Fabrikanten als Zeugen vorgeladen. Es gelang dem berichterstattenden Departemente, das Gericht zur Zurücknahme dieser Maßregel zu bewegen, indem es vorstellte: Der Inspektor sollte in der That nicht genöthigt sein, vor Gericht seine amtlichen Berichte zu wiederholen; sie sind das Resultat seiner objektiven Untersuchungen und durch die Verantwortlichkeit des Beamten garantirt. Letzterer läuft als Zeuge Gefahr, durch das Inquiriren von Anwälten etc. belästigt und in eine unwürdige Stellung gedrängt zu werden; die Sachlage würde ihn ferner mehr oder weniger als Gegner des angeklagten Fabrikanten erscheinen lassen, welches Verhältniß für die Bestrebungen des Inspektorats, das eine ganz neutrale Haltung einzunehmen hat, schädlich wirken würde. Im Ansehen des letztern beruht aber seine Stärke, und wir möchten Alles vermeiden, was dasselbe auch nur zum Schein schmälern würde. Ferner ist das Inspektorat durch seine eigentliche Amtsthätigkeit vollauf in Anspruch genommen (17. Juli).

5. Verschiedenes.

Ueber den Bundesbeschluß vom 24. Juni 1889 betreffend die Mittheilung der Gerichtsurtheile wegen Uebertretung des Fabrikgesetzes, sowie über die Frage der Veröffentlichung der letztern haben wir in unserm mehrerwähnten Bericht vom 3. Juni 1891 (Bundesbl. III, 194) ausführlich referirt. Von den Räthen hat bis jetzt der Nationalrath sich mit der Angelegenheit befaßt, indem er am 18. Dezember beschloß:

„Alle Urtheile betreffend Uebertretungen des Fabrikgesetzes sollen den Fabrikinspektoren zu Händen des Bundesrathes mitgetheilt werden.“

Mit Eingabe vom 5. Oktober rekurirte die Gewehrfabrik Binningen gegen einen Beschluß des Regierungsrathes des Kantons Basel-Landschaft vom 12. September 1891, welcher der Fabrik die Erstellung einer Kaminanlage auferlegte; Veranlassung hiezu gab Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch, Ruß etc. (s. Art. 3, Abs. 3, des Gesetzes). Wir haben am 5. Januar 1892, auch nach Anhörung unseres Militärdepartements, den Rekurs in der Weise erledigt, daß wir die Gewehrfabrik zu einer den Umständen entsprechenden Aenderung ihrer Betriebseinrichtungen verhielten.

Gegen den nämlichen Regierungsrathsbeschluß erhob Fleck-Meili in Binningen mit Schreiben vom 31. Oktober Rekurs mit dem Begehren, es sei der Betrieb der Gewehrfabrik sofort einzustellen, eventuell die letztere anzuhalten, nicht nur ein gemauertes Kamin, sondern auch einen Rauchverbrenner zu erstellen. Unten Hinweis auf die in Sachen des Rekurses der Gewehrfabrik Binnerer von uns getroffenen Verfügungen haben wir den Rekurs Fleck-Meili am 5. Januar 1892 abgewiesen.

Ein Gesuch um Aufhebung gewisser Einschränkungen in einer kantonalen Baubewilligung für eine Fabrik konnte durch Herbeiführung einer Verständigung zwischen den Parteien erledigt werden.

Auf die Beschwerde einer Maschinenfabrik, daß auf ihr Gesuch um Arbeitszeitverlängerung die Regierung so lange nicht eintreten wolle, als der Mißbrauch der chirurgischen Poliklinik in Verletzungsfällen durch jene fort dauere, traten wir nicht ein, weil das erwähnte Gesuch wegen Ablaufs der Zeit, wofür es gestellt war, gegenstandslos geworden, wenn wir auch zugeben mußten, daß die prinzipielle Berechtigung zur gesetzlichen Verlängerung der Arbeitszeit in der Regel nicht von solchen Zufälligkeiten abhangen dürfe, und weil der betreffende Regierungsrath sich bereit erklärte, auf ein neues derartiges Gesuch einzutreten (18. April).

Veröffentlicht wurden die Berichte der Kantonsregierungen über die Ausführung des Gesetzes in den Jahren 1889 und 1890. Zu rügen ist, daß es trotz aller Bemühungen jeweilen äußerst schwer hält, die vorgeschriebene Berichterstattung seitens einzelner Regierungen erhältlich zu machen, weshalb sich oft das Erscheinen der betreffenden Veröffentlichung ungebührlich verzögert. Ebenso ist zu bemerken, daß, während die meisten Berichte sorgfältig abgefaßt sind, andere nur sehr unvollständiges Material bieten, so daß das Departement sogar veranlaßt war, Ergänzung zu verlangen.

Beschwerden über die Vollziehung des Gesetzes liefen aus Arbeiterkreisen in etwelcher Anzahl ein; sie wurden jeweilen, wenn sie nicht anonym waren, genau untersucht und stellten sich theils als begründet, theils als unbegründet heraus. Im letztern Fall hatte man es allerdings zuweilen mit Klagen zu thun, welche geradezu als leichtsinnige oder böswillige bezeichnet werden mußten, so beispielsweise diejenige eines Arbeiters, daß in der Spinnerei N. „sehr mangelhafte Schutzvorrichtungen“ z. B. an den Peigneuses bestehen, während die Untersuchung des Fabrikinspektorats ergab, daß „von Anfang bis zu Ende das Gegentheil von dem richtig war,

was behauptet wurde“. Es ist im Interesse der Arbeiter zu wünschen, daß möglichst wenig Grund zu solchen Aussetzungen geboten werde.

III. Zündhölzchen.

Wir verweisen auf unsere Botschaft betreffend Einführung des Zündhölzchenmonopols, vom 20. November 1891 (Bundesbl. V, 413).

Mehrere Erfinder im In- und Auslande (Deutschland, Oesterreich, Rußland) haben uns ihre Fabrikate von Zündhölzchen ohne gelben Phosphor angeboten. Einstweilen haben wir einige der letztern der chemischen Untersuchung überwiesen.

IV. Bundesgesetze betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb und betreffend deren Ausdehnung.

1. Unterstellungen.

Gestützt auf Artikel 14 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb wurde bei einer Sägerei, einer mechanischen Schreinerei und einer Uhrenschalenmacherei die nachträgliche Unterstellung unter das Fabrikgesetz, beziehungsweise die Anwendbarkeit der Haftpflichtgesetzgebung auf vorgekommene Unfälle ausgesprochen.

Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht wurde die Anwendbarkeit der Haftpflichtgesetzgebung auf vorgekommene Unfälle ausgesprochen: bei einer „Kiesgrube“ (Verwendung explodirbarer Stoffe zur Sprengung von hartem Nagelfluhfels), einem Eisgeschäft, den Arbeiten eines Bahn-Lagerhausküfers, den Arbeiten beim Holztransport zu einer Sägerei (Art. 3 d. G.), den in Ausgrabung von Fundamenten, Kellern etc. bestehenden Erdarbeiten (Bundesbl. I, 215), dem Ausgleiten auf der Fabrikterappe (Bundesbl. III, 920); verneint: bei einem Baugeschäft und bei einem Kaminbau.

2. Interpretationen. Rekurse.

Durch gestellte Anfrage veranlaßt, äußerte das Departement über die Tragweite von Art. 6, litt. b, des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb folgende unverbindliche Ansicht:

Der Betriebsunternehmer haftet laut Artikel 1 des genannten Gesetzes für den durch einen Unfall entstandenen Schaden; ein Mehreres spricht ihm kein Gesetz zu, es darf also litt. b von Art. 6 nicht so ausgelegt werden, daß der Verletzte aus seinem Unfall einen Gewinn erzielt. In diesem Sinne ist speziell der Ausdruck „Verpflegungskosten“ zu interpretiren, es sind dies mit Ausnahme der ärztlichen Behandlung alle die ausnahmsweisen Auslagen, welche dem Verletzten erwachsen, wenn er Nahrung, Wohnung, Bedienung (Wärter) etc. den Zwecken und Bedürfnissen der Heilung entsprechend anders als gewöhnlich einzurichten genöthigt ist.

In den Spitalern werden Heilungs- und Verpflegungskosten, die Beträge für Beköstigung und Wohnung, per Tag berechnet, in eine Taxe zusammengefaßt und meistens unter dem Titel Spitalkosten für den Verletzten bezahlt. Die Ueberbringung eines Verletzten in den Spital bedingt dadurch für ihn eine bedeutende Mehreinnahme, indem ihm die Auslagen für seine Beköstigung erspart bleiben und wie bis anhin sein gewöhnlicher Taglohn ausbezahlt wird. Dies hat eine große Ungleichheit in der Unfallentschädigung zur Folge. Wir halten es daher für ganz korrekt, daß da, wo der Verletzte Alles erhielt, was er bedurfte — Wohnung, Beköstigung, Pflege — bei Berechnung der ihm zukommenden Entschädigung ein Abzug des Betrages gemacht werde, den er nachweislich durch seine Beköstigung im Spital gewinnen würde, natürlich unter billiger Berücksichtigung der ihm gleichwohl obliegenden Kosten für den Unterhalt seiner Familie, wenn er eine solche zu versorgen hat. Vielerorts wird auch von den Behörden ein solches Abzugsrecht anerkannt. (6. Januar.)

Auf eine Beschwerde, in welcher verlangt war, wir sollen „die Kantonsregierung von N. veranlassen, dafür zu sorgen, daß die Haftpflichtentschädigung von Fr. 1000, abzüglich eines Betrages von Fr. 145 nebst Zins, der E. B. zukomme, unter Abweisung aller weitergehenden Forderungen des Gemeinderathes von H.“, traten wir wegen mangelnder Kompetenz nicht ein, Folgendes erwägend:

Wenn die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe sich auf Art. 11 des erweiterten Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 beruft, so übersieht sie dabei, daß dieses Gesetz sich nur auf die in seinem Art. 1 verzeichneten Gewerbe bezieht, und daß sein Art. 11 keine Anwendung hat auf das Gesetz vom 25. Juni 1881 betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb, welches Gesetz denn auch keine besondern Vorschriften enthält, wonach dem Bundesrath die Kontrolle über die Vollziehung desselben zusteht. Gleichwohl sind wir

der Meinung, daß sowohl des Zusammenhanges wegen als auch der Natur der Sache gemäß die Bundesbehörde in gleicher Weise die Anwendung des letztern Gesetzes zu überwachen habe. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß dadurch dem Bundesrathe die Erledigung aller und jeder Streitfragen, die sich bei der praktischen Anwendung des Gesetzes oder mit Bezug auf einzelne Vorschriften desselben erheben können, zu überweisen sei. Um einen solchen Fall, mit dem sich die Bundesbehörde nicht zu befassen hat, handelt es sich bei der Beschwerde E. B.

Die Haftpflichtentschädigungssumme von Fr. 1000 ist der E. B. richtig ausbezahlt worden, indem die Waisenbehörde von H. das Geld für ihre Schutzbefohlene, in Vertretung derselben, in Empfang nahm. Das seit diesem Zeitpunkte zwischen den beiden Parteien entstandene Rechtsverhältniß betreffend ihre gegenseitigen Forderungen entzieht sich als ein rein civilrechtliches der Beurtheilung des Bundesrathes; insbesondere kann der Bundesrath nicht entscheiden, ob und inwiefern die Ausgaben der Waisenbehörde für E. B. Forderungen, und zwar verrechnungsfähige Forderungen der Behörde gegenüber dem Guthaben der E. B. bilden oder ob diese Ausgaben rechtlich so anzusehen seien, wie wenn sie von der E. B. selbst gemacht worden wären. Im letztern Falle kann ein Streit im Ernst gar nicht bestehen; im erstern werden Art. 131 und 132 des O. R. in's Auge zu fassen sein, d. h. es wird sich fragen, ob die Gemeindebehörde an E. B. eine Forderung zu stellen hat, die sie mit ihrer Verpflichtung der Herausgabe des von ihr verwalteten Vermögens der E. B. verrechnen könne, worüber der Civilrichter zu entscheiden hat. (3. März.)

Ein Rekurs gegen den Beschluß der Rekurskommission des Kantons Thurgau betreffend Nichtbewilligung des von den Rekurrenten behufs Durchführung einer Haftpflichtklage nachgesuchten Armenrechts wurde von uns aus folgenden Gründen abgewiesen:

In rechtlicher Beziehung ist vorab zu bemerken, daß gemäß Art. 6 des erweiterten Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 diejenigen Personen, welche für die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung eines einschlägigen Schadenersatzanspruches das Armenrecht genießen wollen, folgende Obliegenheiten zu erfüllen haben:

- a. beim kompetenten Richter ein dahin gehendes Begehren zu stellen;
- b. gleichzeitig über ihre Bedürftigkeit sich auszuweisen;

- c. die Klage anzubringen und dieselbe wenigstens insoweit zu begründen, daß es dem Richter möglich ist, sich über die Begründetheit oder Unbegründetheit derselben durch eine „vorläufige Prüfung des Falles“ zu orientiren.

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so kann der Richter, zumal in Civilprozeßfällen, als welche sich ja auch die Haftpflichtersatzansprüche darstellen, auf die Frage der Ertheilung des Armenrechts nicht eintreten.

Es ist allerdings richtig, daß dem Kläger keine Pflicht obliegt, das ganze Beweismaterial, welches durch die von den Administrativbehörden ex officio anzustellende Untersuchung über einen stattgehabten Unfall beschafft werden muß, beizubringen. Aber er kann sich auf dasselbe berufen, und wenn es noch nicht existiren sollte, verlangen, daß der Richter die zuständige Behörde auf dem Requisitionswege auffordere, dasselbe zu beschaffen. Auch gibt Art. 12, Abs. 2, des Haftpflichtgesetzes vom 25. Juni 1881 den Betheiligten, also auch den Klägern, das Recht, sogar schon vor Anstellung der Ersatzklage die thatsächlichen Verhältnisse gerichtlich konstatiren zu lassen.

Selbstverständlich muß ein bezügliches Begehren an den Richter gestellt werden und die Geschädigten können nicht vorher schon oder gleichzeitig das Armenrecht verlangen, indem das Haftpflichtgesetz vom 26. April 1887 nun einmal bestimmt, daß dasselbe erst „nach vorläufiger Prüfung des Falles“ ertheilt werden kann.

Wie die Akten ergeben, haben die Rekurrenten beim Gerichtspräsidium K. das Armenrecht verlangt, ohne eine Klage anzubringen, ohne einen Ausweis über Bedürftigkeit zu leisten, ohne den Thatbestand durch anderes Beweismaterial zu begründen als durch 2 Arzteugnisse, die in ganz allgemeiner Weise gehalten sind und aus denen durchaus nicht ersichtlich ist, ob die Rekurrenten in ihrer Stellung als Fabrikarbeiter den Unfall erlitten, und ohne endlich gemäß Art. 12 des Gesetzes vom 25. Juni 1881 eine vorgängige gerichtliche Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse verlangt zu haben.

Somit fehlen sämtliche Requisite, welche das Gesetz verlangt und auf Grund welcher das Armenrecht beansprucht werden kann (21. August).

3. Berufskrankheiten.

Eine Kantonsregierung wandte sich in folgender Angelegenheit, nachdem in letzterer bereits das berichterstattende Departement

einen ablehnenden Standpunkt eingenommen (7. November), an den Bundesrath:

Die Malermeister des Kantons hatten geklagt, es sei den Vertretern des Malerberufes unmöglich, sich gegen die Folgen der Haftpflicht, sei es auch mit den höchsten Prämien, vollständig sicher zu stellen, indem sämtliche Versicherungsgesellschaften, mit Ausnahme einer einzigen, die Berufskrankheiten von der Versicherung ausschließen, und selbst jene einzige Gesellschaft die Aufnahme oder Beibehaltung eines Arbeiters, welcher einmal von der Bleikolik befallen worden oder mit einem Bruche behaftet sei, verweigere. Dieser Umstand zwingt die Meister, alle von der Versicherung abgewiesenen Arbeiter zu entlassen oder nicht mehr anzustellen, wodurch dieselben vollständig brodlos würden.

Die Kantonsregierung stellte das Gesuch um Ergreifung der erforderlichen Maßregeln zur Beseitigung dieser Uebelstände. Die von ihr zu diesem Zweck empfohlenen Mittel waren:

a. Anhalten der Versicherungsgesellschaften zur Versicherung „der ganzen Haftpflicht“.

b. Interpretation von Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb in dem Sinne, „daß Abmachungen betreffend den Verzicht auf die Rechte aus Haftpflicht nur dann Gültigkeit haben können, wenn dieselben in Ausnahmefällen von den Kantonsregierungen ausdrücklich genehmigt sein würden“.

c. Organisation einer schweizerischen Malermeister-Vereinigung durch das eidgenössische Fabrikinspektorat.

Wir traten auf das erwähnte Gesuch der Regierung aus folgenden Gründen nicht ein:

a. Es fehlt jede gesetzliche Kompetenz, um den Versicherungsgesellschaften die Vorschrift zu machen, in die Kollektiv-Versicherungen auch die Gewerbekrankheiten einzuschließen. Vielleicht könnte sie durch ein neues Gesetz geschaffen werden, aber da in nicht allzu ferner Zeit ein Gesetz über die obligatorische Unfall- und Krankenversicherung erlassen werden wird, erscheint es als inopportun, nach einem besondern Gesetze im Sinne des genannten Gesuches zu rufen, und zwar um so mehr, als Klagen der erwähnten Art aus andern Kantonen bis jetzt nicht laut geworden sind.

b. Mit der gewünschten Interpretation des Art. 10 würden seine wohlthätigen Bestimmungen geradezu illusorisch gemacht, und die Beseitigung der im Gesetze in wohlüberlegter Weise verbottenen Abmachungen in Haftpflichtfällen würde zu Mißbräuchen führen, die von den mißlichsten Folgen begleitet wären.

c. Das einzige und beste Mittel, den bezeichneten Uebelständen vorzubeugen, wäre die Bildung einer allgemeinen Berufsgenossenschaft der schweizerischen Malermeister. Derartige Verbindungen sind übrigens bei uns nicht neu, denn bereits haben sich die schweizerischen Buchdrucker, Spengler, Schreiner etc. zusammengefunden, um sich durch Selbstversicherung vor den finanziellen Folgen der Haftpflicht zu sichern. Die Initiative sollte aber aus den eigenen Reihen der Maler kommen. Das Fabrikinspektorat steht mit diesem Gewerbe in geringer Beziehung; eine von ihm ausgehende Initiative könnte unter den Malermeistern selbst das Bedenken erregen, ob nicht etwa bei solchem Vorgehen andere Motive — wir denken vorab an die Unterstellung unter das Fabrikgesetz — unterlaufen, welcher Gedanke sie leicht zu einer ablehnenden Haltung veranlassen dürfte. Zu vergessen ist endlich auch nicht, daß der Staat und seine Organe nicht dazu da sind, die eigensten Angelegenheiten der Bürger, wo diese sich sehr wohl selbst zu helfen vermögen, zu besorgen (5. Januar 1892).

4. Haftpflicht bei Eisenbahnen.

Der in unserm letztjährigen Bericht enthaltene Passus über das Entschädigungsverfahren der schweizerischen Centralbahnverwaltung veranlaßte die letztere, sich mit Eingabe vom 8. Mai 1891 über denselben zu beschweren und eine Berichtigung zu verlangen. Wir wiesen dieses Begehren mit dem motivirten Hinweis darauf, daß die betreffende Mittheilung an die Räte buchstäblich richtig sei, ab (29. Mai).

Mit Schreiben vom 17. Juli kam das Direktorium der S. C. B. auf den Gegenstand zurück, das Gesuch wiederholend, der Bundesrath möchte die im erwähnten Geschäftsberichte enthaltenen Anklagen „als unbegründet zurückziehen und eine bezügliche Berichtigung im schweizerischen Bundesblatte bekannt machen“. Wir lehnten es jedoch abermals ab, auf diese neuerliche Beschwerde einzutreten, weil der Nationalrath anläßlich der Berathung über den Geschäftsbericht auch einen Bericht seiner Kommission über den Gegenstand entgegengenommen, welcher dahin ging, daß sich „infolge einer eingeleiteten Untersuchung im Wesentlichen die Richtigkeit der von dem betreffenden Fabrikinspektorate gegen die Centralbahnverwaltung erhobenen Vorwürfe herausgestellt“ habe (Sitzung des Nationalrathes vom 10. Juni). Wir sahen uns daher nicht im Falle, eine erneute Untersuchung in ein und derselben Sache anzuordnen und uns mit letzterer überhaupt nochmals zu befassen (24. Juli).

Eine Kantonsregierung mußte vom berichterstattenden Departemente ernstlich verhalten werden, der Verschleppung der Anzeigen betreffend die bei einem Eisenbahnbau vorgekommenen Unfälle, welche erst nach $\frac{1}{2}$ —1 Jahr an den Fabrikinspektor gelangt waren, ein Ende zu machen, damit sowohl die Kontrolle betreffend Entschädigung der Verunglückten, als die nöthigen Schritte betreffend Unfallverhütung ermöglicht würden.

V. Unfall- und Krankenversicherung.

Dem Versicherungstechniker, dessen Amtsantritt auf Anfang des Berichtsjahres fällt (s. den letztjährigen Bericht), wurde nach Bundesrathsbeschluß vom 23. Januar auf 1. Februar 1891 noch ein technischer Gehülfe beigegeben. Die versicherungstechnischen Arbeiten waren die folgenden:

1. Es fand eine einheitliche Bearbeitung der Fabrikunfälle aus zwei Jahren statt. Von den Fabrikinspektoren wurden nämlich die in den Jahren 1888 und 1889 zu ihrer Kenntniß gelangten Unfallanzeigen — im Ganzen gegen 10,000, welche lediglich die Fabrikbevölkerung betrafen — einverlangt. Die Aufarbeitung dieser Unfallanzeigen führte im Zusammenhange mit der im Jahre 1888 vorgenommenen Zählung der Fabrikarbeiter zu folgenden Resultaten:

a. Zu einer Gefahrenklassifikation der in der Schweiz fabrikmäßig betriebenen Industriezweige. Behufs Aufstellung dieser Gefahrenklassifikation wurden die Unfälle nach Zahl und Schwere bewerthet.

b. Zu einer Darstellung der Unfallhäufigkeit in unsern Fabriken, getrennt nach verschiedenen Berufsarten. Bei der Aufstellung der Unfallhäufigkeit wurde unterschieden zwischen 1) tödtlich verlaufenden Unfällen, 2) den Unfällen, welche theilweise oder gänzliche Invalidität nach sich zogen, 3) den Unfällen, welche eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten.

c. Für die Fälle mit vorübergehender Erwerbsunfähigkeit wurde zudem die durchschnittliche Dauer der Erwerbsunfähigkeit ermittelt.

d. Die Zusammenstellung der Ergebnisse für jedes der beiden Jahre besonders zeigte für unsere größern Industrien wenig starke Abweichungen. Bei den kleinern Industrien allerdings ist schon wegen der geringen Zahl der beschäftigten Arbeiter eine große

Stetigkeit von einem Jahre zum andern nicht zu erwarten. Aber auch hier zeigte sich, mit welch' großer Regelmäßigkeit sich gewisse Unfälle ereignen und wiederholen, und daß der Unfallverhütung bei der Unfallversicherung eine ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

2. Ferner wurden vorgenommen Untersuchungen allgemeiner, wissenschaftlicher Natur, zu welchen dieses neue soziale Gebiet und speziell dasjenige der Versicherungstechnik in reichem Maße Anlaß bietet. Damit ging parallel das Studium derjenigen technischen Arbeiten, welche von anderwärts und aus früherer Zeit bereits vorliegen.

3. Nach der ausgeglichenen Tafel der schweizerischen Absterbeordnung wurden die Renten für Männer und Frauen — soweit sie sich nicht bereits vorfinden (Kinkel in: schweizerische Hülfs Gesellschaften, Schärtlin in der Zeitschrift für schweizerische Statistik) — sowie die mit den Altern von 15 und 16 Jahren aufhörenden Kinderrenten nach verschiedenem Zinsfuß berechnet.

4. Die Geschäftsberichte, Rechnungen und Statistiken sowohl ausländischer staatlicher Versicherungsanstalten und Krankenkassen, als auch einheimischer Organe bildeten zu versicherungstechnischen Vergleichen ein vorzügliches Material. In dieser Hinsicht verdient auch die Unfallstatistik des schweizerischen Arbeitersekretariates erwähnt zu werden.

5. Endlich fanden diejenigen Tabellen, welche das eidgenössische statistische Bureau bis jetzt aus der allgemeinen Unfallstatistik geliefert hatte, eine vorläufige Verwerthung. Eine definitive Bearbeitung kann erst vorgenommen werden, wenn die vollständigen Resultate der am 31. März 1891 abgeschlossenen Erhebungen vorliegen.

Die im letztjährigen Programme aufgeführten Punkte sind somit, soweit das Material vorhanden war, zu einem guten Theile erledigt.

Im Berichtsjahre wurde, wie in unserm letzten Bericht in Aussicht gestellt war, durch eine Abordnung, bestehend aus den Herren Prof. Dr. Kinkel in, Nationalrath in Basel, Dr. Kaufmann, Sekretär, und Dr. Moser, Versicherungs techniker des Industrie departementes, eine Reise zum Studium der deutschen und österreichischen Einrichtungen für Unfall- und Krankenversicherung ausgeführt. Zu diesem Zwecke sind in Süddeutschland, in der Rheinprovinz und in Berlin verschiedene Berufs genossenschaften und Krankenkassen, sowie an letzterm Orte

auch das deutsche Reichsversicherungsamt besucht worden. In Oesterreich wurde Einsicht genommen von der böhmischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Prag, der niederösterreichischen in Wien und der Anstalt in Salzburg, sowie auch der Krankenversicherung besondere Aufmerksamkeit geschenkt (Wiener Bezirkskrankenkasse, Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse). Es verdient hier hervorgehoben zu werden, daß die Abordnung überall das liebenswürdigste Entgegenkommen fand und daß ihr Gelegenheit gegeben wurde, den Verwaltungsorganismus, wie er sich an den einzelnen Orten gestaltet hat, eingehend kennen zu lernen und ein sehr reichhaltiges Material zu sammeln.

Der eidgenössische Sanitätsreferent hat es übernommen, einen Vorschlag zu einer rationellen Rubrizirung der für die Krankenkassen in Betracht fallenden Krankheiten auszuarbeiten.

Ueber die Resultate der vom schweizerischen Arbeitersekretariat, schweizerischen Gewerbeverein, schweizerischen Handels- und Industrieverein (II. Theil) und den landwirthschaftlichen Vereinen, theilweise aus eigener Initiative, theilweise auf unsere Veranlassung hin unternommenen Enquêtes betreffend die Unfall- und Krankenversicherung lagen zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes noch keine Mittheilungen vor.

Eingegangen ist in Sachen eine Petition des Centralvorstandes des schweizerischen Samariterbundes, vom 12. Oktober.

Für die Gesetzgebung selbst sind die Studien soweit gefördert worden, daß in nächster Zeit eine formulierte Redaktion aufgestellt und weiterer Berathung unterbreitet werden kann.

Immerhin darf nicht übersehen werden, daß diese Arbeit nicht selbstständig für sich erledigt werden kann, sondern zum Theil von den zu ermittelnden technischen Faktoren abhängt.

Mit dem eidgenössischen statistischen Bureau wurde über gewisse leitende Grundsätze für die ihm obliegende Bearbeitung der allgemeinen Unfallstatistik vom 1. April 1888 bis 31. März 1891 und der Berufsstatistik aus der letzten Volkszählung jeweiligen die nöthige Vereinbarung getroffen.

Wollte man die Versicherung vorläufig nur in einem engeren Umfange einführen, so hätte man vor der Vorlage eines Gesetzesentwurfes jetzt nicht absolut nöthig, die Beendigung der allgemeinen Unfallstatistik und der Berufsstatistik abzuwarten. Aber es sind gerade sehr wichtige Fragen: Ausdehnung der Versicherung auf die nicht in Fabriken beschäftigten Arbeiter, Einbeziehung oder Weglassung der Nichtberufsunfälle etc., welche es als höchst an-

gezeigt erscheinen lassen, die Resultate der allgemeinen Unfallstatistik und der Berufszählung ebenfalls zu kennen und zu verwerthen. Speziell für die Landwirthschaft mit ihrer großen Ausdehnung hat man außer der ihrem Abschlusse entgegengehenden allgemeinen schweizerischen Unfallstatistik kein einigermaßen zuverlässiges und im Rahmen unserer Verhältnisse liegendes statistisches Material. Es ist demnach kein Zurückhalten, sondern ein durch die Verhältnisse gebotenes sichereres Vorwärtsgehen, wenn die im Gange befindlichen Vorarbeiten nicht übersprungen werden, nachdem deren Durchführung einmal mit allem Vorbedacht und grundsätzlich beschlossen worden ist.

Der Anfang der staatlichen Versicherung zieht so viele Konsequenzen nach sich, ist für das Staatsleben von so weittragender Bedeutung, und die Projekte, welche von allen Seiten auftauchen, sind so verschiedenartig, daß ein erster Schritt wohl geprüft sein will, namentlich wenn er über das in unsern Nachbarstaaten Bestehende theilweise hinausgehen wird.

VI. Gewerbliche und industrielle Berufsbildung.

1. Subventionen an Berufsbildungsanstalten.

Nach den einzelnen Kategorien der subventionirten Anstalten ergibt sich folgende Zutheilung der Bundesbeiträge pro 1891:

Anstalten.	Anzahl.	Bundes- beiträge. Fr.
Technikum Winterthur	1	39,000
Allgemeine Gewerbeschule Basel	1	17,000
Eisenbahnschule Biel	1	7,000
Kunstgewerbe- und kunstgewerbliche Zeich- nungsschulen	7	49,289
Gewerbliche Zeichnungsschulen	33	14,371
Gewerbliche Fortbildungs- und Handwerker- schulen	63	52,173
Webschulen für Seide und Baumwolle	2	10,000
Uhrenmacherschulen	7	55,901
Lehrwerkstätten für Schuhmacher, Schreiner, Metallarbeiter etc.	8	27,945
Schnitzlerschule Brienz	1	2,500
Schulen für weibliche Handarbeit	5	8,700
Industrie- und Gewerbemuseen, Lehrmittel- sammlungen	13	79,878
Total		<u>363,757</u>

Ueber die Rechnungsergebnisse jeder einzelnen Anstalt wird vom berichterstattenden Departemente genau Buch geführt, so daß jederzeit detaillirte Auskunft gegeben werden kann.

Eine ausführlichere Tabelle über die auf diesem Gebiete in den einzelnen Kantonen gemachten Anstrengungen beabsichtigen wir unserm nächsten Berichte beizugeben, um nicht alljährlich Wiederholungen zu bringen und weil zur Zeit die nöthigen Angaben für das Jahr 1891 größtentheils noch ausstehen.

Die Zahl der Schüler betrug in sämmtlichen pro 1891 subventionirten Anstalten 11,172, diejenige der Hospitanten 251.

Eine Gewerbeschulkommission reichte das Gesuch ein, es möchte der Bund sich für die von ihm subventionirten Schulen auch in dem Sinne interessiren, daß er auf Beschaffung zweckentsprechender Schullokalitäten und Einrichtungen (Bänke, Tische etc.) dringe und hiefür bis auf $\frac{1}{3}$ Beiträge leiste. Das berichterstattende Departement konnte sich aber nicht entschließen, eine Aenderung der Grundlagen des Bundesbeschlusses vom 27. Juni 1884, wonach die Bundesbeiträge nur für den Betrieb der Bildungsanstalten ausgerichtet werden, zu veranlassen; es wies unter Andern darauf hin, daß die von der Schulkommission aufgeworfene Frage schon bei Ausarbeitung und Erlaß des Reglements vom 27. Januar 1885 der Gegenstand besonderer Erwägungen gewesen; dem Kreis Schreiben des Bundesrathes vom 27. Januar 1885 (Bundesbl. I, 263) sei zu entnehmen, daß und warum man nicht so weit gehen wollte, wie die erwähnte Anregung es verlangt. Die Verhältnisse seien gegenwärtig im Allgemeinen kaum andere als damals, ausgenommen den Umstand, daß die finanziellen Aufwendungen des Bundes für das gewerbliche und industrielle Bildungswesen sich in den seither verflossenen 6 Jahren vervielfacht hätten; die Berücksichtigung des obigen Begehrens, welches als ein allgemeines und prinzipielles sich darstelle, würde aber für den Bund weitere sehr erhebliche Konsequenzen in finanzieller Hinsicht zur Folge haben. Zu befürchten wäre auch, daß die Möglichkeit, den Bund in Anspruch zu nehmen, viele Schulbehörden dazu bringen würde, ihre Fürsorge mehr den Schulhäusern statt dem Unterricht zuzuwenden und die Mittel für letztern spärlicher fließen zu lassen, während er doch die Hauptsache bleibe. (11. Juli.)

Ein V. Instruktionskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen fand mit Bundessubvention im Sommersemester am Technikum in Winterthur statt; es betheiligten sich an ihm 12 Theilnehmer aus 4 Kantonen. Der Kurs galt diesmal der Ausbildung im bautechnischen und mechanisch-technischen Zeichnen.

2. Schweizerische Ausstellung der gewerblichen Fachschulen.

In unserm letztjährigen Berichte haben wir über dieses Projekt bereits einige Andeutungen gemacht.

Das berichterstattende Departement erließ am 31. März 1891 eine Verordnung und ein Reglement „für die Ausstellung der vom Bunde subventionirten kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen, Kurse und Lehrwerkstätten“ (Bundesblatt I, 1088), und übermittelte diese Vorschriften den beteiligten 10 Kantonsregierungen (zusammen 33 ausstellungspflichtige Anstalten vertretend) mit Kreis Schreiben vom 9. April zur Vollziehung. Durch die Freundlichkeit der Regierung von Baselstadt ist der Ausstellung das bald vollendete neue Gebäude der Allgemeinen Gewerbeschule und des Gewerbemuseums in Basel eingeräumt worden, wo sie in vorzüglichster Weise untergebracht werden kann; die Ausstellung soll vom 4. bis 25. September 1892 dauern.

Eine Allgemeine Ausstellungskommission wurde bestellt aus den Herren:

Prof. H. Bendel, Schaffhausen,
Vorsitzender,

Nationalrath Bühler-Honegger,
Rapperswyl,

Alexis Favre, Genf,

L. Giroud, Ingenieur, Olten,

E. Jung, Architekt, Winterthur,

A. Tièche, Architekt, Bern,

Nationalrath Tissot, Locle,

E. Wild, Museumsdirektor,
St. Gallen,

Schmid-Linder, Vorsteher der
Frauenarbeitsschule, Basel,

F. Walser, Architekt, Basel,

W. Krebs, Sekretär des schwei-

zerischen Gewerbevereins, Zürich,

Ständerath Bossy, Freiburg,

E. Keßler, Architekt, St. Gallen,

Nationalrath Dufour, Genf,

in ihrer Eigenschaft als eidgenössische Experten für die kunstgewerblichen und technisch-gewerblichen Fachschulen.

als Delegirte des Industrie-departements.

als Vertreter des schweizerischen Gewerbevereins.

als Vertreter des schweizerischen Handels- und Industrievereins.

Die Engere Ausstellungskommission, vorgesehen für die Durchführung und den Betrieb der Ausstellung, wurde gebildet aus den Herren Bendel, Tissot, Krebs, Schmid-Linder und Walser.

Die nöthigen Vorarbeiten, speziell auch die Beschaffung des Materials für einen ausführlichen, doppelsprachigen Katalog, sind im Gange.

Eine Anregung des Vereins junger Kaufleute in Luzern, mit der Basler Ausstellung eine solche des kommerziellen Fortbildungsschulwesens zu verbinden, wurde vom berichterstattenden Departement nicht als rationell angesehen und nicht weiter verfolgt, weil die von ihm geplante Ausstellung keinen genügenden inneren Zusammenhang mit dem Gebiete des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens bietet.

Ferner wurde vom Departement die verlangte Zulassung einer vom Bunde nicht subventionirten Privatschule abgelehnt, mit Rücksicht auf den Wortlaut der aufgestellten Vorschriften, die bei Zulassung anderer Anstalten zu befürchtenden Konsequenzen in räumlicher und finanzieller Beziehung, den Umstand, daß es sich darum handle, die Früchte der Bundesunterstützung im gewerblichen Bildungswesen darzulegen, etc.

3. Stipendien.

Wir lassen nachstehend wiederum eine Tabelle folgen, aus welcher Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien ersichtlich ist.

Stipendien.

Kantone.	Für Besuch von Schulen.		Für Reisen.		V. Instruktionskurs am Technikum Winterthur.		VII. Cours normal de travaux manuels, La Chaux-de-Fonds.		Gesamtbeträge.
	Stipendiaten.	Betrag.	Stipendiaten.	Betrag.	Stipendiaten.	Betrag.	Stipendiaten.	Betrag.	
		Fr.		Fr.		Fr.		Fr.	Fr.
Zürich	6	1940	1	200	4	1000	9	900	4040
Bern	3	800	—	—	—	—	11	800	1600
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	2	200	200
Zug	1	200	—	—	—	—	—	—	200
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	4	1400	2	200	1600
Basel-Stadt	—	—	1	150	—	—	9	900	1050
Basel-Landschaft	—	—	—	—	—	—	1	50	50
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	1	500	—	—	—	—	—	—	500
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	3	900	—	—	1	300	4	400	1600
Graubünden	1	250	1	250	—	—	3	300	800
Aargau	4	1200	—	—	—	—	—	—	1200
Thurgau	—	—	—	—	2	500	5	400	900
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt	—	—	—	—	—	—	12	1200	1200
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nenenburg	1	750	—	—	—	—	28	2100	2850
Genf	—	—	—	—	—	—	1	50	50
Total	20	6540	3	600	11	3200	87	7500	17,840

Abgewiesen wurden 3 Stipendium-Gesuche, weil kein genügender Ausweis vorlag.

4. Anderweitige Subventionen resp. Vergütungen erhielten:

- a. Der schweizerische Gewerbeverein für seine Lehrlingsprüfungen im Jahre 1890/91

(einige Angaben über deren Resultate s. in der Budgetbotschaft, Bundesbl. 1891, V, 203)		Fr. 4500. —
b. Der schweizerische Gewerbeverein als Nachtragskredit zur Deckung des Defizites, herührend von außerordentlichen Ausgaben zur Förderung der Lehrlingsprüfungen.	„	1397. 54
c. Das Gewerbemuseum Winterthur für Abgabe von Farbenblättern behufs einheitlicher Materialbezeichnung an die vom Bund subventionirten gewerblichen Fortbildungsschulen	„	50. —
d. Herr A. Hurter, Techniker in Untersträß, für die Veröffentlichung seines Vorlagenwerkes über mechanisch-technisches Zeichnen.	„	400. —
e. Die Regierung des Kantons Bern für den Handfertigkeitkurs am Seminar Hofwyl pro 1891.	„	400. —
f. Die Regierung des Kantons Bern für den Zuschneidekurs der Schneidergewerkschaft Bern (Winter 1890/91, 9 Theilnehmer)	„	50. —
g. Die Regierung des Kantons Luzern für den Fachkurs der Schuhmachergewerkschaft in Luzern (4. Januar bis 15. Juni, 20 Theilnehmer)	„	100. —
h. Die Regierung des Kantons Zürich für den Fachkurs des Schuhmachermeistervereins Andelfingen (20.—25. Juli, 19 Theilnehmer)	„	100. —
i. Die Regierung des Kantons Appenzell I. Rh. für den Handstickereikurs in Appenzell (6. April bis 30. Mai, 31 Theilnehmerinnen)	„	300. —
k. Die Zeitschriften: „Blätter für den Zeichen- und gewerblichen Berufsunterricht“ und „Die gewerbliche Fortbildungsschule“, erstere Fr. 800, letztere Fr. 300, zusammen	„	1100. —
Total		<u>Fr. 8397. 54</u>

Wir haben uns bemüht, eine rationelle Vereinigung der beiden letztgenannten Organe herbeizuführen; sie kam in der That zu Stande, so daß vom 1. Januar 1892 an nur ein einheitliches Organ erscheint.

Abgewiesen wurde das Gesuch um Subventionirung einer zu gründenden Frauenzeitung.

5. Inspektion.

Im Personal unserer Expertenkommission für das gewerbliche und industrielle Berufsbildungswesen ist die Aenderung eingetreten, daß der bei Mönchenstein einer verdienstvollen Wirksamkeit leider entrissene Herr W. Bubeck, gew. Direktor der Allgemeinen Gewerbeschule in Basel, durch Herrn E. Wild, Museumsdirektor in St. Gallen, ersetzt wurde.

Da die genannte Kommission einen ständigen Charakter hat — jede vom Bund subventionirte Berufsbildungsanstalt wird alljährlich durch einen der Experten besucht —, hat das berichterstattende Departement sie auf eine dreijährige Amtsperiode (bis 31. März 1894) gewählt (3. April).

Eine allgemeine Konferenz der Experten fand am 19./20. März in St. Gallen unter dem Vorsitz des Departementsvorstehers, eine Spezialkonferenz der Expertengruppe III (gewerbliches Fortbildungsschulwesen) am 25. November in Zürich statt. Fruchtbare Anregungen sind stets das Resultat solcher Besprechungen.

Eine Studienreise (s. Budgetbotschaft pro 1891, Bundesblatt 1890 IV, 993) nach Frankfurt, Darmstadt, Stuttgart, Cannstadt, Eßlingen und Aalen (elektrotechnische Ausstellung, Centralstellen für Gewerbe, Lehrwerkstätten) unternahm im Auftrage des berichterstattenden Departements Herr Ingenieur L. Giroud in Olten, Mitglied der Expertenkommission.

VII. Ausstellungen im Inlande.

Ein Gesuch der Kommission der kantonalen Gewerbeausstellung in Liestal um Subventionirung dieses Unternehmens durch den Bund wurde von uns abschlägig beschieden, weil die Bundesunterstützung grundsätzlich erst für solche Ausstellungen angezeigt erscheine, welche einen allgemein schweizerischen Charakter aufweisen; überdies konnten wir uns nicht dazu herbeilassen, einen Beitrag zu leisten, während eventuell das Unternehmen einen Ueberschuß der Einnahmen erzielen würde; über den Werth der kantonalen Ausstellungen wollten wir uns nicht äußern, aber doch darauf hinweisen, daß jedenfalls das durch Subventionirung der einen geschaffene Präjudiz zu ganz bedeutenden Konsequenzen führen würde, welche mit dem erreichten Nutzen wohl nicht stets im richtigen Verhältniß stehende finanzielle Aufwendungen zur Folge hätten; übrigens seien Leistungen dieser Art im Budget des Bundes in der That auch nicht vorgesehen (6. August).

VIII. Maß und Gewicht.

Die Revision der bestehenden Verordnungen konnte auch in diesem Jahr nicht beendet werden. Zum I. Theil (Vorschriften über die kantonalen Eichstätten, sowie über die Verkehrsmaße und Gewichte) sind die Gutachten der Kantonsregierungen (mit Ausnahme von Schwyz, Obwalden, Solothurn, Graubünden, Wallis und Neuenburg) eingelangt. Dieselben sprechen sich meist in zustimmendem Sinne aus; einige Abänderungsvorschläge werden noch näher geprüft werden müssen. Der II. Theil, die Vorschriften über die Wagen enthaltend, ist im deutschen Text gedruckt und an eine Anzahl von Fachmännern zur Begutachtung übersandt worden. Die Vorschriften über Gasmesser sind ebenfalls im Entwurf fertig und können bald auch zur Begutachtung gelangen. Es fehlen nur noch einige Vorschriften über Alkoholo-meter, sowie der Gebührentarif, welcher infolge der getroffenen Aenderungen ebenfalls neu entworfen werden muß. Diese Arbeiten hätten im abgelaufenen Jahr wohl auch noch beendet werden können; sie mußten aber verschoben werden, weil wir bei Anlaß der Berathung des Budgets pro 1892 unsere Departemente des Innern, sowie der Industrie und Landwirthschaft eingeladen haben, die Frage zu untersuchen, ob nicht die eidgenössische Eichstätte mit dem physikalischen Institut des Polytechnikums zu verbinden sei. Die bezüglichen Berichte sind noch nicht eingelangt, und wir werden uns daher erst im laufenden Jahr mit dieser Frage beschäftigen können. Da von ihrer Lösung die Stellung der Eichstätte abhängt und wir beabsichtigen, in der neuen Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht alle bezüglichen Bestimmungen zu vereinigen, so muß vor Erlaß der letztern erst jene Lösung abgewartet werden.

Eine Kantonsbehörde hatte sich darüber beklagt, daß in andern Kantonen das Brennholz noch immer nicht den gesetzlichen Vorschriften gemäß in den Handel komme. Nicht nur werde die gesetzliche Scheiterlänge von 1 m. nicht inne gehalten, sondern es werde mitunter das Brennholz noch nach altem Maß gehandelt. Die betreffenden Kantonsbehörden mußten zugeben, daß die Klage begründet sei, verwiesen aber auf die Ausnahmebestimmung in Art. 10 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 3. Juli 1875, lautend: „besondere Vereinbarung vorbehalten“. Mit Kreisschreiben vom 25. Mai 1889 hatte zwar das berichterstattende Departement die Kantonsbehörden ersucht, in vorkommenden Fällen nur dann eine besondere Vereinbarung anzuerkennen, wenn eine solche schriftlich vorliege. Die betreffenden Kantonsbehörden glaubten aber, die Auslegung des Departements würde in streitigen Fällen vom Richter wohl kaum anerkannt werden. Wir erließen daher

unterm 29. Mai einen Beschluß, wonach der Vorbehalt einer besondern Vereinbarung nur dann gemacht werden könne, wenn der Käufer schriftlich eine andere als die gesetzliche Länge von 1 m. verlangt habe (A. S. n. F. XII, 122). Wir hoffen, daß durch diesen Beschluß dem ungesetzlichen Handel mit Brennholz gesteuert werden könne.

Der Bundesrathsbeschluß über den Rekurs von C. Sibilin und Konsorten betreffend Uebertretung des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht, vom 1. Juni, ist im Bundesblatt (III, 291) abgedruckt; ebenso unser Bericht vom 12. Dezember über den Rekurs von J. Grandjean & Sohn, Weinhändler in Lausanne, und Konsorten, gegen den Bundesrathsbeschluß vom 1. Juni in Sachen C. Sibilin und Konsorten (Bundesbl. V, 737), so daß wir uns mit diesem kurzen Hinweis begnügen können. Der letztere Rekurs ist am 23. Dezember vom Nationalrath als unbegründet abgewiesen worden; der Ständerathsbeschluß steht noch aus.

Im Berichtsjahr wurde eine Inspektion im Kanton Waadt vorgenommen. Auch in diesem Kanton mußte konstatiert werden, daß einzelne Eichmeister ihre Pflichten zu wenig gewissenhaft erfüllen; die Betreffenden sind den kantonalen Behörden zur speziellen Ueberwachung empfohlen worden. Gegenüber früher sind übrigens eine Reihe von Uebelständen gehoben worden; die neugewählten Eichmeister treten ihr Amt erst an, nachdem sie in Bern einen Instruktionskurs mit Erfolg bestanden haben. Dagegen läßt die Ausrüstung der Eichstätten noch zu wünschen übrig, doch suchen die Behörden auch in dieser Beziehung den Uebelständen abzuweichen.

Im abgelaufenen Jahr haben 12 Eichmeister einen mehrtägigen Instruktionskurs auf der eidgenössischen Eichstätte in Bern bestanden, wovon 4 aus dem Kanton Freiburg, welche theilweise schon einige Zeit im Amte waren, aber erst nachträglich zu einem solchen Kurs beordert wurden. 3 Eichmeister gehörten dem Kanton Zug an, je einer den Kantonen Bern, Uri, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Waadt. Die Mehrzahl der Instruirten (7) waren von Beruf Schlosser, je einer Mechaniker, Büchschenschmied, Spengler, Drechsler und Küfer. Diesen Kursen wurde, soweit es möglich war, der Entwurf der neuen Vollziehungsverordnung zu Grunde gelegt, aber mit Hinweis auf die bestehenden Vorschriften.

Neben einigen Lieferungen und Berichtigungen von Probenmaßen und den Vergleichen der Präzisionsmire für die schweizerische geodätische Kommission wurden noch 34 Alkoholometer untersucht, wovon 33 geeicht werden konnten, während nur einer als unrichtig zurückgewiesen werden mußte.

II. Abtheilung.

Landwirthschaft.

I. Landwirthschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.

1. Stipendien.

Für Stipendien (Art. 2 des Bundesbeschlusses betreffend die Förderung der Landwirthschaft durch den Bund, vom 27. Juni 1884) sind Fr. 3785. 60 verausgabt worden (1890: Fr. 4390), nämlich:

a. für Fortsetzung von 4 bereits früher bewilligten Stipendien	Fr. 950. —
b. für 3 erstmalig bewilligte Stipendien (Bern, Zug, Basel).	" 600. —
c. für 9 Reisestipendien (Bern 3, Freiburg 3, St. Gallen, Graubünden und Neuenburg je 1)	" 2235. 60
Wie oben	<u>Fr. 3785. 60</u>

2. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Die drei Ackerbauschulen der Kantone Zürich, Bern und Neuenburg haben pro 1891 folgende Bundesbeiträge erhalten:

Beiträge.	Zürich. Schule Strickhof. Fr.	Bern. Schule Rütli. Fr.	Neuenburg. Schule Cernier. Fr.
1. Für Lehrkräfte . .	— —	10,142. 90	16,031. 75
2. Für Lehrmittel . .	873. 24	514. 86	2,053. 60
3. Für Deckung des Ausfalles an Schulgeld .	7,000. —	— —	— —
Zusammen	<u>7,873. 24</u>	<u>10,657. 76</u>	<u>18,085. 35</u>
(1890:	11,258. 06	4,315. 30	16,766. 97)

Den Anstalten Rütli und Cernier ist die Hälfte der für Lehrkräfte und Lehrmittel gemachten Auslagen vergütet worden, während der Schule Strickhof, für welche einzig noch die Schulgelder außerkantonaler Schweizerbürger gesetzlich höher angesetzt sind als diejenigen für Kantonsbürger, der Ausfall vergütet wurde, welcher infolge der Gleichstellung aller Schüler in der Schulgeldeinnahme entstand.

Die Frequenz dieser Schulen ist im Berichtsjahre unverändert geblieben.

3. Landwirthschaftliche Winterschulen.

Die pro 1891 für die Winterschulen gemachten Auslagen beziffern sich auf folgende Beträge:

Schule.	Kantonale Auslagen.	Davon für		Bundes- beitrag.
	Fr.	Lehrkräfte. Fr.	Lehrmittel. Fr.	Fr.
1. Sursee . .	7,812. 90	5,714. 80	528. 81	3,121. 80
2. Brugg . .	8,628. 61	7,050. —	958. 66	4,004. 33
3. Lausanne .	13,946. 61	11,839. 75	1,318. 11	6,578. 93
Zusammen	30,388. 12	24,604. 55	2,805. 58	13,705. 06
(1890:)	30,351. 29	24,016. 05	3,852. 78	12,471. 25)

Der Bundesbeitrag beträgt für alle drei Schulen die Hälfte der Auslagen, welche dieselbe für Lehrkräfte und Lehrmittel gemacht haben.

Im Wintersemester 1890/91 zählte die Schule in Sursee 41, diejenige in Brugg 27 und diejenige in Lausanne 51 Schüler.

4. Gartenbauschule in Genf.

An Auslagen im Betrage von Fr. 18,672. 50, wovon Fr. 10,905 auf theoretischen Unterricht und Lehrmittel und Fr. 7767. 50 auf praktischen Unterricht entfallen, wurde ein Bundesbeitrag von Fr. 7894. 37 verabfolgt.

Die Anstalt zählte während des Schuljahres 1890/91 33 Schüler; sie ist im Juli des Berichtsjahres vom Kanton Genf übernommen worden und wird als kantonale Anstalt weitergeführt werden.

Ein einläßlicher Bericht über dieselbe befindet sich bei den Akten.

5. Landwirthschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Beiträge für landwirthschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse haben nachstehend aufgeführte Kantone in angegebenen Beträgen bezogen:

Kantone.	Zahl der Kurse. Vorträge.		Kantonale Auslagen.				Bundes- beitrag.
			Kurse.	Vorträge.		Total.	
			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Zürich	35	78	5,817. 13	1,276. 80	7,093. 93	2,701. 10	
Bern	9	87	2,396. 88	1,621. 20	4,018. 08	1,203. 70	
Luzern	4	—	1,127. —	—	1,127. —	376. 50	
Schwyz	2	8	248. 70	158. 95	407. 65	203. 82	
Zug	1	1	89. 40	16. 20	105. 60	52. 80	
Freiburg	—	50	—	738. —	738. —	369. —	
Baselland	1	—	307. —	—	307. —	153. 50	
Schaffhausen	1	8	390. —	160. —	550. —	275. —	
St. Gallen	2	—	2,114. —	—	2,114. —	561. 78	
Graubünden	13	24	2,705. 65	742. 20	3,447. 85	1,723. 92	
Aargau	19	46	3,790. 45	898. 30	4,688. 75	2,283. 40	
Tessin	20	—	912. 50	—	912. 50	456. 25	
Waadt	—	54	—	1,531. 35	1,531. 35	765. 67	
Wallis	—	15	—	867. 50	867. 50	433. 75	
Neuenburg	1	—	4,931. 70	—	4,931. 70	1,374. 67	
Genf	—	264	—	4,365. —	4,365. —	1,500. —	
Zusammen	108	635	24,830. 41	12,375. 50	37,205. 91	14,434. 86	
(1890:	93	581			28,358. 36	12,817. 61)	

Der Bundesbeitrag stellt jeweilen die Hälfte derjenigen Auslagen dar, welche für Lehrkräfte und Lehrmittel gemacht wurden.

Hiezu kommen noch folgende Beiträge, welche für Käserei- und Alpinspektionen gewährt worden sind:

Kantone.	Zahl der Untersuchungen, bezw. Inspektionen.	Kantonale Auslagen. Fr.	Bundesbeitrag. Fr.
Zürich	14	531. —	265. 50
Bern	8	258. 25	129. 22
Luzern	38	543. 60	271. 80
St. Gallen	72	3233. 65	886. 82
Graubünden	8	369. 30	184. 65
Thurgau	147	1281. 75	640. 88
Tessin	90	1218. 25	609. 13
Insgesamt	377	7435. 80	2988. —
(1890: 5376. 84 2688. 42)			

Den Kantonen ist die Hälfte ihrer bezüglichlichen Auslagen — mit Ausnahme der für Prämien verausgabten Beträge — vergütet worden.

6. Landwirthschaftliches Versuchswesen.

1. Deutschschweizerische Versuchsstation und Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil.

Die erste Jahresrechnung der Anstalt erstreckt sich über den Zeitraum vom September 1890 bis August 1891 und weist Ausgaben im Gesamtbetrage von Fr. 35,043. 13 nach, an welche der zugesicherte Bundesbeitrag von Fr. 15,000 verabfolgt wurde.

Außerdem haben Sie an die Kosten der baulichen Einrichtungen einen Bundesbeitrag von der Hälfte derselben bis zum Maximalbetrage von Fr. 39,500 bewilligt. Da jene Kosten sich auf Fr. 95,439. 06 bezifferten, so ist dieser Beitrag in vollem Umfange zur Auszahlung gelangt.

Der eigentliche Anfang des Anstaltsbetriebes datirt vom 1. Dezember 1890, der Unterricht begann am 9. März 1891 und es wurden die Kurse über Obst-, Wein- und Gartenbau von 16 Schülern besucht.

Im Uebrigen verweisen wir auf den einläßlichen Jahresbericht der Anstalt, der sich bei den Akten befindet.

2. Moorkulturversuche auf dem Großen Moose.

Zufolge dem Programme, welches für diese Versuche aufgestellt worden ist, sind nicht eigentliche Versuche, sondern vielmehr Bodenverbesserungen in Aussicht genommen worden, für welche ein besonderer Kredit zur Verfügung steht. Der betreffende Kreditposten ist daher unverwendet geblieben.

3. Weinbauversuchsstation in Lausanne.

Der Kanton Waadt verausgabte für diese Station pro 1891 Fr. 22,977. 37, wozu noch Fr. 800 für Lokalmiethe kommen, und er bezog an diese Auslagen einen Bundesbeitrag von Fr. 11,488. 68.

Die erste Quote des Beitrags von Fr. 34,300, welchen Sie an die Kosten des Baues und der Einrichtung chemischer Laboratorien für die Station bewilligt haben, ist im Berichtsjahre nicht zur Auszahlung gelangt, da die Ausführung der Bauten sich verzögerte.

Ueber die Thätigkeit der Station liegt ein Bericht vor. Dieselbe bestand hauptsächlich in der Leitung des Kampfes gegen die

Reblaus, in der Vornahme von Versuchen zur Bekämpfung thierischer und pflanzlicher Parasiten, in Kulturversuchen, Wein- und Bodenanalysen, Gährversuchen etc.

4. Schweizerische Samenkontrolstation.

Der Kredit von Fr. 5000, welchen Sie der Station pro 1891 für Förderung des Futterbaues zur Verfügung gestellt haben, ist folgendermaßen verwendet worden:

a.	Für Versuchsfelder	Fr. 2684. 03
b.	„ Pflanzensammlungen	„ 113. 37
c.	„ das Wiesenpflanzenwerk	„ 1533. —
d.	„ Wiesenuntersuchungen	„ 669. 60
Summa		Fr. 5000. —

Im Versuchsfeld in Zürich wurde in erster Linie den Streuepflanzen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Für die feldmäßige Kultur habe sich namentlich das Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) bewährt. Außerdem waren die Futterpflanzen (Schmetterlingsblüthler) und Wiesenunkräuter Gegenstand von Versuchen, über welche ausführlichere Mittheilungen für das von unserem Landwirtschaftsdepartement herausgegebene landwirthschaftliche Jahrbuch bestimmt sind.

Im Bestande des Versuchsfeldes auf der Fürstenalp ist seit dem Jahre 1889 keine wesentliche Aenderung eingetreten. Die alpinen Futterpflanzen und Unkräuter werden nunmehr auf größeren Beeten gebaut; die Akklimatisationsversuche mit Niederungspflanzen werden fortgesetzt.

Für Pflanzensammlungen wurden Fr. 2432. 77 ausgegeben; diesem Betrage steht aber eine Einnahme von Fr. 2319. 40 gegenüber, so daß die Nettoausgabe sich nur auf den oben angegebenen Betrag belief. Es wurden im Ganzen 280 Sammlungen abgegeben.

Vom ersten Bande des Werkes „Die besten Futterpflanzen“ ist eine zweite Auflage erschienen, für deren Neubearbeitung Fr. 600 verausgabt wurden. Im Berichtsjahr erschien ferner im landwirthschaftlichen Jahrbuch eine Arbeit über die Wiesenunkräuter und deren Vertilgung. Die Auslagen für die Erstellung der Zeichnungen betrugen Fr. 460, diejenigen für chemische Untersuchungen Fr. 473.

Die Wiesenuntersuchungen erstreckten sich zum Theil auf das Studium der Streuwiesen, zum Theil auf die Untersuchung alpiner Bestände. Die Station hat Berichte über die gemachten Beobachtungen in Aussicht gestellt.

5. *Anderweitige Versuche und Untersuchungen.*

a. Von dem Kredite, welcher den Herren Professor Dr. Guillebeau, Professor Heß und Kantonschemiker Schaffer in Bern für die Fortsetzung ihrer Untersuchungen über Euterentzündungen und Milchfehler gewährt worden ist, sind Fr. 3915. 93 verwendet worden. Das landwirthschaftliche Jahrbuch bringt jeweilen einläßliche Berichte über die ausgeführten Arbeiten.

b. An die Kosten des unter der Leitung des Herrn Dr. von Freudenreich stehenden bakteriologischen Instituts in Bern ist der von Ihnen bewilligte Beitrag von Fr. 1250 ausgerichtet worden.

7. *Molkereischulen.*

Die Auslagen, welche von den Kantonen pro 1891 für Molkereischulen gemacht worden sind, sowie die Bundesbeiträge, welche für dieselben gewährt wurden, erreichten die nachstehend verzeichneten Beträge:

Schule.	Kantonale Auslagen.	Davon für		Bundes- beitrag.
	Fr.	Lehrkräfte. Fr.	Lehrmittel. Fr.	Fr.
Rüti	17,078. 56	11,899. 72	2,460. 94	7,180. 33
Freiburg . . .	13,614. 99	11,040. —	2,224. 99	6,632. 50
Sornthal . . .	8,086. 85	7,200. —	886. 85	4,043. 42
Moudon . . .	11,374. 75	8,791. 60	2,583. 15	5,687. 37
Zusammen . .	50,155. 15	38,931. 32	8,155. 93	23,543. 62
	(1890: 39,390. 06	28,001. 30	6,926. 59	17,463. 95)

Hiezu kommt noch ein Beitrag von Fr. 25,000, welcher dem Kanton Bern als zweite Hälfte des von Ihnen an die Neubauten der Molkereischule Rüti bewilligten Bundesbeitrags ausgerichtet worden ist. Die Gesamtkosten dieser Neubauten, bestehend aus Anstaltsgebäude, Fabrikationsgebäude und Käsespeicher, betragen Fr. 152,590. 05.

Sämmtliche Molkereischulen sind fortwährend gut besucht.

II. *Förderung der Thierzucht.*

A. *Hebung der Pferdezeit.*

1. *Ankauf und Anerkennung von Zuchthengsten.*

Auf eine an sämmtliche Kantonsregierungen gestellte Anfrage hin meldeten sich zur Uebnahme von ausgewachsenen anglo-

normänner Zuchthengsten: Bern für 4, Freiburg, St. Gallen und Wallis für je 2, Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau und Neuenburg für je 1 Hengst, zusammen 14 Hengste. Gleichzeitig wurde die Ankaufskommission beauftragt, sofern Hengste in geeigneter Qualität und von guter Abstammung um annehmbaren Preis erworben werden können, 2 bis 3 Beschäler mehr anzukaufen, damit den Gesuchen um Stationirung solcher in Pferdezucht treibenden Gegenden während der Beschälperiode entsprochen werden kann. Die Gründe, welche uns veranlaßt haben, ein Depot von Halbbluthengsten anzulegen, haben wir in unserm Bericht über die Eingabe von Pferdezüchtern und Pferdebesitzern des Entlebachs, betreffend Stationirung geeigneter importirter Zuchthengste besserer Qualität in dortiger Gegend, auseinandergesetzt, auf welchen Bericht wir hier der Kürze halber zu verweisen uns gestatten. Die Ermächtigung, dem Begehren der Petenten grundsätzlich zu entsprechen und einen Theil des Pferdezüchtkredites in gewünschtem Sinne zu verwenden, haben Sie uns mit Schlußnahme vom 18. Dezember 1891/19. Januar 1892 ertheilt.

Der Transport bestand denn auch aus 17 Hengsten, wovon 14 an die obenerwähnten Kantone abgegeben und 3 in dem eidg. Halbbluthengstendepot in Thun (eidg. Regieanstalt) untergebracht wurden. Der Ankaufspreis der Thiere betrug Fr. 95,340 oder per Hengst Fr. 5608. 24; die Kosten des Transports, des Unterhalts und der Wartung der Pferde bis zur Abgabe an die Uebernehmer Fr. 3009. 70 oder per Hengst Fr. 177. 04. Die Kosten des Transports und der Entschädigung der Kommission haben wir auf Rechnung des Pferdezüchtkredites übernommen.

Der Durchschnittspreis der Pferde stellt sich somit loco Thun auf Fr. 5785. 28 gegenüber Fr. 6164. 11 im Jahr 1889. Dieser Preisunterschied ist nicht auf die geringere Qualität der Thiere gegenüber denjenigen des Vorjahres zurückzuführen, sondern einzig auf die Kosten des Transportes, welche sich bedeutend billiger stellen aus dem Grunde, weil für die Spedition dieser Hengste besonders eingerichtete Wagen verwendet werden. Von diesen letztern wird nun der Transport berechnet, gleichviel ob ein oder mehrere Pferde in denselben verladen sind.

Von den Gesamtkosten des Ankaufes fallen zu Lasten des Bundes:

a. Laut Verordnung 40 % der Schätzungssumme der 14 an die Kantone abgegebenen Hengste, im Ganzen	Fr. 32,543. 48
b. die Kosten des Transports etc. und die Entschädigung der Ankaufskommission . . .	„ 4,034. 80
c. Uebernahmspreis der 3 dem eidg. Halbbluthengstendepot einverleibten Thiere . . .	„ 17,176. 58
oder zusammen	Fr. 53,454. 86

Im Berichtsjahre wurde ausnahmsweise auch ein in der Schweiz geborner, von einem Anglo-Normänner und einer Anglo-Oldenburger Stute abstammender Hengst als zur Zucht geeignet anerkannt und subventionirt. Die Bundessubvention von 40 % wurde nach dem Schätzungswerthe bemessen und betrug Fr. 720.

Den Besitzern von 5 im Jahre 1884 importirten, bezw. „anerkannten“ Zuchthengsten, welche unsern Experten bei Anlaß der Stutfohlenschau vorgeführt wurden, sind in Gemäßheit von Art. 6 der Verordnung betreffend die Hebung der Pferdezucht vom 23. März 1887 10 % des s. Z. festgestellten Schätzungswerthes, zusammen Fr. 1050, ausgerichtet worden.

Ueber die Verwendung der Halbbluthengste, welche vom Bunde importirt oder als zur Zucht geeignet „anerkannt“ worden sind, gibt die nachfolgende Tabelle Aufschluß.

Kanton.	Zahl der Zuchthengste.	Zahl der belegten Stuten.	Durchschnitts- zahl der Stuten pro Hengst.
Zürich	1	8	8
Bern	33	1842	56
Luzern	3	140	47
Obwalden	1	79	79
Schwyz	4	121	30
Freiburg	4	276	69
Solothurn	2	21	11
Basel-Landschaft	2	50	25
St. Gallen	8	429	54
Graubünden	1	87	87
Aargau	1	5	5
Thurgau	1	20	20
Waadt	11	368	34
Wallis	4	258	65
Neuenburg	1	52	52
Zusammen pro 1891	77	3756	49
„ „ 1890	84	3548	42
„ „ 1889	88	2904	33

Diese Angaben sind den uns durch Vermittlung der betreffenden Kantonsregierungen eingesandten Talons der Belegscheine entnommen, welche von den einzelnen Hengstenhaltern ausgefertigt wurden.

Da die Normandie das einzige Land ist, wo systematisch edle Halbbluthengste für den Verkauf gezüchtet werden, so wird es in Folge der großen Nachfrage, welche sich dort geltend macht, je länger je schwieriger, daselbst Beschäler zu erwerben, welche möglichst nahe Verwandtschaft zum Vollblut, d. h. vorzügliche Abstammung, aufweisen. Wir haben deßhalb, gestützt auf den Bericht, welchen uns die Herren Oberst Wille, Oberinstruktor der Kavallerie, und Oberstlieutenant Vigier, Direktor der eidgenössischen Pferde-regieanstalt, über die Pferdezucht in Ostpreußen erstattet haben (vergl. Landw. Jahrbuch der Schweiz, Bd. IV, pro 1890), die Frage geprüft, ob es nicht angezeigt sei, neben der Importation von Anglo-Normänner Hengsten auch solche des ostpreussischen Pferdeschlages, welcher zur Zeit das anerkannt beste Militärpferd liefert, zur Zucht verwenden zu lassen. Wir haben uns jedoch überzeugen müssen, daß es kaum gelingen dürfte, eine genügende Zahl passender Vaterthiere regelmäßig aus Ostpreußen zu beziehen, indem das Beste stets vom Staate selbst angekauft wird und ohne dessen Erlaubniß aus den besten Zuchten keine Hengste nach auswärts verkauft werden.

2. Vollbluthengstendepot.

Im Berichtsjahre wurden 2 Vollbluthengste aus Frankreich importirt. Der Ankauf geschah durch die Herren Oberstlieutenant Vigier, Regiedirektor in Thun, Oberstlieutenant Bovet in Areuse und Großrath Müller, Thierarzt in Tramelan. Der für die Thiere erlegte Kaufpreis betrug Fr. 36,000. Die Kosten des Transports, des Unterhalts und der Wartung der Pferde, die Auslagen und Taggelder der Kommission, sowie die Kosten der Pferdeausrüstung etc. beziffern sich auf Fr. 2647. 05. Der Durchschnittspreis stellt sich somit auf Fr. 19,323. 52 per Pferd.

Anfangs März wurden die Hengste auf die Beschälstationen vertheilt, und zwar kam „Uxbridge“ nach Tramelan (Berner Jura), „Sérapis“ nach Einsiedeln und „Bec-Hellouin“ nach Lausanne und später auch nach Einsiedeln. „Chef-d'œuvre“ verblieb auf der Station Thun. Vor jenem Zeitpunkte und nach Schluß der Sprungperiode wurden die Thiere in der eidgenössischen Regieanstalt in Thun untergebracht.

Die Verwendung der Hengste ist aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Hengst.	Beschälstation.	Zahl der belegten Stuten.	
„Uxbridge“	Thun	4	
	Tramelan	85	= 89 Stück.
„Bec-Hellouin“	Thun	1	
	Lausanne	33	
	Einsiedeln	30	= 64 „
„Sérapis“	Thun	9	
	Einsiedeln	22	= 31 „
„Chef-d'œuvre“	Thun	27	= 27 „
		Total	211 Stück.

Die wirkliche Zahl der belegten Stuten beträgt 204 Stück, indem 3 Stuten von 2 Hengsten und 2 von 3 Hengsten beschält wurden.

Unser Landwirthschaftsdepartement hat es sich angelegen sein lassen, über die Zuchtergebnisse der letztes Jahr von Vollbluthengsten belegten Stuten bei den Eigenthümern derselben die nothwendigen Erkundigungen einzuziehen. Aus den eingelangten Mittheilungen geht hervor, daß von den bei

	Bec-Hellouin	Masque-de-fer	Uxbridge	belegten Stuten
haben geboren				
Hengstfohlen . . .	4	10	19	
Stutfohlen . . .	4	9	28	
haben verworfen . .	2	2	—	
sind umgekommen . .	2	3	3	
sind nicht trüchtig geworden . . .	13	28	19	
keine Nachricht eingelangt . . .	—	1	3	
Zusammen	<u>25</u>	<u>53</u>	<u>72</u>	

Es sind somit trüchtig geworden . .	40 %	40 %	66 %
Geboren haben . .	32 %	36 %	66 %

Eine durch „Uxbridge“ belegte Stute hatte eine Zwillinggeburt. Obwohl hierüber nicht gefragt wurde, haben doch sehr viele Stutenbesitzer ihre volle Befriedigung über die erzielten Fohlen geäußert, ein Lob, welches übrigens allgemein gehört wurde. Es wird namentlich übereinstimmend betont, daß die jungen Thiere sich durch ein außerordentlich lebhaftes Temperament auszeichnen.

Der Unterhalt des Depots, d. h. die Differenz zwischen dem Erlös an Sprunggeldern gegenüber den Ausgaben für Fourrage und

Verpflegung der Hengste, für Wärterlöhnungen, für den Transport der Hengste von und nach den Beschälstationen etc., erforderte eine Ausgabe zu Lasten des Bundes von Fr. 922. 56. In dieser Summe sind inbegriffen für nothwendig gewordene bauliche Veränderung in den Stallungen der Regieanstalt Fr. 667. 15, sowie die Kosten für Fourrage etc. der drei Halbbluthengste, welche seit dem Monat September im Hengstendepot untergebracht wurden.

Dem Personal der Regieanstalt in Thun, welches mit der Beaufsichtigung und Verwaltung des Hengstendepots betraut ist, wurde für die hiedurch entstehende Mehrarbeit eine Entschädigung von Fr. 500 zuerkannt.

Der schon seit 14 Tagen zuvor an Influenza erkrankte Hengst „Chef-d'œuvre“ ist am 12. Juni an Lungenentzündung umgestanden.

3. Prämirung von Stutfohlen und Zuchtstuten.

Den von Mitgliedern der Bundesversammlung und von Pferdezuchtgesellschaften mehrfach geäußerten Wünschen entsprechend, welche grundsätzlich alle dahin gehen, es möchte für bessere Zuchtstuten gesorgt werden, haben wir unser Landwirthschaftsdepartement ermächtigt, an den jährlichen Stutfohlenschauen schöne, mindestens 3 und nicht mehr als 7 Jahre alte kräftige Vollblut- und edle Halbblutstuten in dem Sinne zur Zucht „anerkennen“ und prämiren zu lassen, daß den Besitzern derselben für das erste lebensfähige, von einem vom Bunde „anerkannten“ Hengst abstammende Fohlen, welches diese Stuten werfen werden, eine Prämie von Fr. 280 verabfolgt wird.

Dadurch werden diese Stuten den im Inlande geborenen, von „anerkannten“ Hengsten abstammenden, prämirten Stutfohlen gleichgestellt, welche bekanntlich in drei Prämirungen nach der Geburt des ersten Fohlens zusammen ebenfalls Fr. 280 erhalten können.

Das weibliche Pferdezuchtmaterial läßt in der That noch sehr viel zu wünschen übrig. Die letzte Pferdezählung hat zwar eine sehr erhebliche Besserung in der Zahl und in der Güte unserer Pferde bestätigt. Die jährlichen Stutfohlenschauen weisen ebenfalls eine fortwährende Vermehrung prämirungswürdiger Stutfohlen nach.

Dagegen ist es immer noch nicht möglich, eine nennenswerthe Anzahl Kavallerieremonten im Inlande zu kaufen und größere Depots dreijähriger Remonten zu schaffen, obwohl der Bund für dreijährige, voraussichtlich sich zur Kavallerie eignende Pferde gerne durchschnittlich tausend und noch mehr Franken zahlen würde, was in den hiefür geeigneten Gegenden die Pferdezucht zu einem einträglichen Erwerbszweig machen dürfte.

Es ist ferner klar, daß ein Zuchtmaterial, welches nicht im Stande ist, für die Kavallerie geeignete Remonten zu liefern, noch weniger zur Zucht taugliche Hengste hervorbringen kann.

Hervorragende junge Stuten sind naturgemäß auch hervorragende Gebrauchsthiere und deßhalb theuer. Ferner ist es unmöglich, zum Voraus zu wissen, ob eine schöne, leistungsfähige Stute auch ein gutes Zuchtthier sein werde, namentlich wenn man deren Abstammung nicht kennt. Darüber geben nur die von denselben geborenen Fohlen seiner Zeit sichere Auskunft.

Der erwähnte Beschluß möchte nun eben diese Probe, ob eine Stute sich als Zuchtpferd eigne, den Pferdezüchtern erleichtern, indem er das erste Produkt derselben mit Fr. 280 prämirt, was einer Reduktion des Ankaufspreises der Stute im nämlichen Betrag gleichkommt. Dieses erste Produkt, welches den Werth einer jungen Stute nicht nur nicht beeinträchtigt, sondern in der Regel erhöht, gibt dann dem Züchter Gelegenheit, zu beurtheilen, ob die Beibehaltung der letztern zur Zucht in seinem Interesse liegt.

An den im Monat Mai abgehaltenen 41 Schauen wurden unsern Experten 1352 Stutfohlen, welche nachweisbar von mit Bundessubvention importirten oder vom Bunde als gleichwerthig anerkannten Hengsten abstammen, zur Prämirung vorgeführt. Hievon wurden 879 Fohlen und überdies in Gemäßheit unseres oben-erwähnten Beschlusses 7 Zuchtstuten prämirt. Diese 879 Fohlen stammen ab von 95 Hengsten.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Zuerkennung der Prämien:

Kanton.	Zahl der zuerkannten Prämien.					Im Jahr 1890 prä- mirte Stut- fohlen. Total.
	Für Fohlen.			Für Zucht- stuten. 3—7- jährig à Fr. 280.	Total.	
	1—2- jährig à Fr. 30.	2—3- jährig à Fr. 50.	3—5- jährig à Fr. 200.			
	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Zürich . . .	—	—	2	—	2	5
Bern . . .	166	132	94	1	393	309
Luzern . . .	7	10	7	2	26	36
Uri . . .	—	1	—	—	1	—
Schwyz . . .	15	20	14	—	49	55
Obwalden . .	7	3	4	—	14	13
Glarus . . .	3	1	1	—	5	7
Zug . . .	—	—	—	—	—	2
Freiburg . .	17	21	11	—	49	42
Solothurn . .	4	6	2	—	12	9
Baselstadt . .	—	1	—	—	1	2
Basellandschaft	4	2	3	—	9	9
AppenzellA.-Rh.	2	—	2	—	4	3
St. Gallen . .	32	27	26	2	87	86
Graubünden .	4	11	7	—	22	26
Aargau . . .	1	1	—	—	2	4
Thurgau . . .	2	3	1	1	7	5
Waadt . . .	52	36	51	1	140	142
Wallis . . .	22	21	8	—	51	42
Neuenburg . .	6	2	4	—	12	8
1891, vorge- führte Fohlen 1352; prämirte Total	344	298	237	7	886	805
1890, vorge- führte Fohlen 1281; prämirte Total	278	263	264	—	805	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1891 zugesicherter Prämienbetrag .	10,320	14,900	47,400	1960	74,580	
1890 zugesicherter Prämienbetrag .	8,340	13,150	52,800	—	74,290	

Von den seiner Zeit zuerkannten Prämien konnten, nachdem die an die Prämierung geknüpften Bedingungen von den betreffenden Stutfohlen- und Stuteneigenthümern erfüllt wurden, im Berichtsjahre ausbezahlt werden:

Kanton.	Im Jahr 1891 ausbezahlte Prämien.				
	Für Fohlen.			Für Zuchtstuten. 3—7-jährig à Fr.280.	Total Prämien.
	1—2-jährig à Fr. 30.	2—3-jährig à Fr. 50.	3—5-jährig à Fr. 200.		
Zürich	1	1	1	—	3
Bern	126	101	52	—	279
Luzern	12	14	13	1	40
Schwyz	18	12	8	—	38
Obwalden	1	5	8	—	14
Glarus	1	2	1	—	4
Zug	—	—	1	—	1
Freiburg	17	11	8	—	36
Solothurn	4	1	2	—	7
Basel-Landschaft	1	4	1	—	6
Appenzell A.-Rh.	—	2	1	—	3
St. Gallen	24	26	25	—	75
Graubünden	9	6	3	—	18
Aargau	2	2	1	—	5
Thurgau	2	2	1	—	5
Waadt	36	56	20	—	112
Wallis	21	5	15	—	41
Neuenburg	—	5	3	—	8
Total	275	255	164	1	695
und zwar					
im Jahr 1887 zugesicherte	—	—	1	—	1
" " 1888 "	1	—	10	—	11
" " 1889 "	3	2	59	—	64
" " 1890 "	271	253	92	—	616
" " 1891 "	—	—	2	1	3
Prämienbetrag 1891	Fr. 8250	Fr. 12,750	Fr. 32,800	Fr. 280	Fr. 54,080
" 1890	6600	11,200	26,800	—	44,600

Im Berichtsjahre sind nun die letzten im Jahr 1888 für Stuten im Alter von 3—5 Jahren zugesicherten Prämien von Fr. 200 ausgerichtet worden. Die Zahl der damals in dieser Kategorie prämirten Thiere betrug 157 Stück; die Prämien konnten ausbezahlt werden für 108 Stuten. Es haben somit 68,79 % der im Jahre 1888 prämirten Stuten lebende Fohlen geboren, und zwar zufolge der von unserm Landwirtschaftsdepartement geführten Kontrolle 50 Hengst-, 58 Stutfohlen. (1887: 65,12 % Geburten, davon 62 Hengst- und 50 Stutfohlen.)

4. Pferdeausstellungen.

Der unter dem Titel „Ausstellungen“ aufgenommene Kredit von Fr. 5000 wurde der Pferdezüchtgesellschaft der romanischen Schweiz für die in Morges im Monat Mai abgehaltene westschweizerische Pferdeausstellung ausgerichtet. Es konnten sich an derselben betheiligen die Pferdezüchter der Kantone Waadt, Freiburg, Wallis, Neuenburg und Genf und diejenigen des Berner Jura. Zufolge dem uns über die Ausstellung erstatteten Berichte wurden daselbst vorgeführt: 40 theils trächtige oder von ihren Fohlen begleitete Stuten, 36 im Jahre 1890, 40 im Jahre 1888 und 24 in den Jahren 1887 und 1886 in der Schweiz geborne und von vom Bunde als zur Zucht geeignet anerkannten Hengsten abstammende Fohlen. Der Gesamtbetrag der zuerkannten Prämien belief sich auf Fr. 6035; der ausführliche Bericht liegt bei den Akten.

5. Beiträge für Fohlenweiden.

Das Resultat der vorgenommenen Prämirungen zeigt nachstehende Tabelle:

Kanton.	Zahl der Weiden.	Zahl der gesömmerten Fohlen.	Höhe des Bundesbeitrages. Fr. Rp.
Bern	19	450	5,358. 25
Luzern	1	16	216. —
Schwyz	9	138	2,020. —
Freiburg	2	23	314. —
Solothurn	3	43	616. 50
Basellandschaft	1	14	182. —
St. Gallen	3	52	908. 50
Waadt	7	149	2,305. —
Zusammen 1891	45	885	11,920. 25
„ 1890	39	830	8,515. —
Vermehrung	6	55	3,405. 25

6. Hufschmiedekurse.

Beiträge an Hufschmiedekurse gleich der Hälfte der Kosten für Lehrkräfte und Lehrmittel wurden ausgerichtet: dem Kanton Bern Fr. 2010. 90, dem Kanton Freiburg Fr. 601. 22, dem Kanton Waadt Fr. 529. 08; zusammen Fr. 3141. 20.

7. Depot dreijähriger Remonten.

Von den drei Kommissionen, die jeweilen im Monat Mai in der Ostschweiz, im Kanton Bern und in der Westschweiz die Prämirung von Stuten und Stutfohlen besorgen, wurden 34 Stück dreijähriger Pferde zum Preise von Fr. 32,625 oder zu durchschnittlich Fr. 959. 56 per Stück angekauft, und zwar:

aus der Ostschweiz	13	Stück	zu	durchschnittlich	Fr.	909. 61
aus dem Kanton Bern	9	"	"	"	"	1027. 77
aus der Westschweiz	12	"	"	"	"	959. 56

34 Stück.

Bei der Liquidation im Januar 1892 konnten überwiesen werden:

an die Kavallerie	24	Stück	um	den	Betrag	von	Fr.	25,700
an die Regie	5	"	"	"	"	"	"	4,200
mußten versteigert werden	5	"	"	"	"	"	"	3,255

zusammen 34 Stück um den Betrag von Fr. 33,155

und zwar übernahm die Kavallerie Pferde aus:

der Ostschweiz	10	Stück	oder	77	%	zu	durchschnittlich	Fr.	1080
dem Kanton Bern	4	"	"	44	"	"	"	"	1050
der Westschweiz	10	"	"	83	"	"	"	"	1060

Die Regie übernahm aus:

der Ostschweiz	2	Stück	oder	15	%	zu	durchschnittlich	Fr.	900
dem Kanton Bern	2	"	"	22	"	"	"	"	850
der Westschweiz	1	"	"	8 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"	700

Versteigert mußten werden aus:

der Ostschweiz	1	Stück	oder	8	%	Erlös	per	Stück	Fr.	400
dem Kanton Bern	3	"	"	34	"	"	"	"	"	735
der Westschweiz	1	"	"	8 $\frac{1}{2}$	"	"	"	"	"	650

Es ergab sich somit bei den Pferden:

aus der Ostschweiz	ein	Mehrerlös	von	Fr.	90. 93	per	Stück,
aus der Westschweiz	ein	solcher	von	"	33. 33	"	"
aus dem Kanton Bern	ein	Mindererlös	von	"	127. 22	"	"

Der Unterhalt des Depots kostete Fr. 17,144. 77 oder per Pferd Fr. 504. 26, und somit betrug das durch den Kredit zu deckende Defizit Fr. 16,614. 77.

B. Rindviehzucht.

1. Auszahlung der im Jahre 1890 zuerkannten Beiprämien für
Zuchtstiere und Stierkälber.

Im Jahr 1890 wurden an 177 kantonalen Schauen 2619 eidgenössische Beiprämien im Betrage von Fr. 140,865. 60 für solche prämierte Zuchtstiere zugesichert, welche zehn Monate, vom Tage der Prämierung an gerechnet, der Zucht im betreffenden Kanton nicht entzogen wurden.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die im Berichtsjahre erfolgte Auszahlung dieser Beiprämien.

Kantone.	Zugesicherte Beiprämien.		Ausbezahlte Beiprämien.	
	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.	Betrag.
		Fr. Rp.		Fr. Rp.
Zürich . . .	128	11,370. —	113	10,040. —
Bern . . .	379	31,100. —	359	29,905. —
Luzern . . .	192	12,870. —	156	10,310. —
Uri . . .	20	1,456. —	20	1,456. —
Schwyz . . .	60	3,904. 20	60	3,904. 20
Obwalden . .	27	1,216. —	27	1,216. —
Nidwalden . .	22	1,008. —	21	978. —
Glarus . . .	20	1,184. —	19	1,144. —
Zug . . .	30	1,936. —	28	1,863. —
Freiburg . . .	104	9,185. —	100	8,765. —
Solothurn . .	114	4,170. —	106	3,960. —
Baselstadt . .	—	—	—	—
Baselland . .	69	2,545. —	55	2,035. —
Schaffhausen .	29	840. —	28	820. —
Appenzell A.-Rh.	39	2,080. —	31	1,640. —
Appenzell L.-Rh.	19	955. —	18	905. —
St. Gallen . .	281	10,656. —	264	10,011. —
Graubünden . .	85	6,710. —	73	5,584. —
Aargau . . .	94	6,960. —	87	6,500. —
Thurgau . . .	161	5,160. —	126	4,070. —
Tessin . . .	70	3,780. —	64	3,535. —
Vaud . . .	311	9,025. —	216	8,167. —
Wallis . . .	260	9,915. —	208	7,668. —
Neuenburg . .	92	2,295. 40	79	1,953. 60
Genf . . .	13	545. —	6	255. —
1890:	2619	140,865. 60	2264 (86,4%)	126,684. 80 (89,0%)
1889:	2416	142,057. —	2082 (86,2%)	124,551. 13 (87,7%)

2. Prämierung von Zuchtstieren und Stierkälbern im Jahre 1891.

Hiefür stand den Kantonen ein Kredit in gleichem Betrage wie im Vorjahre zur Verfügung. Die an die Verabfolgung desselben geknüpften Bedingungen waren im Wesentlichen die bisherigen, wozu noch die weitere kam, daß der Gesamtbetrag der kantonalen Prämie und der eidgenössischen Beiprämie für den einzelnen prämirten Zuchtstier mindestens sechzig Franken ausmachen mußte. Die Beiprämien wurden an 181 Schauen gemäß nachstehenden Tabelle den Besitzern prämirter Stiere zugesichert.

Kantone.	Eidgenössische Beiprämien.			Kantonale Zuchtstierprämien.	
	Zugesicherte	Verwendeter	Anzahl.	Betrag.	Anzahl.
	Quote.	Betrag.			
	Fr.	Fr.		Fr.	
Zürich . . .	11,040	11,420. —	138	11,510. —	167
Bern . . .	30,728	31,770. —	333	33,530. —	432
Luzern . . .	11,936	12,170. —	165	13,516. —	206
Uri . . .	1,456	1,402. —	19	1,640. —	19
Schwyz . . .	3,904	3,904. 20	60	8,100. —	60
Obwalden . .	1,216	1,225. —	27	1,825. —	52
Nidwalden . .	1,008	1,008. —	22	1,090. —	22
Glarus . . .	1,184	1,184. —	20	1,620. —	20
Zug . . .	1,936	1,936. —	30	2,000. —	30
Freiburg . .	11,752	10,350. —	130	10,340. —	130
Solothurn . .	4,072	4,100. —	108	4,100. —	108
Baselstadt . .	504	—	—	—	—
Baselland . .	2,552	2,560. —	59	2,900. —	103
Schaffhausen .	840	840. —	27	2,030. —	46
Appenzell A.-Rh.	2,480	2,480. —	48	2,480. —	48
Appenzell I.-Rh.	1,032	855. —	19	1,710. —	19
St. Gallen . .	10,656	10,755. —	291	17,325. —	291
Graubünden .	5,584	6,765. —	80	10,064. 20	209
Aargau . . .	6,960	6,959. —	104	8,645. —	110
Thurgau . . .	5,160	5,160. —	161	5,160. —	161
Tessin . . .	3,768	3,820. —	80	3,820. —	80
Waadt . . .	10,048	9,530. —	300	15,580. —	461
Wallis . . .	14,296	9,474. —	258	9,474. —	214
Neuenburg . .	2,296	2,297. 50	110	6,700. —	110
Genf . . .	720	—	—	—	—
1891:	147,128	141,964. 70	2589	175,159. 20	3098
1890:	147,128	140,864. 60	2629	167,190. —	3043
Differenz:		+ 1,100. 10	— 40	+ 7,969. 20	+ 55

Die Kantone haben ferner für Prämierung von Kühen und Rindern Fr. 64,989. 50 verwendet, gegenüber Fr. 57,956 im Jahre 1890, und überdies für Prämierung von Zuchtfamilien (Glarus und Wallis) Fr. 1667, so daß deren Gesamtauslage für Prämien an Zuchtstiere, Kühe und Rinder Fr. 241,815. 70 beträgt (1890 Fr. 225,146).

3. Prämierung von Zuchtfamilien.

Die im Jahr 1890 bedingungsweise zugesicherten Zuchtfamilienprämien sind im Berichtsjahre in folgenden Beträgen zur Auszahlung gelangt:

Kantone.	Zugesicherte Prämien.		Ausbezahlte Prämien.	
	Anzahl.	Betrag. Fr.	Anzahl.	Betrag. Fr.
Zürich	72	4,750. —	67	4,520. —
Bern	191	12,908. —	184	12,608. —
Luzern	49	4,290. —	36	4,290. —
Uri	7	610. —	4	375. —
Schwyz	20	1,533. —	19	1,472. —
Obwalden	12	518. —	12	518. —
Nidwalden	5	373. —	4	283. —
Glarus	36	1,340. —	25	565. —
Zug	8	522. —	7	463. —
Freiburg	53	3,930. —	52	3,815. —
Solothurn	17	1,692. —	12	1,387. 40
Baselstadt	—	—	—	—
Baselland	15	885. —	7	475. —
Schaffhausen	7	525. —	7	525. —
Appenzell A.-Rh.	10	935. 60	10	935. 60
Appenzell I.-Rh.	9	385. —	5	290. —
St. Gallen	36	4,420. —	34	4,233. —
Graubünden	94	4,880. —	87	4,520. —
Aargau	24	3,732. —	13	3,732. —
Thurgau	23	2,360. —	23	2,360. —
Tessin	47	2,520. —	39	2,140. —
Waadt	99	4,605. —	52	3,203. 50
Wallis	35	6,915. —	58	3,504. —
Neuenburg	17	1,112. —	17	1,112. —
Genf	—	—	—	—
Zusammen	886	65,740. 60	774	57,326. 50

Im Fernern wurden an 189 Schauen Zuchtfamilienprämien im Gesamtbetrage von Fr. 72,121. 50 zugesichert, deren Auszahlung im Jahre 1892 erfolgen wird, sofern bei der alsdann stattfindenden Zuchtfamilienprämierung eine mit der betreffenden Zuchtfamilie verwandte Familie neuerdings prämirt wird. Die zugesicherten Prämien vertheilen sich auf die einzelnen Kantone wie folgt:

Kantone.	Ausgesetzter Kredit. Fr.	Zahl der vorgeführten Familien.	Zahl der prämirten Familien.	Gesamststück- zahl der prämirten Familien.	Betrag der Prämien. Fr.
Zürich . . .	4,432	37	30	1381	4,460. —
Bern . . .	12,908	206	196	2069	12,908. —
Luzern . . .	4,290	27	26	485	4,290. —
Uri . . .	610	13	8	26	610. —
Schwyz . . .	1,533	32	26	102	1,533. —
Obwalden . .	518	15	13	48	1,036. —
Nidwalden . .	373	8	6	20	373. —
Glarus . . .	565	51	37	163	1,507. 20
Zug . . .	522	20	13	45	522. —
Freiburg . . .	3,880	64	58	1119	9,110. 70
Solothurn . .	1,692	31	23	135	1,692. —
Baselstadt . .	111	—	—	—	—
Basellandschaft	883	15	9	36	885. —
Schaffhausen .	525	8	8	34	524. 90
Appenzell A.-Rh.	936	13	13	48	936. —
Appenzell I.-Rh.	386	5	5	18	400. —
St. Gallen . .	4,420	95	52	288	4,419. 10
Graubünden . .	3,887	142	89	267	4,550. —
Aargau . . .	3,732	13	13	320	3,732. —
Thurgau . . .	2,367	39	27	120	2,366. 60
Tessin . . .	2,524	108	56	168	2,600. —
Waadt . . .	4,557	149	70	433	5,270. —
Wallis . . .	3,504	175	96	314	7,284. —
Neuenburg . .	1,112	21	21	192	1,112. —
Genf . . .	359	—	—	—	—
1891:	60,626	1287	895	7831	72,121. 50
1890:	60,626	1,293	886	—	65,740. 60

Diejenigen Kantone, welche bei der Zusicherung der Prämien den ausgesetzten Kredit überschritten haben, werden einen allfällig bei der Auszahlung der Prämien sich ergebenden Mehrbetrag aus eigenen Mitteln decken.

4. Beiträge für Gründung von Zuchtgenossenschaften.

Solche Beiträge sind im Berichtsjahre an 49 Genossenschaften (1890 an 24 Genossenschaften), und zwar je im Maximalbetrage von Fr. 300, verabfolgt worden. Von denselben entfallen 12 auf den Kanton Zürich, 10 auf den Kanton Bern, 7 auf den Kanton Luzern, je 8 auf die Kantone Freiburg und Aargau, 1 auf den Kanton Thurgau und 3 auf den Kanton Waadt. Die Genossenschaften werden die erhaltene Summe zurückerstatten, falls sie sich vor Ablauf des Jahres 1896 wieder auflösen oder deren Zuchten innert fünf Jahren bei der Zuchtfamilienprämierung nicht mehr prämirt werden sollten.

III. Verbesserung des Bodens.

Im Berichtsjahre wurden Bundesbeiträge an Unternehmungen zur Verbesserung des Bodens in Aussicht gestellt im

Kanton Zürich	für	9 Projekte	Fr.	4,481. 25
„ Bern	„	34	„	30,377. 85
„ Schwyz	„	3	„	4,867. 79
„ Solothurn	„	1	„	4,660. —
„ Graubünden	„	46	„	42,501. —
„ Aargau	„	2	„	3,345. —
„ Thurgau	„	1	„	1,000. —
„ Waadt	„	4	„	7,412. —
1891 zusammen für 100 Unternehmen			Fr.	98,644. 89
1890	„	40	„	44,859. 37

Ueberdies wurde für ein Unternehmen im Kanton Zürich, gestützt auf die Thatsache, daß das Projekt um die in der Kostenberechnung vorgesehene Summe nicht ausgeführt werden konnte, und daß von Seiten der kantonalen Regierung Mehrleistungen gewährt wurden, der im Jahr 1887 zugesicherte Bundesbeitrag um Fr. 76. 50 erhöht.

Zuerkannte Bundessubventionen konnten im Laufe des Jahres für folgende Unternehmen ausgerichtet werden:

Kanton Zürich. Saldozahlung an die Kosten der Entwässerung des „Thalwieshofes“ und des „Rinderstalles“ in der Gemeinde Gündlikon-Bertschikon.	Fr.	177. 43
Uebertrag	Fr.	177. 43

Uebertrag Fr. 177. 43

Die Größe der zu entwässernden Grundstücke war 11 ha. Die Gesamtkosten beliefen sich auf Fr. 5510 und die in den Jahren 1890 und 1891 ausgerichteten Bundesbeiträge zusammen auf Fr. 826. 50, gleich 15 % der Kosten.

Entwässerung der „Flach-Rüti“, Gemeinde Schneit-Hagenbuch, 3078 ha. Kosten Fr. 1821. 85. Bundesbeitrag 15 % . „ 273. 28

Entwässerung der Grundstücke im Hofacker, Bühl und Riedtli im Schneitberg, Gemeinde Hagenbuch, 5,0592 ha. Kosten Fr. 2460. 90. Bundesbeitrag 15 %, im Maximum „ 349. 40

Entwässerung der „Saleten-Wiesen“ in Unterstammheim, 5,58 ha. Kosten Fr. 2237. 95. Bundesbeitrag 15 % „ 335. 70

Drainirung der „Hauswiese“ im Dändler, Gemeinde Wald, 2,1 ha. Kosten Fr. 987. Bundesbeitrag 15 % „ 148. 05

Entwässerung von Wiesen im Neugut, Gemeinde Wallisellen, 4,16 ha. Kosten Fr. 2388. 45. Bundesbeitrag 15 % „ 358. 27

Trockenlegung der „Schinten- und Großacker-Zelg“ im Winterberg, Gemeinde Lindau, 3,9670 ha. Kosten Fr. 3091. 04. Bundesbeitrag 15 %, im Maximum „ 445. 50

Ausgerichtete Bundesbeiträge an den Kanton Zürich Fr. 2087. 63.

Kanton Bern. Anlage einer Obstbaumpflanzung zu beiden Seiten der Hochwasserdämme der Aare im Schwellengebiet der Gemeinde Brienz. Kosten Fr. 1268. 50. Bundesbeitrag 25 % . „ 317. 13

Entwässerung des „Ambühlmooses“ in Uetligen, Gemeinde Wohlen, 40,32 ha. Kosten Fr. 46,901. 04. Bundesbeitrag für die Kanalanlage $\frac{1}{3}$ der Kosten, für die Drainage $\frac{1}{4}$, im Maximum zusammen „ 13,093. 03

Uebertrag Fr. 15,497. 79

	Uebertrag	Fr. 15,497. 79
Erstellung einer Brunnleitung in der „Neuenstift-Weide“, Gemeinde Diemtigen.		
Kosten Fr. 1171. 41. Bundesbeitrag 20 % .	„	234. 28
Erstellung eines Viehstalles auf der Engstlen-Alp, Gemeinde Innertkirchen. Kosten Fr. 940. 95. Bundesbeitrag 15 %	„	141. 14
Ausgerichtete Bundesbeiträge an Bern		
Fr. 13,785. 58.		
Kanton St. Gallen. Drainirung, Neueintheilung und Weganlage im Seezgebiet. Saldozahlung der Beiträge pro 1890	„	4,972. 70
Der Bundesbeitrag für die im Jahr 1891 ausgeführten Arbeiten mußte dem Kredit für Bodenverbesserungen pro 1892 entnommen werden.		
Entwässerung der Alp „Pradella“ in der Ortsgemeinde Berschis-Wallenstadt. Kosten Fr. 4254. 55. Bundesbeitrag 15 % .	„	1,200. —
Ausgerichtete Bundesbeiträge an St. Gallen		
Fr. 6172. 70.		
Kanton Graubünden. Gemeinde Maienfeld, Räumungsarbeiten (15 ha.), Weganlage und Erstellung einer Sennhütte auf den Maienfelder-Alpen. Kosten 7887. 16. Bundesbeitrag 15 %	„	1,075. 09
Gemeinde Conters, Räumungsarbeiten (6,5 ha.) auf der Alp „Frana“. Kosten Fr. 1163. 10. Bundesbeitrag 15 %, im Maximum	„	135. —
Stallbauten auf der Alp „Alpin“. Kosten Fr. 1350. Bundesbeitrag 15 %, im Maximum	„	1,350. —
Entwässerung u. Räumungsarbeiten (1,12 ha.) auf der Alp „Casanna-Buchen“. Kosten Fr. 1865. 90. Bundesbeitrag 15 %, im Maximum	„	254. —
Stallbaute auf der Alp „Moos-Außerrerra“. Kosten Fr. 5387. 50. Bundesbeitrag 15 %	„	808. —
	Uebertrag	Fr. 25,668. —

Uebertrag Fr. 25,668. —

Gemeinde Scanfs, Erstellung eines Heuschuppens und Räumungsarbeiten (2 ha.) auf der Alp „Casanna“. Kosten Fr. 1585. 17. Bundesbeitrag 15 % „ 204. —

Gemeinde Thusis, Stallbaute auf der Alp „Starlera“. Kosten Fr. 4679. Bundesbeitrag 15 % „ 702. —

Gemeinde Muttien, Erstellung einer 330 m. langen gußeisernen Wasserleitung auf der Alp „Schellschuggen“. Kosten Fr. 1610. 66. Bundesbeitrag 15 % „ 242. —

Alpverbesserungen auf Scarpiola und Scholla, Gemeinde Medels: a. Erstellung von drei Susten und einer Sennhütte, und b. Räumungsarbeiten (14 ha.) und Entwässerungsanlage. Kosten Fr. 9577. 42. Bundesbeitrag ad a. 25 %, ad b. 15 %, zusammen Fr. 1971, wovon „ 1,559. —
aus dem Kredit pro 1891 und Fr. 412 aus demjenigen pro 1892.

Ausgerichtete Bundesbeiträge an Graubünden Fr. 6329. 09.

Kanton Aargau. Vermessung, Vermarchung und Verifikation der „untern Rheinselg“, Gemeinde Mellikon, 38,7 ha. Kosten Fr. 3603. 13. Bundesbeitrag 20 % „ 720. —

Kanton Tessin. Erstellung einer 656 m. langen gußeisernen Wasserleitung zur Bewässerung der Wiesen bei Primodengo, Gemeinde Calpiogna. Kosten Fr. 4966. Bundesbeitrag 20 %, im Maximum „ 875. —

Ausgerichtete Bundesbeiträge pro 1891 zusammen Fr. 29,970. —
„ „ „ 1890 „ 19,874. —

IV. Viehseuchenpolizei.

A. Seuchenverhältnisse und Maßnahmen im Innern.

Der Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere ist in üblicher Weise in den hier beigefügten Uebersichtstabellen I und II auseinandergesetzt. Mit Ausnahme der Lungenseuche ist bezüglich sämtlicher Krankheiten eine Vermehrung der Fälle gegenüber dem Vorjahre zu konstatiren. Es trifft dies namentlich zu bei der Maul- und Klauenseuche, welche einen mehr als doppelt so großen Viehstand heimsuchte, bei der Wuth, sowie beim Rothlauf der Schweine.

Nach Maßgabe der kantonalen Berichte sind nachstehende Seucheneinschleppungen vorgekommen, und zwar, so viel aus den bekannt gewordenen Angaben hervorgeht, fast durchwegs im Zustande der Inkubation:

	Frankreich.	Deutschland.	Oesterreich-Ungarn.	Italien.	Total.
Ansteckende Lungenseuche	—	—	—	2	2
Milzbrand	—	—	1	—	1
Maul- und Klauenseuche	8	13	36	46	103
Wuth	2	—	—	—	2
Rotz und Hautwurm	—	1	—	—	1
Rothlauf	—	—	—	8	8
Total der Einschleppungsfälle	10	14	37	56	117

Der großen Zahl von Maul- und Klauenseuche-Einschleppungen aus Oesterreich-Ungarn und Italien wird denn auch die außerordentliche Ausdehnung dieser Seuche zugeschrieben, deren Höhepunkt eintrat, als kurz nach erfolgter Einfuhr ein erheblicher Theil des italienischen Sömmerungsviehs im Kanton Graubünden infiziert befunden wurde. Zweifellos liegt in der Thatsache der vielfachen Einschleppungen die wesentliche Ursache der Verseuchung, allein andererseits ist nicht zu verkennen, daß zur Verbreitung in manchen Fällen die mangelhafte Durchführung der vorgeschriebenen Quarantäne am Bestimmungsorte ebenfalls mitgewirkt hat. Dieser Umstand hat uns veranlaßt, bei jeder Gelegenheit auf die Wichtigkeit dieser Quarantäne hinzuweisen, indem gerade im Berichtsjahre die Erfahrung bezüglich mehrerer der am meisten bedrohten Kantone (z. B. St. Gallen, Appenzell A.-Rh.) in hohem Grade gezeigt hat, daß diese Maßregel bei richtiger und konsequenter Anwendung den besten Schutz gegen die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche zu bieten im Stande ist.

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1891.

[illegible]

Uebersicht

über den

Stand der ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz im Jahre 1891.

Monat.	I. Ansteckende Lungenseuche.		II. Rausch- brand.	III. Milz- brand.	IV. Maul- und Klauenseuche.				V. Wuth.		VI. Rotz und Haut- wurm.	VII. Rothlauf od. Fleckfieber d. Schweine.	VIII. Räude.	
	Um- gestanden und als verseucht abgethan.	Als der Seuche verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Großvieh.		Kleinvieh.		Um- gestanden und abgethan.	Als verdächtig abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Um- gestanden und abgethan.	Verseucht und der Au- steckung verdächtig.
					Geschlachtet und umgestanden.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.	Geschlachtet und umgestanden.	Verseucht und der Ansteckung verdächtig.						
	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.	Thiere.
Januar	1	—	2	11	49	1522	148	465	—	—	3	12	—	6
Februar	—	—	5	9	94	1740	51	397	1	—	3	12	—	6
März	—	—	12	23	14	1090	—	153	—	—	2	26	—	58
April	—	—	9	16	1	479	—	67	3	—	8	26	—	—
Mai	—	—	18	25	33	494	—	91	3	35	—	62	—	7
Juni	—	—	45	22	63	1548	—	2837	2	—	3	139	—	—
Juli	—	—	74	23	34	3836	—	841	—	—	6	209	—	—
August	—	—	97	35	28	1434	—	828	2	12	1	219	—	—
September	1	6	62	52	11	1773	—	1888	—	—	7	169	—	—
Oktober	—	—	26	25	5	2189	—	1560	—	2	3	176	—	—
November	—	—	15	14	40	1181	23	501	1	—	1	90	—	22
Dezember	1	—	11	10	36	478	20	397	3	—	3	38	—	518
Total	3	6	376	265	408	17764	242	10025	15	49	40	1178	—	617
	9				28439				64				617	

Die Wuth wurde ausschließlich aus Frankreich und Italien eingeschleppt.

Die vermehrte Zahl der Rothlauffälle ist wohl meistentheils der bessern Beobachtung der Anzeigepflicht zuzuschreiben.

Das Bülletin über die ansteckenden Krankheiten der Hausthiere in der Schweiz wird vom Landwirthschaftsdepartement in den drei Landessprachen gegenwärtig in einer Gesamtauflage von beinahe 11,000 Exemplaren herausgegeben und den schweiz. Interessenten (Behörden, Thierärzten, Viehinspektoren, Zeitungen), sowie einer Anzahl ausländischer Behörden zugestellt; außerdem bildet dasselbe eine Beilage der Organe des deutschen und des französischen landwirthschaftlichen Hauptvereins der Schweiz.

Im Allgemeinen ist bezüglich der viehseuchenpolizeilichen Geschäfte zu erwähnen, daß sich dieselben gegenüber dem Jahre 1889 beinahe verdreifacht und gegenüber 1890 mehr als verdoppelt haben.

B. Maßnahmen an der Grenze.

1. Bei Anlaß der Erneuerungswahlen der eidgenössischen Grenzhierärzte haben wir eine Anzahl Zollstätten theils wegen ungenügender Frequenz, theils weil in unbeträchtlicher Entfernung von geöffneten Einfuhrstationen liegend, vom 1. April an für die Vieheinfuhr geschlossen. Gesuche um Wiederöffnung einzelner dieser Bureaux haben wir ohne Ausnahme der Konsequenzen halber und aus dem fernern Grunde abgewiesen, weil wir dafür halten, es sollte nunmehr die Organisation des Grenzhierärztdienstes, als eine endgültige, nicht ohne zwingende Umstände Aenderungen unterworfen werden.

Zum Zwecke genauerer Präzisierung der Stellung, Pflichten und Rechte des grenzhierärztlichen Personals erließen wir unterm 26. März eine neue Instruktion für die Grenzhierärzte; dieselbe ist an Stelle derjenigen vom 24. Dezember 1886 getreten.

Auf den 15. Mai sodann ist ein neues Verzeichniß der Einfuhrstationen, der Einfuhrzeiten, sowie der Grenzhierärzte und ihrer Stellvertreter zur Ausgabe gelangt. Als wesentliche Neuerung hat dasselbe das Verbot der Vieheinfuhr an Sonntagen aufzuweisen.

2. Eine Zusammenstellung der durch die Grenzhierärzte bewirkten Rückweisungen ergibt folgendes Resultat; es wurde die Einfuhr versagt aus

	Frank- reich.	Deutsch- land.	Oester- reich- Ungarn.	Italien.	Total.
wegen Maul- und Klauenseuche und Seucheverdacht	3	4	3	11	21 Transporten
wegen Rotz und Hautwurm und Verdacht	6	5	—	2	13 „
wegen Rothlauf und Rothlauf- verdacht	—	—	—	2	2 „
wegen mangelhaften Gesund- heitsscheinen	4	45	7	3	59 „
wegen Ungenießbarkeit des Fleisches	1	—	3	2	6 Sendungen
Total der Rückweisungen	14	54	13	20	101

3. Die beiliegende Uebersichtstabelle III enthält alle wünschenswerthen Angaben über die Ausdehnung der Vieheinfuhr nach der Schweiz.

Frisches und geräuchertes Fleisch wurde in 6752 Sendungen mit einem Gesamtgewicht von 892,384 kg. der grenzhierärztlichen Kontrolle unterworfen.

Die Auslagen für die Viehseuchenpolizei an der Grenze beziffern sich auf Fr. 142,311. 38, die aus den Untersuchungs- und Passirscheingebühren resultirenden Einnahmen dagegen auf Fr. 167,187. 95, so daß dem Viehseuchenfonds ein weiterer Betrag von Fr. 24,876. 57 einverleibt werden kann. Dieser Fonds beläuft sich nunmehr einschließlich der ergangenen Zinse auf Fr. 229,685. 59.

4. Der grenzhierärztliche Dienst vollzog sich im Allgemeinen in geordneter Weise; wegen Vernachlässigung desselben mußten in acht Fällen Bußen ausgesprochen werden; der Grenzhierarzt einer Haupteinfuhrstation wurde wegen grober Pflichtverletzung (oberflächliche Untersuchung resp. Zulassung verseuchter Thiere zur Einfuhr) mit sofortiger Entlassung bestraft.

C. Internationale Beziehungen.

I. Allgemeines.

Im Hinblick auf die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in den an die Schweiz grenzenden Staaten, auf die Thatsache der wiederholten Einschleppung dieser Seuche durch ausländische Viehtransporte und die durch diese Verhältnisse bedingte Gefährdung des einheimischen Viehstandes sahen wir uns genöthigt, unterm 10. März ein allgemeines Verbot der Einfuhr von Nutzvieh aus dem Auslande zu erlassen. Dasselbe erstreckt sich auf Stiere, Kühe, Rinder, Jungvieh, Schweine unter 25 kg. und Ziegen; nicht betroffen

Uebersicht

der

Vieheinfuhr in die Schweiz im Jahr 1891.

(Nach den Angaben der schweizerischen Grenzthierärzte.)

Nr.	Thiergattung.	Grenzstrecke.	Menge.	Gesammt- werth.	Einheits- werth.	
			Stücke.	Fr.	Fr.	Rp.
1	Pferde über 1 Jahr	Deutschland	3,397	2,179,741	641	67
		Frankreich	3,875	2,464,165	635	91
		Italien	1,262	757,083	599	91
		Oesterreich	2,032	786,398	386	81
	Total		10,566	6,187,387	585	59
2	Maulthiere über 1 Jahr	Deutschland	2	400	200	—
		Frankreich	59	23,263	294	29
		Italien	91	34,915	383	68
		Oesterreich	—	—	—	—
	Total		152	58,578	385	38
3	Esel	Deutschland	5	1,100	220	—
		Frankreich	53	7,208	136	—
		Italien	348	71,917	206	66
		Oesterreich	7	1,264	180	57
	Total		413	81,489	197	31
4	Fohlen bis auf 1 Jahr	Deutschland	38	8,725	229	61
		Frankreich	460	103,578	225	17
		Italien	64	12,230	191	09
		Oesterreich	132	26,759	202	72
	Total		694	151,292	218	—
5	Ochsen und Stiere, geschaufelt	Deutschland	550	291,683	530	33
		Frankreich	14,602	8,459,352	579	33
		Italien	10,750	5,895,256	548	40
		Oesterreich	14,889	7,151,320	480	31
	Total		40,791	21,797,611	543	74
	a. Schlachtvieh	Deutschland	4,924	2,386,084	484	58
		Frankreich	1,390	703,765	506	31
		Italien	1,453	819,003	563	66
		Oesterreich	206	64,540	313	30
	Total		7,973	3,973,392	498	35
	b. Nutzvieh	Deutschland	4,924	2,386,084	484	58
		Frankreich	1,390	703,765	506	31
		Italien	1,453	819,003	563	66
		Oesterreich	206	64,540	313	30
	Total		7,973	3,973,392	498	35
	Gesammttotal von 5 a und b	Deutschland	4,924	2,386,084	484	58
		Frankreich	1,390	703,765	506	31
		Italien	1,453	819,003	563	66
		Oesterreich	206	64,540	313	30
	Total		7,973	3,973,392	498	35
6	Kühe und Rinder, geschaufelt	Deutschland	868	276,029	318	—
		Frankreich	555	211,897	381	80
		Italien	309	88,120	285	18
		Oesterreich	1,335	377,705	282	93
	Total		3,067	953,751	310	97

Umwenden !

Nr.	Thiergattung.	Grenzstrecke.	Menge.	Gesamtwert.	Einheitswert.	
			Stücke.	Fr.	Fr.	Rp.
	b. Nutzvieh	{ Deutschland Frankreich Italien Oesterreich	2,851 8,268 5,512 3,308	1,094,449 3,092,227 1,334,001 1,139,222	383 374 242 344	88 — 02 38
	Total		19,939	6,659,899	334	01
	Gesammttotal von 6 a und b		23,006	7,613,650	330	94
7	a. Jungvieh, ungeschauelt, exkl. Mastkälber	{ Deutschland Frankreich Italien Oesterreich	4,048 2,931 3,557 2,168	993,284 465,981 546,261 379,561	245 158 153 175	38 98 57 07
	Total		12,704	2,385,087	187	74
	b. Mastkälber über sechs Wochen oder über 60 kg. Gewicht	{ Deutschland Frankreich Italien Oesterreich	197 11,661 673 65	29,633 1,148,919 87,265 9,492	150 98 129 146	42 53 66 03
	Total		12,596	1,275,309	101	25
	Gesammttotal von 7 a und b		25,300	3,660,396	144	68
8	Kälber bis auf sechs Wochen oder nicht über 60 kg. Gewicht	{ Deutschland Frankreich Italien Oesterreich	136 4,367 159 18	6,196 223,424 8,616 738	45 51 54 41	56 16 19 —
	Total		4,680	238,974	51	06
9	Schweine					
	a. mit oder über 25 kg. Gewicht	{ Deutschland Frankreich Italien Oesterreich	7,936 25,885 42,862 3,551	769,913 2,592,044 4,980,026 326,881	97 100 116 92	02 14 19 05
	Total		80,234	8,668,864	108	04
	b. unter 25 kg. Gewicht	{ Deutschland Frankreich Italien Oesterreich	2,556 12,319 1,815 105	68,972 396,240 50,974 1,391	26 32 28 13	96 16 08 25
	Total		16,795	517,577	30	82
	Gesammttotal von 9 a und b		97,029	9,186,441	94	68
10	Schafe	{ Deutschland Frankreich Italien Oesterreich	23,912 24,868 29,239 30,659	817,842 987,710 832,477 911,156	34 39 28 29	20 72 47 72
	Total		108,678	3,549,185	32	66
11	Ziegen	{ Deutschland Frankreich Italien Oesterreich	276 560 2,011 385	5,711 14,957 43,086 7,358	20 26 21 19	69 71 42 11
	Total		3,232	71,112	22	—
	General-Total 1—11		322,514	56,569,507		

sind Ochsen, Schlachtkälber, Schweine über 25 kg. und Schafe; diese letztern Thiere dürfen zur Einfuhr gelangen, sofern dieselben für Metzger und zur baldigen Abschachtung bestimmt, unverdächtig und mit genau passenden Gesundheitsscheinen versehen sind. Die eingeführten Thiere müssen von der Grenze weg am Einfuhrtage und auf dem kürzesten Wege an den im Passirschein angegebenen Bestimmungsort in Quarantänestellungen gebracht und dort, ohne weiter in den Verkehr zu gelangen, sobald wie möglich geschlachtet werden.

Dieses theilweise Einfuhrverbot hat auf den Stand der Viehseuchen einen sehr günstigen Einfluß ausgeübt. Die Anzahl der von Maul- und Klauenseuche infizirten Ställe nahm unmittelbar nach Anwendung des Verbotes beträchtlich ab. Daß diese Abnahme als eine Wirkung der getroffenen Maßregel betrachtet werden muß, ergibt sich aus der Thatsache, daß im gleichen Zeitpunkte die Maul- und Klauenseuche in den angrenzenden Ländern fortwährend und in zusehends größerer Ausdehnung herrschte; ein weiterer Beweis hiefür läßt sich sodann aus dem Umstande herleiten, daß die nachträglich neuerdings konstatierte Ausbreitung der Seuche erst mit dem Eintrieb des italienischen Sömmerungsviehes eingetreten ist. Anderweitige Interessen ließen es als zweckmäßig erscheinen, dieses letztgenannte Vieh nicht unter das Verbot zu stellen. Im gegentheiligen Falle wäre der mit der Maßnahme erzielte Erfolg ohne Zweifel ein vollkommener gewesen.

Mit dem Eintreten besserer Seuchenverhältnisse wurde das Verbot vorerst gegenüber Frankreich und etwas später auch gegenüber Deutschland aufgehoben; im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Italien besteht dasselbe am Schlusse des Berichtsjahres noch in Kraft. Im Interesse des landwirthschaftlichen Betriebs haben wir immerhin auf verschiedene Gesuche hin die Einfuhr von Schweinen, welche nicht zur sofortigen Abschachtung, sondern für Käsereien bestimmt sind und direkt dahin transportirt werden, in allen denjenigen Fällen gestattet, in denen die betreffenden kantonalen Regierungen eine ausdrückliche Bewilligung ertheilen und für die Durchführung ausreichender Schutzmaßregeln sorgen.

II. Verkehr mit Frankreich.

1. Mit Dekret vom 10. März hat die französische Regierung aus Anlaß des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in den an Frankreich grenzenden Gebieten gegenüber der Schweiz insofern theilweise Viehsperre verhängt, als von jenem Zeitpunkte an die Ausfuhr nach Frankreich nur noch über die von Grenzthierärzten bedienten Zollstätten Delle-le-Villiers, Morteau, Pontarlier und Bellegarde gestattet wurde.

2. Wie bereits früher haben wir auch dieses Jahr konstatiren müssen, daß Viehtransporte französischer Herkunft mit „en blanc“ unterzeichneten und nachträglich beliebig ausgefüllten Gesundheits-scheinen nach der Schweiz eingeführt werden wollten. Wir haben hievon jeweilen der französischen Regierung zum Zwecke der Beseitigung der daherigen Uebelstände Kenntniß gegeben.

III. Verkehr mit Deutschland.

1. Mit Rücksicht auf den Stand der Maul- und Klauenseuche in den benachbarten deutschen Grenzländern haben wir verfügt, daß der in Art. 87 der Vollziehungsvorordnung vom 14. Oktober 1887 vorgesehene Gesundheits- oder Ursprungsschein bis auf Weiteres nur dann als gültig anerkannt werden darf, wenn derselbe von einem patentirten Thierarzte ausgestellt und unterzeichnet ist. Die bisher üblichen Scheine der Bürgermeisterämter werden demnach nicht mehr acceptirt.

2. Der Umstand, daß der vollständig von schweizerischem Gebiete eingeschlossenen badischen Gemeinde Büsingen durch das Verbot der Nutzvieheinfuhr vom 10. März jegliche Möglichkeit des Viehverkehrs entzogen worden ist, hat uns auf ein Gesuch der badischen Regierung hin unterm 28. April bewogen, dieser Gemeinde gegenüber jenes Verbot nicht in Anwendung zu bringen; des Fernern haben wir gestattet, daß die Gesundheitsscheine für Vieh aus der Gemeinde Büsingen nach vorausgegangener Untersuchung der Thiere am Standorte derselben von patentirten schweizerischen Thierärzten ausgefertigt werden.

IV. Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.

1. Am 28. Februar sind in Wien die Ratifikationen des unterm 5. Dezember 1890 zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Uebereinkommens behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr ausgewechselt worden. Dasselbe ist gemäß Art. VI am 1. März 1891 in Kraft getreten. Die Grenzthierärzte an der schweizerisch-österreichischen Grenze sind eingeladen worden, die Vorschriften dieses Uebereinkommens, soweit solche den grenzthierärztlichen Verkehr betreffen, vom 15. April an zu vollziehen.

2. Durch unsern Beschluß vom 10. März ist der Schlachtviehmarkt in St. Margrethen zur Unmöglichkeit geworden. Nachdem bezüglich desselben ein neues strenges Marktreglement aufgestellt worden ist und in der Marktanlage verschiedene Einrichtungen zum Schutze gegen die Weiterverbreitung von Seuchen getroffen worden

sind, haben wir die Abhaltung des Marktes unter gewissen an den citirten Beschluß anlehnenden Bedingungen wieder gestattet.

3. Die nach den amtlichen Berichten eingetretene Besserung der sanitarischen Verhältnisse unter dem Viehstande einzelner Theile der österreichischen Monarchie veranlaßte uns, unterm 26. September das Nutzvieheinfuhrverbot gegenüber einzelnen seuchenfrei bezeichneten Gegenden dieses Staates auf Zusehen hin außer Kraft zu setzen.

Die Folgen dieser Maßregel zeigten sich unmittelbar darauf in vielfachen Einschleppungen der Maul- und Klauenseuche aus dem Vorarlberg, so daß wir genöthigt waren, nicht nur das Einfuhrverbot bereits unterm 20. Oktober wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, sondern dasselbe auch auf das sogenannte Winterungs- resp. Stellvieh auszudehnen. Die für den Markt in St. Margrethen eingeräumten Begünstigungen wurden aufrechterhalten. Was die Einfuhr von Stellvieh anbelangt, verfügten wir angesichts der bedrohten kleinbäuerlichen Interessen des st. gallischen Rheinthales, daß in diese Kategorie gehörige Thiere in Ausnahmefällen und gestützt auf befürwortende Gutachten der kantonalen Behörden über die Grenze gelassen werden dürfen. Späterhin hat auch der Verkehr mit Schlachtvieh eine Beschränkung erlitten, indem die Einfuhr von solchem aus Oesterreich-Ungarn, soweit dieselbe gemäß Beschluß vom 10. März 1891 überhaupt stattfinden darf, nur für solche Transporte bewilligt worden ist, welche das Gebiet von Vorarlberg in plombirten Wagen, also ohne jedes Ausladen oder Umladen, transitirt haben. Als ausschließliche Einfuhrstellen sind St. Margrethen (Bahnhof) und Buchs (Bahnhof) bezeichnet worden.

4. Die Statthalterei für Tirol und Vorarlberg hat unterm 22. November die Einfuhr von Klauenvieh, einschließlich des sogenannten Stellviehs, aus der Schweiz nach Tirol und Vorarlberg ausnahmslos verboten. Am 29. gleichen Monats hat die nämliche Behörde eine Kundmachung erlassen, aus deren Inhalt sich ergibt, daß sämmtliche für die Schweiz bestimmten Viehtransporte aus den exportirenden Ländern Oesterreich-Ungarns vor der Weiterspedition in Bregenz ausgeladen und während einem eintägigen Aufenthalt daselbst kontrollirt werden müssen.

Aus dieser Verfügung und den unsererseits getroffenen, unter Ziffer 3 erwähnten Maßnahmen ist nunmehr die interessante Thatsache entstanden, daß zur Zeit ohne unsere Absicht auch die Einfuhr von Schlachtvieh aus österreichisch-ungarischem Gebiet verunmöglicht ist. Dieser Zustand dauerte noch bei Schluß des Jahres an, und es hat derselbe die gute Folge gehabt, daß durch das Ausbleiben der üblichen Einschleppungen aus Oesterreich-Ungarn

eine bedeutende Abnahme der Maul- und Klauenseuche hat verzeichnet werden können.

V. Verkehr mit Italien.

1. Die mangelhaften Einrichtungen für die Aufnahme und den Transport von Vieh im Bahnhof zu Chiasso und die Uebelstände, welche deßhalb in sanitätspolizeilicher Richtung daselbst zu Tage traten, veranlaßten uns, unterm 10. Februar die dortige Vieheinfuhrstation bis auf Weiteres zu schließen und die Direktion der Gotthardbahn anzugehen, in der Bahnhofanlage Chiasso die der Bedeutung des sich dort abwickelnden Viehverkehrs entsprechenden Anordnungen und baulichen Veränderungen zu treffen. Die genannte Direktion hat unserem Verlangen Folge gegeben, worauf nach etwa achtmonatlicher Unterbrechung im Laufe des Oktobers die Vieheinfuhr über Chiasso-Bahnhof wieder gestattet werden konnte. In der Zwischenzeit wurde der Verkehr über Luino geleitet.

2. Nachdem im Verkehr an der österreichischen Grenze mit der Kennzeichnung der eingeführten Thiere des Rindviehgeschlechts und der Schweine durch den Eisenbrand befriedigende Erfahrungen gemacht worden sind, haben wir diese Maßregel auch auf die Einfuhrstationen Chiasso und Luino ausgedehnt.

3. Bereits gegen Ende des Vorjahres hat Italien angestrebt, vertraglich die Bedingungen festzusetzen, nach deren Erfüllung das italienische Sömmerungsvieh jeweilen ohne Anstand auf schweizerisches Gebiet übertreten könnte.

Die Erfahrungen, welche wir mit Oesterreich-Ungarn machten, trotzdem diese Staaten eine bedeutend bessere Seuchenpolizeigesetzgebung besitzen als Italien, erschienen uns jedoch nicht dazu angethan, zu weitem, den gegenseitigen Viehverkehr regelnden Vertragsabschlüssen zu ermuthigen. Dagegen machten wir den Vorschlag, es seien die zur Sömmerung in der Schweiz bestimmten italienischen Heerden jeweilen an deren Herkunftsort durch einen schweizerischen Thierarzt zu untersuchen. Wären nun einzelne Heerden oder einzelne Theile der Reiserouten verseucht oder verdächtig gewesen, so hätten schützende Vorgehren verabredet oder angeordnet werden können. Ein derartiges Vorgehen würde um so mehr Aussicht auf Erfolg gehabt haben, wenn dasselbe durch die Mitwirkung italienischer Beamter oder Fachmänner unterstützt worden wäre.

Wir nahmen hiebei an, daß, nachdem Italien letztes Jahr eine angebliche Grenzquarantäne durch italienische Thierärzte auf schweizerischem Boden überwachen ließ, die italienische Regierung kaum

etwas Ungehöriges darin erblicken könne, wenn schweizerische Thierärzte in Italien Untersuchungen veranstalten, deren einziger Zweck darin besteht, italienische Heerdenbesitzer vor dem durch allfällige Zurückweisung ihres Viehs entstehenden großen Schaden möglichst zu bewahren.

Die italienische Regierung erklärte, auf eine dahin zielende Abmachung nicht eintreten zu können; gleichzeitig jedoch unterbreitete uns dieselbe den Vorschlag, es möchte die Regelung der Einfuhr des italienischen Sömmerungsviehs durch eine Konferenz versucht werden, an der die beiden Regierungen, sowie die schweizerischen Alpverpächter und die italienischen Alppächter vertreten sein sollten.

Gegenüber dieser Anregung konnten wir uns nicht wohl ablehnend verhalten, indem immerhin die Aussicht vorhanden war, ohne sich vertraglich zu binden, auf diese Weise Maßregeln zu vereinbaren, welche geeignet waren, die Schweiz mehr als bis anhin vor Seucheneinschleppung zu schützen. Wir erklärten uns somit einverstanden mit dem Vorschlage der Behandlung auf dem Konferenzwege; indessen wünschten wir, es möchte von der Beiziehung der interessirten Privaten Umgang genommen werden.

Unter Ausschluß dieser letztern fand die Konferenz vom 12. bis 14. Mai in Mailand statt. Ueber die Verhandlungen wurde ein „Résumé“ festgestellt und von den beidseitigen Delegirten unterzeichnet. Der Wortlaut dieses Aktenstückes findet sich im Bundesblatt 1891, Bd. III, S. 162.

Wir beeilten uns, die Anordnungen zur Vollziehung dieser Abmachungen, soweit solche uns oblagen, bereits für das laufende Jahr zu treffen. Angesichts des unmittelbar bevorstehenden Alpauftriebes war es Italien jedoch nicht mehr möglich, die eingegangenen Verpflichtungen noch rechtzeitig zu erfüllen. Die Wirkungen der Mailänderkonferenz werden sich demnach erst im Jahre 1892 äußern.

V. Maßnahmen gegen Schäden, welche die landwirthschaftliche Produktion bedrohen.

A. Phylloxera.

1. Allgemeines.

a. Im Mai 1891 ist Spanien und im Dezember gleichen Jahres Rumänien der internationalen Phylloxerakonvention vom 3. November 1881 beigetreten. An derselben partizipiren also zur Zeit die fol-

genden Staaten: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, die Schweiz, Serbien und Spanien.

b. Die französische Regierung hat die Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. März 1885, durch welches die für Algerien geltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus auch für die freien Zonen von Hochsavoyen und der Landschaft Gex vorgeschrieben werden, zunächst bis Ende 1891 und sodann bis zum 31. Dezember 1892 verlängert.

Der Bundesrathsbeschluß vom 21. April 1885 betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Geräthschaften des Weinbaues zwischen der Schweiz und den obgenannten freien Zonen ist infolge dessen ebenfalls bis 31. Dezember 1892 in Kraft bestehend erklärt worden.

2. Beiträge an die pro 1890 zur Bekämpfung der Reblaus gemachten Auslagen.

Die von der Reblaus betroffenen Kantone Zürich, Waadt, Neuenburg und Genf haben zur Bekämpfung des Schädlings pro 1890 folgende Summen verausgabt:

1. Zürich . . .	Fr. 61,043. 59	(pro 1889 Fr. 41,514. 85)
2. Waadt . . .	„ 10,886. 95	(„ „ „ 11,404. 25)
3. Neuenburg . .	„ 64,592. 20	(„ „ „ 73,560. 81)
4. Genf . . .	„ 45,760. 22	(„ „ „ 51,020. 92)
Total	Fr. 182,282. 96	(pro 1889 Fr. 177,500. 83)

Die subventionirbaren Auslagen, sowie die Bundesbeiträge beliefen sich auf folgende Beträge:

Kanton.	Unter- suchungs- und Vertilgungs- arbeiten.	Ver- tilgungs- mittel.	Entschädi- gungen für Zerstörung von Ernten.	Total.	Bundes- beitrag (40 %).
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	41,018. 95	6,236. 95	1,715. 73	48,971. 63	19,588. 65
Waadt	5,737. 55	1,106. 45	41. 70	6,885. 70	2,754. 28
Neuen- burg	42,502. 50	10,263. 18	4,882. 80	57,648. 48	23,059. 39
Genf	34,071. 90	5,018. 60	2,192. 65	41,283. 15	16,513. 26
1890:	123,330. 90	22,625. 18	8,832. 88	154,788. 96	61,915. 58
(1889:	111,455. 41	22,860. 81	15,800. 67	150,116. 89	60,046. 75)

3. Das Auftreten der Reblaus im Jahre 1891.

Ueber das Auftreten der Reblaus im Berichtsjahre gibt die nachstehende Zusammenstellung Auskunft:

Kanton.	Infizierte Gemeinden.	Infektions- punkte.	Infizierte Stöcke.	Umgegrabene bezw. mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche in m ² .
Zürich 1890	10	153	425	14,706
„ 1891	5	88	216	5,085
Verminderung	5	65	209	9,621
Waadt 1890	1	1	89	612
„ 1891	2	4	134	1,585
Vermehrung	1	3	45	973
Neuenburg 1890	12	370	3239	26,962
„ 1891	12	258	1752	15,252
Verminderung	—	112	1487	11,710
Genf 1890	7	102	2945	11,304
„ 1891	22	209	3034	19,571
Vermehrung	15	107	89	8,267
Total 1890	40	626	6698	53,584
„ 1891	41	559	5136	41,493
Vermehrung	1	—	—	—
Verminderung	—	67	1562	12,091

Im Kanton Zürich ist in den früher infizierten Gemeinden Boppelsen, Höngg, Klotten, Oberglatt, Schöfflisdorf, Steinmaur und Winkel die Reblaus nicht mehr vorgefunden worden, und auch in den übrigen, noch infizierten Gemeinden Buchs, Dielsdorf, Oberstraß, Oberweningen und Regensberg scheint die Infektion im Rückgange begriffen zu sein. Es ist anzunehmen, daß neben den energisch durchgeführten Vertilgungsarbeiten die naßkalte Witterung der vergangenen Jahre zu diesen günstigen Ergebnissen beigetragen habe.

Ein neuer Phylloxeraherd ist im Kanton Waadt in Eysin bei Nyon aufgefunden worden; außerdem wurde der Schädling an fünf Reben in Luins konstatirt, in einer Entfernung von 75 m. von

dem dort im Vorjahre aufgefundenen Herde. Die früher infizirten Gemeinden Myes, Founex, Vich und Bugnauz bei Rolle erwiesen sich bei den diesjährigen Untersuchungen als reblausfrei.

Der bedeutende Rückgang der Reblauskrankheit im Kanton Neuenburg wird, wie im Kanton Zürich, ebenfalls theilweise dem Einflusse der naßkalten Witterung zugeschrieben.

Im Kanton Genf ist eine nicht sehr erhebliche Ausdehnung der Reblausinfektion zu verzeichnen, welche hauptsächlich auf neue Herde in der Gegend von Pregny (Petit-Sacconnex) zurückzuführen ist, während in den übrigen Gemeinden die Infektion seit sieben Jahren so ziemlich in denselben engen Grenzen gehalten werden konnte.

Nähere Angaben über den Gegenstand enthalten die kantonalen Phylloxeraberichte, auf welche hier verwiesen wird.

B. Hagelversicherung.

Auf Beiträge aus dem Kredite, welchen Sie pro 1891 für Förderung der Hagelversicherung bewilligt haben, ist von 14 Kantonen Anspruch erhoben worden. Der Kredit gestattete, denselben die Hälfte derjenigen Auslagen zu vergüten, welche für Beiträge an die Prämienzahlungen der Versicherten, sowie für Policekosten verausgabt worden waren. Ueber die Höhe der kantonalen Leistungen und der Bundesbeiträge, sowie über den Umfang der Versicherungen gibt die nachstehende Zusammenstellung Auskunft.

Kanton.	Policen.	Kantonale Auslagen.						
		Versicherungs-	Prämien-	Für Police-	Für Prämien-	Total.	Bundes-	
		summe.	summe.	kosten.	zahlungen.		beitrag.	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1. Zürich . .	1,419	1,135,140	32,544. 70	3,074. 50	7,847. 13	10,921. 63	5,460. 82	
2. Bern . . .	4,677	5,356,780	78,894. 60	9,587. 55	20,390. 14	29,977. 69	14,988. 84	
3. Luzern . .	1,974	2,462,400	60,869. 90	3,849. 30	10,946. 45	14,795. 75	7,397. 87	
4. Obwalden .	271	218,620	2,860. 30	501. 60	1,498. 40	2,000. —	1,000. —	
5. Zug . . .	30	59,210	721. 30	63. —	144. 26	207. 26	103. 63	
6. Freiburg . .	489	898,105	9,202. 95	929. 10	4,601. 47	5,530. 57	2,765. 29	
7. Solothurn .	1,544	621,970	16,010. 20	2,933. 60	3,193. 82	6,127. 42	3,063. 71	
8. Baselstadt .	11	69,440	723. 40	13. 16	289. 36	302. 52	151. 26	
9. Baselland .	892	689,770	8,024. 75	1,694. 80	1,604. 72	3,299. 52	1,649. 76	
10. Schaffhausen	407	319,250	5,942. 70	773. 30	2,377. 05	3,150. 35	1,575. 18	
11. St. Gallen .	868	1,154,460	12,067. 60	1,736. —	2,425. 36	4,161. 36	2,080. 68	
12. Aargau . .	2,952	1,948,565	28,985. 10	5,608. 80	5,797. 02	11,405. 82	5,702. 91	
13. Thurgau . .	1,031	967,796	11,336. 55	1,958. 90	3,384. 27	5,343. 17	2,671. 58	
14. Neuenburg .	295	349,065	6,683. 20	275. 90	3,341. 60	3,617. 50	1,808. 75	
Total	16,860	16,250,571	274,867. 25	32,999. 51	67,841. 05	100,840. 56	50,420. 28	

Die nachfolgende Tabelle stellt die Veränderungen dar, welche seit dem Jahre 1889 in dem Umfange der Hagelversicherung zu konstatiren sind.

Kantone.	Policenzahl			Versicherungssumme		
	1889.	1890.	1891.	1889.	1890.	1891.
1. Zürich . . .	646	992	1,458	488,120	811,170	1,132,040
2. Bern . . .	1937	3,243	4,658	2,448,510	3,981,860	5,330,680
3. Luzern . . .	1149	1,728	1,989	1,502,330	2,314,500	2,485,150
4. Uri . . .	—	—	—	—	—	—
5. Schwyz . . .	7	13	16	12,850	33,070	32,980
6. Obwalden . .	13	124	273	17,800	78,410	222,100
7. Nidwalden . .	9	47	77	17,910	60,810	92,350
8. Glarus . . .	1	1	1	4,920	4,380	3,640
9. Zug . . .	9	17	30	15,280	25,970	59,210
10. Freiburg . .	183	309	514	549,950	594,450	919,500
11. Solothurn . .	458	675	1,550	389,770	562,090	1,187,110
12. Baselstadt . .	11	10	17	56,430	63,040	85,240
13. Baselland . .	197	335	902	165,790	265,460	602,160
14. Schaffhausen .	153	247	406	128,600	256,210	318,840
15. Appenzell A.-Rh.	4	4	8	2,200	2,200	8,290
16. Appenzell l.-Rh.	—	—	—	—	—	—
17. St. Gallen . .	192	383	865	175,150	393,840	1,155,460
18. Graubünden .	—	—	—	—	—	—
19. Aargau . . .	1129	1,287	2,976	904,650	1,018,250	1,960,310
20. Thurgau . . .	469	702	1,039	482,930	743,670	982,130
21. Tessin . . .	—	—	—	—	—	—
22. Waadt . . .	129	132	134	129,710	145,250	157,400
23. Wallis . . .	2	4	3	1,360	3,220	2,360
24. Neuenburg . .	351	342	295	372,200	380,017	349,065
25. Genf . . .	6	12	17	18,400	70,700	70,130
Summa	7055	10,607	17,228	7,684,860	11,808,567	17,156,345

Für diese Angaben sind die Berichte der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich, sowie des „Paragrèle“ in Neuenburg benützt worden. Sie weichen von den Angaben der vorhergehenden Zusammenstellung insofern etwas ab, als die Versicherungsgesellschaften dieselben nach Kantonen gruppirt haben, während die subventionirenden Kantone auch außerhalb der Kantonsgrenzen liegenden Versicherungen Beiträge gewährt haben, sofern dieselben Kantonsangehörige betrafen.

VI. Landwirthschaftliche Vereine und Genossenschaften.

Den landwirthschaftlichen Hauptvereinen sind pro 1891 die nachstehenden Kredite bewilligt worden:

a. Schweizerischer landwirthschaftlicher Verein . .	Fr. 23,900
b. Schweizerischer alpwirthschaftlicher Verein . .	„ 6,500
c. Verband der landwirthschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz	„ 15,000
d. Landwirthschaftlicher Verein der italienischen Schweiz	„ 3,500
e. Schweizerischer Gartenbauverein	„ 6,200
Zusammen	Fr. 55,100

Ueber die Verwendung dieser Kredite ist Folgendes zu be-
merken:

a. Schweizerischer landwirthschaftlicher Verein.

Der Verein verausgabte:

1. Für Kurse und Vorträge	Fr. 12,314. 35
2. Für Verbreitung von Fachschriften	„ 2,798. 23
3. Für apistische Stationen	„ 1,000. —
4. Für Importation von Zuchtebern	„ 600. —
5. Für Abgabe von Edelreisern	„ 1,500. —
6. Für Erstellung von Käsezeiplänen	„ 800. —
7. Für Samenmärkte	„ 327. —
8. Für Verwaltungskosten	„ 3,000. —
Zusammen	Fr. 22,339. 58

Vom Verein ist ein einläßlicher Bericht über die Verwendung dieser Beiträge verlangt worden, der zur Zeit noch aussteht, weiß-
halb auf die Akten verwiesen werden muß.

b. Schweizerischer alpwirthschaftlicher Verein.

Diesem Verein wurden vergütet:

1. Für Alpinspektionen und Kurse	Fr. 5721. 85
2. Für Verwaltungskosten	„ 800. —
Zusammen	Fr. 6521. 85

Der Verein beabsichtigt bekanntlich die Erstellung einer Alp-
statistik.

In den Kantonen Wallis, St. Gallen, Bern, Schwyz, Uri und
Graubünden sind gegen 400 Alpen besucht worden. Die Er-
hebungen werden nach einem Fragenschema vorgenommen, das
nunmehr vereinfacht worden ist, indem die Hauptfragen von 141
auf 49 reduziert wurden.

c. Verband der landwirthschaftlichen Vereine der romanischen Schweiz.

Dem Vereine wurden folgende Beiträge verabfolgt:

1. Für Vorträge, Kurse und Fachschriften	Fr. 3,097. 87
2. Für Prämirung gutgeführter Wirthschaften	„ 4,988. 45
3. Für eine Ausstellung in Delémont	„ 1,500. —
4. Für milchwirthschaftliche Schriften, Käseireiprämirungen und Kurse über Weichkäsefabrikation	„ 2,280. 65
5. Für Verwaltungskosten	„ 1,000. —
Zusammen	<u>Fr. 12,866. 97</u>

Im Jahre 1891 sind 94 Kurse und Vorträge abgehalten worden, deren Kosten aus dem Bundesbeitrage gedeckt wurden.

Die Preisausschreibung betreffend gutgeführte Wirthschaften ergab 52 Anmeldungen; 44 Wirthschaften wurden einmal, 28 zweimal vom Preisgerichte besucht und die letztern ohne Ausnahme prämirte, obschon der Bericht des Preisgerichts für viele derselben Mängel namhaft macht, welche eine Prämirung hätten ausschließen sollen. Das Prämirungsverfahren soll nun künftig geändert werden.

An einer im September 1891 in Delémont abgehaltenen landwirthschaftlichen Ausstellung sind Prämien im Gesamtbetrage von Fr. 5655 zur Vertheilung gelangt, an welche Auslagen ein Beitrag von Fr. 1500 gewährt wurde.

Für Käseireiprämirungen, welche sich im Berichtsjahre auf den Kanton Waadt begrenzten, wurden Fr. 1500 verausgabt; davon entfallen 9 Prämien auf Käseireieinrichtungen und 11 Prämien auf Fabrikate, bezw. deren Ersteller.

In den Kantonen Waadt, Freiburg und Bern (Jura) sind 11 Kurse über Weichkäsefabrikation abgehalten worden.

d. Landwirthschaftlicher Verein der italienischen Schweiz.

Der Verein bezog:

1. Für 50 Vorträge und 2 Kurse	Fr. 1202. 45
2. Für Prämirung von Alpverbesserungen (30 Alpen)	„ 1800. —
3. Für Verbreitung von Fachschriften	„ 189. 37
4. Für Verwaltungskosten	„ 200. —
Zusammen	<u>Fr. 3391. 82</u>

e. Schweizerischer Gartenbauverein.

Die Gartenbauvereine haben für Kurse und Vorträge, Bibliotheken und Obstsortimente, Muster- und Versuchsgärten, sowie Prämien Fr. 7600 ausgegeben und an diese Auslagen einen Bundesbeitrag von Fr. 6000 bezogen, wozu noch ein Beitrag an die Verwaltungskosten von Fr. 200 kommt.

III. Abtheilung.

Forstwesen, Jagd und Fischerei.

A. Forstwesen

(im eidgenössischen Forstgebiet).

Im Berichtsjahre fand weder in der Bundes- noch in der kantonalen Gesetzgebung über das Forstwesen irgend welche Aenderung statt.

Auf das Gesuch einer Kantonsregierung um Interpretation des Ausdruckes „Regelung des Betriebes“ in Art. 16, Abs. 1, des Bundesgesetzes über das Forstwesen, vom 24. März 1876, haben wir folgende Antwort ertheilt (Bundesbl. 1891, I, 272), welcher grundsätzlicher Werth beizulegen ist:

„Die Vorschrift in Art. 16, Abs. 1, wonach „ihr (der Waldungen) Betrieb zu regeln“ sei, betrifft, in dem Zusammenhang, in welchem sie mit den übrigen Bestimmungen des gleichen Artikels steht, solche Arbeiten, die den Entwurf von Wirtschaftsplänen einleiten, und somit solche der Forsteinrichtung.

Die von Ihnen vorgelegte Frage über Regelung der Holzabgaben aus Gemeindewaldungen beschlägt die Waldwirthschaft, die Waldbenutzung und den Forstschutz zugleich und somit die Durchführung der im gleichen Art. 16 und im gleichen Abs. 1 vorgeschriebenen Wirtschaftspläne, ferner die Einhaltung des nach

demselben Artikel, Abs. 2, festzusetzenden nachhaltigen Ertrages und endlich den Vollzug der wirthschaftlichen und Sicherheitsmaßnahmen in Schutzwaldungen, welche anzuordnen die Kantone, laut Art. 19 des Gesetzes, verpflichtet sind.

Auf die letzterwähnten Gesetzesbestimmungen gestützt, erklärt der Bundesrath die Holzabgaben aus Gemeindewaldungen und auch aus größeren Korporationswaldungen nach der in den meisten Gemeinden und Korporationen des betreffenden Kantons bisher geübten Weise auf dem Stocck grundsätzlich als nicht statthaft, d. h. es hat der Holzschlag, die Aufarbeitung des Holzes und, wo nöthig, auch der Holztransport bis an die Abfuhrwege auf eine wirtschaftliche, den Wald möglichst schonende Weise unter forstamtlicher Leitung und Aufsicht stattzufinden. Das geschlagene Holz ist auf seinen kubischen Inhalt zu messen.

Die dahergigen Vorschriften sind in die (definitiven oder provisorischen) Wirtschaftspläne oder in die Waldordnungen aufzunehmen.⁴

Der Etat der forstlichen Beamten in der ganzen Schweiz, zu deren Besetzung wissenschaftliche Bildung verlangt wird, stellte sich auf Ende 1891 wie folgt:

a. Eidgenössische Beamte (mit Inbegriff der am eidgenössischen Polytechnikum angestellten)	7
b. Kantonale Beamte	108
c. Beamte von Gemeinden und Korporationen	39

Zusammen 154

(1890: 156)

Im eidgenössischen Forstgebiet bestanden Ende 1891 59 kantonale Stellen und 4 von Gemeinden und Korporationen, zusammen 63, und mit Inbegriff der 2 Stellen am eidgenössischen Oberforstinspektorat 65.

Die durch Rücktritt vakant gewordene Oberförsterstelle im Kanton Uri wurde längere Zeit provisorisch vom Adjunkten versehen, ist jetzt aber wieder definitiv besetzt. Dagegen trat in letzterer Stelle eine Vakanz ein.

In Graubünden wurde die Forstinspektorstelle durch Tod des, leider nur kurze Zeit funktionirenden Beamten frei; die Wahl eines Nachfolgers hat bis heute noch nicht stattgefunden. Ferner ist eine Kreisförsterstelle seit längerer Zeit unbesetzt. Dieselbe wurde zwar zur Konkurrenz ausgeschrieben; es scheint sich aber Niemand darum beworben zu haben. Diese Verhältnisse sind

umsomehr zu bedauern, als das wissenschaftlich gebildete Forstpersonal Graubündens ohnedem zu wenig zahlreich ist und der Vollzug des Bundesgesetzes über das Forstwesen nach einigen Richtungen zu wünschen übrig läßt.

Im Kanton Tessin ist seit Kurzem ebenfalls eine Kreisförsterstelle vakant und konnte bis anhin nicht wieder besetzt werden. Auch hier, wie im Kanton Wallis, ist eine Vermehrung des Forstpersonals unumgänglich nöthig.

Ein weiterer Uebelstand liegt in der zu geringen Besoldung in einigen Kantonen, so namentlich in Luzern, Graubünden und Wallis. Auf Veranlassung einer diesbezüglichen Eingabe des schweizerischen Forstvereins, deren wir bereits in unserem vorjährigen Geschäftsbericht Erwähnung gethan, haben wir über die gegenwärtigen Besoldungsverhältnisse des höhern Forstpersonals der ganzen Schweiz eine Statistik aufnehmen lassen, nach welcher die meisten Besoldungen so niedrig stehen, daß auf irgend eine Weise Abhülfe geschaffen werden muß. Der Besuch der Forstschule am eidgenössischen Polytechnikum hat ganz bedenklich abgenommen, und wenn man in Betracht zieht, daß viele patentirte Förster zu andern, einträglicheren Berufsarten übergehen, so wird man schließlich, aus Mangel an Kandidaten, die eintretenden Lücken im Stand des Forstpersonales gar nicht mehr auszufüllen im Falle sein.

Wir werden uns mit dieser Angelegenheit nächstens eingehend befassen.

Die Besoldungen und Entschädigungen des höhern Forstpersonals der gesammten Schweiz stellen sich wie folgt zusammen:

1. Fixe Besoldungen	Fr. 287,699
2. Reiseentschädigungen	„ 57,726
3. Bureau- und sonstige Entschädigungen	„ 14,731

Zusammen Fr. 360,156

Davon fallen auf das eidgenössische Forstgebiet „ 161,677

Auf die übrige Schweiz „ 198,479

Gestützt auf abgelegte Prüfung konnte einem Kandidaten und gestützt auf ein Diplom der eidgenössischen Forstschule und nach Ausweis über hinreichende forstliche Praxis einem zweiten das Zeugniß über Wahlfähigkeit an eine höhere kantonale Forststelle ausgestellt werden.

Gegenwärtig haben sämmtliche Kantone der Schweiz ihre kantonalen forstlichen Prüfungen fallen lassen und das eidgenössische forstliche Examen anerkannt.

Tabelle 1.

Zusammenstellung der Servitut-Ablösungen im Jahr 1891 und der gesammten abgelösten Dienstbarkeiten.

Kanton.	Anzahl der im Jahr 1891 abgelösten Servitute.							V. 1881 b. Ende 1891 abgelöste Servitute.	
	Behol- zungs- rechte.	Weide- rechte.	Gras- rechte.	Streue- rechte.	Tratt- rechte.	Ver- mischte Rechte.	Total.	Ablösungs- betrag.	Total. Ablösungs- summe.
								Fr.	Fr.
Zürich (vollständig frei)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bern	—	6	—	—	—	—	6	5,000	69 242,672
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	4 —
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	19 29,207
Obwalden	3	1	—	5	—	—	9	994	32 7,870
Nidwalden	2	—	—	1	—	—	3	565	4 6,565
Glarus	2	4	—	—	—	4	10	3,200	103 81,661
Zug (vollständig frei)	—	6	—	—	—	—	6	255	60 4,118
Freiburg (vollständig frei)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh. (voll- ständig frei)	—	—	—	—	—	—	—	—	166 6,064
Appenzell I.-Rh. . . .	12	—	—	—	57	—	69	12,352	89 18,752
St. Gallen	3	2	—	—	1	—	6	5,220	1,430 220,991
Graubünden	4	5	4	—	—	2	15	13,420	62 36,386
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	8 13,282
Waadt (vollständig frei)	1	—	—	—	—	—	1	6,850	7 49,850
Wallis	—	1	—	—	—	—	1	—	4 9,520
Total	27	25	4	6	58	6	126	47,856	2,057 726,938

Im Berichtsjahre fand kein Kurs zur Heranbildung von Unterförstern statt, dagegen ein Bannwartenkurs im Kanton Bern unter Leitung des Herrn Forstinspektor Stauffer.

Das Waldareal des eidgenössischen Forstgebietes beträgt nach dem gegenwärtigen Stand der Waldaufnahme 452,326 ha. und dasjenige der gesammten Schweiz 828,770 ha.

Eine Aenderung in der Ausscheidung von Schutzwaldungen fand nur im Kanton Zug statt, indem die dortige Regierung, im Einverständniß mit uns, einige weitere Walddistrikte als Schutzwaldungen erklärte.

Reutungen von Schutzwaldflächen kamen, mit unserer Einwilligung, an sechs verschiedenen Stellen in den Kantonen Bern und St. Gallen in einer Ausdehnung von 2.75 ha. vor.

Ueber die bisherigen Ablösungen schädlicher Servituten in Schutzwaldungen, gemäß Art. 14 des Bundesgesetzes über das Forstwesen, gibt nebenstehende Tabelle I einen Ueberblick. Aus derselben ist zu entnehmen, daß die Waldungen im eidgenössischen Forstgebiet der Kantone Zürich, Zug, Freiburg, Appenzell A.-Rh. und Waadt nunmehr servitutfrei sind. Im Berichtsjahr wurden abgelöst:

1. Beholzungsrechte	27
2. Weid- und Grasrechte	29
3. Streurechte	6
4. Trattrechte	58
5. Vermischte Rechte	6

Zusammen 126 Rechte.

Die Ablösungen in Geld beliefen sich auf Fr. 47,856. Im Ganzen wurden, seit Erlaß des betreffenden Bundesgesetzes, 2057 Waldrechte abgelöst, in Geld für eine Summe von Fr. 726,938.

Gar nicht betheiligt an der Ablösung haben sich voriges Jahr die Kantone Luzern, Uri, Schwyz und Tessin. Der Kanton Uri hat seit Erlaß des Bundesgesetzes überhaupt noch nichts in Sache gethan.

Der Kanton Appenzell I.-Rh. hat eine Vervollständigung der früher stattgefundenen Aufnahme eines Verzeichnisses der Waldservituten vorgenommen und unser Gutachten über die gesetzlich vorgeschriebenen Ablösungen nachgesucht, welchem Wunsche wir unterm 3. Dezember 1891 entsprachen.

Verschiedene von der Regierung St. Gallens angeordnete Ablösungen wurden von den betreffenden Waldbesitzern beanstandet und uns zum Entscheid vorgelegt. Wir erwiderten hierauf, daß

es zunächst Sache der Kantone sei, nach ihrem Ermessen derartige Fälle zu erledigen, und daß der Bund sich nur dann veranlaßt sehen könne, mit seinem Entscheide einzutreten, wenn Dienstbarkeiten nicht abgelöst werden sollten, deren Ablösung durch das Bundesgesetz vorgeschrieben ist.

Ein Waldbesitzer am Monte Generoso, Kanton Tessin, beschwerte sich über mangelhaften Vollzug des Bundesgesetzes betreffend Ablösung von Weidservituten auf seinem Besitzthum, worauf wir die tessinische Regierung zur Vernehmlassung einluden, ohne bis dahin in den Besitz derselben gelangt zu sein. Wie wir vernehmen, fehlen Tessin noch die erforderlichen Gesetzesbestimmungen über Ablösung von Dienstbarkeiten; es soll nun aber ein dießbezüglicher Entwurf nächstens dem Großen Rathe vorgelegt werden.

Vermessungswesen. Die Triangulation I., II. und III. Ordnung ist im eidgenössischen Forstgebiet nunmehr so weit vorgeschritten, daß alle Kantone desselben in den Fall gesetzt sind, diejenige IV. Ordnung und die Detailvermessung der Waldungen beginnen resp. fortsetzen zu können.

Genehmigt wurde von uns im Berichtsjahr, auf Prüfung der Arbeit durch das eidgenössische topographische Bureau hin, die Triangulation der Gemeinden Bühler und Gais, Appenzell A.-Rh., mit 63 Punkten. Der Bundesbeitrag belief sich auf Fr. 1260.

Ferner wurden Abschlagszahlungen an den Kanton Graubünden bewilligt für die Triangulation IV. Ordnung:

a. im Vorder-Prätigau	Fr. 2650. —
b. im untern Oberland	„ 184. 50

Zusammen Fr. 2834. 50

Bis Ende 1891 wurden im eidgenössischen Forstgebiet seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Forstwesen trigonometrische Punkte IV. Ordnung festgesetzt und instruktionsgemäß versichert in den Kantonen:

1. Bern	ca. 1215 Punkte,
2. Luzern	13 „
3. Uri	23 „
4. Schwyz	32 „
5. Zug	91 „
6. Appenzell A.-Rh.	216 „
7. Graubünden	1269 „

Zusammen 2859 Punkte.

An die Kosten dieser Arbeiten trug der Bund bis Ende 1891 Fr. 26,854. 50 bei.

Der gegenwärtige Stand der Detailvermessungen ist aus nebenstehender Zusammenstellung ersichtlich (Tabelle II). Im Berichtsjahr wurden 2559.53 ha. aufgenommen, wobei sich die Kantone Bern, Zug, St. Gallen, Graubünden (1824.10 ha.) und Tessin theiligten. Vollständig vermessen sind die öffentlichen Waldungen der Kantone Zürich, Freiburg und Waadt. Die Gesamtfläche der aufgenommenen Waldungen mißt 95,379.69 ha.

Die Kantone Glarus, Appenzell I.-Rh. und Wallis, denen wir die Coordinaten und Höhen der Triangulation höherer Ordnung, wenigstens für einen Theil ihres Gebietes, mit der Einladung zur Vornahme der Detailvermessung übermacht, haben damit noch nicht begonnen.

Auf Wunsch des Kantons Graubünden haben wir die Detailvermessung der Gemeindewaldungen von Ems und Felsberg durch das eidgenössische topographische Bureau prüfen lassen und hierauf das Operat zur Genehmigung empfohlen.

Wirthschaftspläne. Es wurden im Berichtsjahr 20 provisorische Wirthschaftspläne mit einer Gesamtfläche von 3532 ha. und 8 definitive mit zusammen 2050 ha. entworfen.

Die 1891 von den betreffenden Kantonen genehmigten Wirthschaftspläne stellen sich wie folgt zusammen:

	Wirthschaftspläne			
	provisorische		definitive	
	Anzahl.	Fläche. ha.	Anzahl.	Fläche. ha.
Zürich	—	—	1	88,39
Bern	—	—	2	871,05
Nidwalden	1	66	—	—
Zug	—	—	1	19
Appenzell A.-Rh.	—	—	1	23,07
St. Gallen	7	923	—	—
Graubünden	1	121	3	1049
Wallis	11	2422	—	—
	20	3532	8	2050,51

Im Gesammten wurden bisher Wirthschaftspläne entworfen:

a. provisorische über	99,555,28 ha.
b. definitive über	41,845,78 „
Zusammen	141,401,01 ha.

Waldvermessungen.

Tabelle II.

Zu Seite 101.

Kanton.	Vor Inkrafttreten der Instruktion für Detailvermessung. (29. Dezember 1882.)				Seit Inkrafttreten der Instruktion bis Ende 1890.				Im Jahre 1891.				Total.					
	Staats- waldung.		Gemeinde- und Korporations- waldung.		Staats- waldung.		Gemeinde- und Korporations- waldung.		Staats- waldung.		Gemeinde- und Korporations- waldung.		Staats- waldung.		Gemeinde- und Korporations- waldung.		Zusammen.	
	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.	ha.	a.
Zürich vollständig vermessen	88	39	132	32	—	—	8	88 ¹	—	—	—	—	88	39	141	20	229	59
Bern	4,104	93	4,792	31	1,046	93	2,519	20	154	85	222	80	5,306	71	7,534	31	12,841	02
Luzern	20	82	1,175	64	20	82	1,436	77	—	—	—	—	41	64	2,612	41	2,654	05
Uri	—	—	—	—	—	—	1,098	86	—	—	—	—	—	—	1,098	86	1,098	86
Schwyz	—	—	4,619	30	—	—	330	86	—	—	—	—	—	—	4,950	16	4,950	16
Obwalden	—	—	—	—	—	—	48	50	—	—	—	—	—	—	48	50	48	50
Nidwalden	11	—	137	—	17	—	695	—	—	—	—	—	28	—	832	—	860	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	928	—	—	—	1,197	—	—	—	261	—	—	—	2,386	—	2,386	—
Freiburg vollständig vermessen	633	85	7,316	26	—	—	—	—	—	—	—	—	633	85	7,316	26	7,950	11
Appenzell A.-Rh.	—	—	927	—	—	—	193	09	—	—	—	—	—	—	1,120	09	1,120	09
Appenzell I.-Rh.	—	—	17	60	—	—	219	48	—	—	—	—	—	—	237	08	237	08
St. Gallen	776	—	19,340	—	122	—	1,270	—	—	—	42	—	898	—	20,652	—	21,550	—
Graubünden	—	—	19,644	80	—	—	7,336	—	—	—	1,824	10	—	—	28,804	90	28,804	90
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	54	78	—	—	54	78	54	78
Waadt vollständig vermessen	2,259	67	7,233	54	79	88	1,021	46	—	—	—	—	2,339	55	8,255	—	10,594	55
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	7,894	66	66,263	77	1,286	63	17,375	10	154	85	2,404	68	9,336	14	86,043	55	95,379	69

¹ Angekaufte Privatwaldungen.

Stand der Saat- und Pflanzschulen in den Kantonen des eidg. Forstgebietes im Jahr 1891 *Tab. III.*

Kanton.	Staatswaldungen.		Gemeinde- und Korp.-Waldungen.		Privatwaldungen.		Total.	
	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.	Flächen- aus- dehnung.	Ver- wendeter Same.
	Aren.	kg.	Aren.	kg.	Aren.	kg.	Hektaren.	kg.
Zürich	—	—	16.00	5.00	89.00	14.40	1.0500	19.40
Bern	1422.50	786.50	485.10	156.00	49.00	63.00	19.5660	1005.50
Luzern	40.00	40.00	139.99	40.50	132.05	27.00	3.1204	107.50
Uri	3.00	15.00	30.70	26.00	48.00	5.00	0.8170	46.00
Schwyz	—	—	722.74	199.00	13.84	4.00	7.3658	203.00
Obwalden	—	—	206.47	140.00	8.20	7.50	2.1467	147.50
Nidwalden	22.00	40.00	13.00	29.00	—	—	0.3500	69.00
Glarus	—	—	197.68	63.50	—	—	1.9768	63.50
Zug	—	—	275.00	68.50	—	—	2.7500	68.50
Freiburg	234.00	51.00	547.80	120.00	32.50	6.00	8.1430	177.00
Appenzell A.-Rh.	30.00	3.00	187.50	51.00	120.00	11.00	3.3750	65.00
Appenzell I.-Rh.	75.00	37.00	15.00	1.00	22.00	3.00	1.1200	41.00
St. Gallen	241.00	88.00	1587.00	343.00	552.00	66.00	23.8000	497.00
Graubünden	—	—	728.00	421.00	—	—	7.2800	421.00
Tessin	433.09	848.00	—	—	—	—	4.3309	848.00
Vaud	99.00	84.50	253.00	80.00	3.00	6.00	3.5500	170.50
Wallis	15.00	26.00	266.00	134.00	—	—	2.8100	160.00
Total	2614.59	2019.00	5670.98	1877.50	1069.59	212.90	93.5516	4109.40
Stand des Jahres 1890 . .	2403.30	1221.00	5476.35	1806.90	1170.00	263.00	90.4965	3290.90
1891 { mehr } als 1890	211.29	798.00	194.63	70.60	—	—	3.0551	818.50
1891 { weniger }	—	—	—	—	100.41	50.10	—	—

Kulturwesen. In Tabelle III findet sich der jetzige Stand der Forstgärten aufgeführt; dieselben nahmen Ende 1891 eine Fläche von 93,5516 ha. ein; sie haben sich somit letztes Jahr um 3,0551 ha. vergrößert.

Auch mit Bezug auf die Kulturen im Freien ist pro 1891 eine Mehrleistung gegenüber dem Vorjahre zu verzeichnen, indem 7,412,172 Pflanzen versetzt wurden und 547,40 kg. Waldsamen zur Verwendung kamen (1890: 7,000,540 Pflanzen und 537,50 kg Samen). Davon gehören 6,873,654 Stück den Nadelhölzern und 538,518 Stück den Laubhölzern an. Die Hauptholzart, die Fichte, ist mit 5,209,021, die Lärche mit 716,552 Stück vertreten. Die verschult verwendeten Pflanzen betragen ca. 92,5 % der Gesamtzahl (Tabelle IV).

Die mit Beiträgen aus der Bundeskasse und zum Theil aus der Hilfsmillion ausgeführten 51 Aufforstungsprojekte und mit diesen verbundenen Verbaue finden sich in Tabelle V zusammengestellt. Die Gesamtkosten dieser Arbeiten beliefen sich auf Fr. 180,416. 99 (1890: 164,739. 03) und die Beiträge an dieselben:

a. aus der Bundeskasse	Fr. 89,632. 50
b. aus der Hilfsmillion	„ 2,189. 13

Fr. 91,821. 63

Es wurden im Berichtsjahre 68 neue Projekte von 11 Kantonen mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 425,514. 52 behufs Aussetzung von Bundesbeiträgen angemeldet.

Weitaus am stärksten ist an diesen Werken, wie 1890, der Kanton Bern, nämlich mit einem Kostenbetrag von Fr. 91,108. 71 für ausgeführte und Fr. 166,908. 27 für projektirte Arbeiten, theiligt; dann kommt Tessin mit Fr. 128,110 für letztere (Tabelle VI).

Wir haben auch im vorigen Jahr wieder bei mehreren Kantonen höchst dringende Aufforstungen angeregt und früher schon gewünschte neuerdings in Erinnerung gebracht, aber leider nicht überall mit dem erwarteten Erfolg, was zum Theil in dem Umstande liegt, daß das Forstpersonal zu wenig zahlreich ist. Wir werden nicht ermangeln, die betreffenden Kantone neuerdings zu mahnen.

Aufforstungen im eidgenössischen Forstgebiet während des Jahres 1891.

Kanton. Forstkreis (-Bezirk).	Nadelhölzer.								Laubhölzer.			Total.			Same.	Gras- same.
	Fichten.	Weißtannen.	Lärchen.	Kiefer.	Arven.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Total.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Total.	Verschulte Pflanzen.	Unverschulte Pflanzen.	Total.		
															kg.	kg.
Zürich	71,060	800	—	—	—	70,860	1,000	71,860	1,400	—	1,400	72,260	1,000	73,260	1.00	—
Bern	1,214,100	361,085	173,675	99,180	6,200	1,776,240	78,000	1,854,240	50,667	37,900	88,567	1,826,907	115,900	1,942,807	102.00	—
Luzern	218,780	41,270	4,080	5,300	—	239,630	29,800	269,430	14,880	4,000	18,880	254,510	33,800	288,310	—	—
Uri	14,020	—	5,250	2,950	1,000	22,130	1,100	23,230	9,150	17,880	27,030	31,280	18,980	50,260	—	—
Schwyz	521,106	800	16,222	13,056	—	508,774	42,410	551,184	3,700	2,700	6,400	512,474	45,110	557,584	64.50	—
Obwalden	68,840	11,680	5,110	500	—	86,130	—	86,130	10,711	3,000	13,711	96,841	3,000	99,841	3.00	500
Nidwalden	56,700	4,000	2,700	5,500	—	63,700	5,200	68,900	200	—	200	63,900	5,200	69,100	36.00	—
Glarus	98,130	—	8,170	1,500	—	107,800	—	107,800	—	6,560	6,560	107,800	6,560	114,360	—	—
Zug	144,710	14,530	2,900	1,020	—	162,510	650	163,160	1,500	820	2,320	164,010	1,470	165,480	—	—
Freiburg	684,900	27,100	28,500	12,900	300	714,500	39,200	753,700	9,200	6,000	15,200	723,700	45,200	768,900	—	—
Appenzell A.-Rh.	237,540	12,250	7,510	8,050	—	252,250	13,100	265,350	22,500	—	22,500	274,750	13,100	287,850	4.40	—
Appenzell I.-Rh.	108,875	2,300	2,100	—	—	113,275	—	113,275	1,000	—	1,000	114,275	—	114,275	—	—
St. Gallen	1,156,500	78,405	57,385	69,950	2,670	1,343,490	21,420	1,364,910	44,720	119,040	163,760	1,388,210	140,460	1,528,670	—	—
Graubünden	169,210	—	112,395	16,700	39,985	321,000	17,380	338,380	13,985	1,300	15,285	334,985	18,680	353,665	123.50	—
Tessin	130,850	2,000	223,850	63,100	19,500	412,400	26,900	439,300	39,700	71,400	111,100	452,100	98,300	550,400	93.00	—
Waadt	270,750	12,100	23,380	2,950	200	304,380	5,000	309,380	22,855	350	23,205	327,235	5,350	332,585	26.00	—
Wallis	42,950	—	43,325	5,150	2,000	92,925	500	93,425	21,400	—	21,400	114,325	500	114,825	94.00	—
Total	5,209,021	568,320	716,552	307,906	71,855	6,591,994	281,660	6,873,654	267,568	270,950	538,518	6,859,562	552,610	7,412,172	547.40	500

Tabelle V.

Ausgerichtete Beiträge an ausgeführte Aufforstungs- und Verbauungsarbeiten pro 1891.

	Kosten- betrag.	Beiträge aus der Bundeskasse. Hülfsmillion.		Total.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Bern: 16 Projekte: Allmendgräben (Abschlagszahlung), Roßwald und Fad (Abschlagszahlung), Schleife im Schaftenlaniwald (Abschlagszahlung), Juchlischleif, Wenglischleif, Gitzinollen und Bühlihubel, Brünigsberg, Brienzyler-Dorfbach, Hennewald (Abschlagszahlung), Steinschlag-Isenfluh (Abschlagszahlung), Sprengrieseten, Risbachrieseten, Letzen- und Engelwald, Loosgräben (Abschlagszahlung), Kalberweid, Ried	91,108. 71	45,156. 64	—	45,156. 64
2. Uri: 2 Projekte: Bannwald ob den Feldern von Bürglen (Abschlagszahlung), Gurschen (Abschlagszahlung)	6,090. 87	2,583. 70	527. 17	3,110. 87
3. Schwyz: 2 Projekte: Saurücken (Abschlagszahlung), Groß-Runs (Abschlagszahlung)	21,547. 99	10,280. 03	—	10,280. 03
4. Nidwalden: 2 Projekte: Rybiggraben (Abschlagszahlung), Stanserhorn (Abschlagszahlung)	4,936. 86	2,501. 63	—	2,501. 63
5. Glarus: 2 Projekte: Farnenplanke der Gemeinde Nid- furn, Farnenplanke, Schatten- und Breitenzug der Ge- meinde Haslen	5,712. 65	2,856. 32	—	2,856. 32
Uebertrag	129,397. 08	63,378. 32	527. 17	63,905. 49

	Kosten- betrag. Fr.	Beiträge aus der Bundeskasse. Hilfsmillion. Fr.		Total. Fr.
Uebertrag	129,397. 08	63,378. 32	527. 17	63,905. 49
6. St. Gallen: 15 Projekte: Trübbachbord, linkseitiges Trübbachbord, Lahmerentobel, Wiesenberg, Stegenwald, Säbeliplank, Tristeli, Schindelboden, Fäschmattenberg, Federi-Tiefenboden, Tönieregg, Höhegg, Wilkethöhe, Rosenberg, Breitenwald	23,520. 18	10,737. 87	856. 74	11,594. 61
7. Tessin: 11 Projekte: Gaggio, Boscone di Moleno (Abschlagszahlung), Sopra l'abitato di Sonogno (Abschlagszahlung), Torrente Molina (Abschlagszahlung), Corcapolo (Abschlagszahlung), Sponda sinistra della Maggia (Abschlagszahlung), Monte Generoso (Abschlagszahlung), Valle di Colla-Signora (Abschlagszahlung), Cresta ob Cozzo, Meriggi in der Alp Pietra Rossa, Costa ob Loco (Abschlagszahlung)	24,897. 53	14,171. 41	805. 22	14,976. 63
8. Wallis: 1 Projekt: Rüfe bei der Fluh	2,602. 20	1,344. 90	—	1,344. 90
Total: 51 Projekte	180,416. 99	89,632. 50	2189. 13	91,821. 63

Tabelle VI.

Angemeldete und vom Bundesrath genehmigte Aufforstungs- und Verbauprojekte pro 1891.

	Kosten- betrag. Fr.	Beiträge aus der Bundeskasse. Fr.	Total. Fr.
1. Bern: 25 Projekte: Schlagbächlein, Walserplatz- kählen, Lochrieseten, Hinter der Egg, Leubuchen- Rieseten, Stocklauenen, Nessellauritt, Schränziggraben, Horlauigraben, Bütschels, Riedbach, Prazgraben, Rübliggraben, Bürgisgräben, Narrenbach, Schlittweg- bruch, Simmelendähliggraben, Kohlerenrutsch, Ger- stern- und Mühlegraben, Vorderried, Ried, Lichtgut- graben, Obere Hundschüpfen, Burst- und Sortelvorsaß, Burgerwaldungen Wattenwyl	166,908. 27	92,470. 93	92,470. 93
2. Luzern: 1 Projekt: Kirchbachgebiet	3,418. —	2,014. —	2,014. —
3. Uri: 1 Projekt: Realp (Abänderung des Projektes und Erhöhung des Bundesbeitrages)	10,963. 55	7,674. 48	7,674. 48
4. Schwyz: 1 Projekt: Steinbachgebiet	22,570. —	12,272. —	12,272. —
5. Glarus: 1 Projekt: Breitenzug und Schattenzug, der Gemeinde Haslen	4,200. —	2,100. —	2,100. —
Uebertrag	208,059. 82	116,531. 41	116,531. 41

	Kosten- betrag.	Beiträge aus der Bundeskasse.	Total.
	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	208,059. 82	116,531. 41	116,531. 41
6. Zug: 2 Projekte: Fidderstuden, Brüschenrainweid .	14,535. —	7,267. 50	7,267. 50
7. St. Gallen: 16 Projekte: Lahmerenbach, Tobelwald, Tobel, Riesen, Roßwald, Hürlewald', Stein, Passati, Schwamm, Nutzhalde, Guntlibergspitz, Rumpfweide, Wolfensberg, Ruhrhof, Vilnas, Lahmerentobel (Nach- tragsprojekt).	29,381. —	15,237. 55	15,237. 55
8. Graubünden: 4 Projekte: Murtaröl (Nachtragsprojekt), Archia gronda, Selva, Champagna	31,692. —	17,065. —	17,065. —
9. Tessin: 12 Projekte: Cresta ob Cozzo, Meriggi sull' Alpe Pietra Rossa, Costa ob Loco, Monte Boglio, Monte Generoso, Soriva, Boi, Cugnolo, Monte Pettine (Nachtragsprojekt), Faura sopra Villa, linkseitiger Hang des 'Thales Scareglia, Bachbett der Gemeinden Scareglia-Insone	128,110. —	69,348. —	69,348. —
10. Waadt: 1 Projekt: Le Raffort	4,415. —	2,207. 50	2,207. 50
11 Wallis: 4 Projekte: Bordschlucht, Rüfe bei der Fluh (Nachtragsprojekt), Schafalpenwald, Tête des Larzes	9,321. 70	5,355. 85	5,355. 85
Total: 68 Projekte	425,511. 52	233,012. 81	233,012. 81

Waldbesteuerung. Das ständige Komite des schweizerischen Forstvereins hat sich unterm 22. August 1889 mit folgendem Gesuch an uns gewandt:

„Es wolle der Bund dafür sorgen, daß die Besitzer von Schutzwaldungen nicht durch Steuererhebungen von Kantonen und Gemeinden in ganz ungebührlicher Weise ausgebeutet werden.

„Ferner möchte er die Grundlagen der Besteuerung der Schutzwaldungen prüfen.“

In der Begründung wird hauptsächlich auf die in 2 Halbkantonen erhobene übermäßige Steuer verwiesen.

Wir haben hierauf obigem Komite erwidert, daß der Bundesrath sich nicht kompetent erachte, in das Steuerwesen der Kantone einzugreifen, daß er sich jedoch bereit erkläre,

1. Kantonen mit zu hoher Waldbesteuerung zu empfehlen, dieselbe auf ein billiges Maß zu reduzieren;
2. Grundlagen zu einer billigen Waldbesteuerung in der Schweiz ausarbeiten zu lassen und den Kantonen zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Die in unserem vorigen Bericht bezeichneten Maßnahmen, welche wir gegen den waldschädlichen Nonnenspinner (*Liparis monacha*) ergriffen, haben wir unverändert in Kraft belassen, da die Gefahr vor diesem Insekt, laut Einvernahme der zunächst bedrohten Kantone, noch keineswegs vorüber ist.

Letztes Jahr ist in den Weißtannenwaldungen der Kantone Solothurn und Aargau ein weiteres Forstinsekt, der sogenannte Tannenwickler, in bedenklicher Weise schädigend aufgetreten. Sehr wahrscheinlich hat dasselbe eine größere Verbreitung, als bisher konstatiert werden konnte. Die Art dieses Schädlings ist zwischen *Tortrix rufimitrana* und *Tortrix murinana* noch nicht sicher ermittelt.

Im Kanton Tessin kamen auch voriges Jahr wieder zahlreiche Brände in Bergwaldungen und Weiden vor, ohne daß es bisher möglich gewesen, die Thäter zu ermitteln. Die Regierung hat nunmehr energische Maßnahmen zur Unterdrückung dieses Unfuges ergriffen.

Auf eingegangene Beschwerden, daß der Art. 10 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 3. Juli 1875 in einigen Kantonen nicht mit der erforderlichen Strenge zum Vollzug gelange, haben wir uns veranlaßt gesehen, unterm 29. Mai 1891 einen diesbezüglichen Beschluß zu fassen und den Kantonsregierungen mitzutheilen. (Siehe Abtheilung Industrie, VIII, Maß und Gewicht.)

An der geographischen Ausstellung während des internationalen geographischen Kongresses in Bern war auch das Forstwesen mit verschiedenen Kartenwerken vertreten, speziell das eidgenössische Forstbureau mit einer Lawinenkarte.

Wie voriges Jahr kam uns auch im letzten durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Washington ein Geschenk von Waldsämereien seitens der Vereinigten Staaten zu.

Der Bericht über die Centralanstalt für das forstliche Versuchswesen fällt in den Geschäftskreis des Departements des Innern.

B. Jagd und Vogelschutz.

a. Jagd.

Den 13. April 1891 hatten wir die Ehre, Ihnen einen Gesetz-Entwurf betreffend Revision des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom 17. September 1875, vorzulegen. Die Verhandlungen über diesen Gegenstand haben im Berichtsjahr begonnen, führten jedoch erst im laufenden Jahr zu einer Beschlußfassung.

Mit dem 31. August 1891 ist eine dritte fünfjährige Periode für die Begrenzung der Jagdbannbezirke zur Schonung von Wild im Hochgebirge abgelaufen und mit dem 1. September hat eine neue begonnen, für welche wir unterm 16. August 1891, nach vorausgegangenen Verhandlungen mit den betreffenden Kantonen, eine Verordnung erlassen. Da der Kanton Uri nachträglich auf die Neubegrenzung des Bezirks Schloßberg bis auf Weiteres Verzicht geleistet, so blieb der bisherige Bezirk Rothstöcke vorläufig unverändert beibehalten, worüber wir unterm 8. September Beschluß gefaßt.

Nach obiger Verordnung sind folgende Bezirke unverändert beibehalten worden:

1. Gifferhorn, Kanton Bern.
2. Schratten-Rothhorn, Kanton Luzern.
3. Rothstöcke, Kanton Uri, Ob- und Nidwalden.
4. Grieselstock-Bisithal, Kanton Schwyz.
5. Kärpfstock
6. Glärnisch } Kanton Glarus.
7. Schopfenspitze, Kanton Freiburg.
8. Churfirsten, Kanton St. Gallen.
9. Spadlatscha, Kanton Graubünden.
10. Diablerets, Kanton Waadt.

Mehr oder weniger bedeutende Aenderungen in der Begrenzung erlitten, im Interesse einer besseren polizeilichen Aufsicht, die bernischen Bezirke Faulhorn-Jungfrau und Hohgant, der Bezirk Säntis, Kanton Appenzell, Bernina, Kanton Graubünden, und Bellero, Kanton Tessin. Mit Ausnahme des kleinen Bezirks Bernina fand überall eine engere Abgrenzung statt.

Die neu gebildeten Bezirke beschränken sich auf folgende:

1. Kienthal-Suldtal, Kanton Bern.
2. Traversina, Kanton Graubünden.
3. Verzasca, Kanton Tessin.
4. Arolla
5. Entremont
6. Val d'Illez

} Kanton Wallis.

Die Art und Weise der Oeffnung der verlassenen Bezirke und Theile solcher, behufs thunlichster Erhaltung des bisher geschonten Wildes, glaubten wir gänzlich in das Ermessen der betreffenden Kantone legen zu sollen.

Durch obige Verordnung hat sich die Ausdehnung der Jagdbannbezirke, im Vergleich zu der bisherigen, von 3827 km² auf 2082 km² vermindert. Allerdings wurde infolge dessen auch die Zahl der Wildhüter von 48 auf 41 reduziert; während aber früher ein Wildhüter circa 80 km² zu überwachen hatte, beschränkt sich das Aufsichtsgebiet jetzt auf durchschnittlich nur 50 km² und es darf somit im Allgemeinen eine schärfere Polizei als bisahin erwartet werden.

Bezüglich des Abschusses von Raubzeug in den Bannbezirken hat es im Allgemeinen, namentlich infolge der Aussetzung von Schußprämien, gebessert, aber es geschieht hierin mancherorts immer noch zu wenig, so in Uri, Schwyz, Nidwalden, Appenzell I.-Rh. und Tessin.

Wallis hat unterm 4. September 1891 den anerkennenswerthen Beschluß gefaßt, für Füchse und Raubvögel, welche während offener Jagd durch patentirte Jäger und während des ganzen Jahres durch Wildhüter in den Bannbezirken erlegt werden, Prämien auszusetzen. Es hatte dies zur Folge, daß im Berichtsjahre 114 Füchse und 122 Raubvögel zum Abschuß kamen.

Mitfolgende Tabelle (VII) über die Wildhut in den Bannbezirken pro 1891 gibt Aufschluß über die jetzige Größe der letztern, die Anzahl der Wildhüter etc. Frevefälle kamen 48 zur Anzeige und das erlegte Raubzeug belief sich auf 580 Stück Haarwild und 613 Stück Federwild, zusammen 1193 Stück.

Wildhut in den Jagdbannbezirken im Jahre 1891.

Kanton.	Bannbezirke.				Wild- hüter, deren Anzahl.	Thätigkeit der Wildhüter.				Kosten der Wildhut.								Bundes- beitrag.
	Name.	Größe		Frevel- an- zeigen.		Erlegtes Raubwild.		Fixe Besoldungen oder Betrag der Taggelder.	Unfall- Versiche- rung der Wildhüter.	Be- waffnung und Aus- rüstung.	Zulage für Munition.	Ent- schädigung für Kleidung und Wohnung.	Schuß- prämien.	Zeitweilige Aushülfe.	Ver- schieden- es.	Total.		
		per Bezirk.	per Kanton.			Haar- wild.	Feder- wild.											
Bern	a. Alte Bezirke.		km²	km²					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
	1. Faulhorn-Jungfrau	362	716	{	4	3	48	70	4,399. 95	343. 70	10. 50	86. 66	—	279. —	—	15. —	7,200. 36	2,400. 12
	2. Giffhorn (Wildasyl)	57			1	2	35	108										
	3. Hohgant	142			2	1	21	35										
	4. Mont Moron	155			2	—	6	20										
	b. Neue Bezirke.																	
	1. Faulhorn (theilweise abgeändert)	196	417	{	3	3	23	—	1,503. 35	—	11. 30	100. 40	—	147. 50	289. —	14. —		
	2. Kienthal-Suldthal	75			1	1	6	4										
	3. Giffhorn (unverändert)	57			1	1	37	94										
	4. Hohgant (theilweise abgeändert)	89			2	1	2	—										
	Luzern	Schratten-Rothhorn (unverändert)	62	62	1	—	19	10	300. —	—	3. 75	—	—	25. —	50. —	—	378. 75	126. 25
	Uri	Rothstöcke (unverändert)	83	83	2	—	7	20	450. —	—	—	—	—	1. 30	—	—	451. 30	150. 43
Obwalden	155		48	1	1	9	11	400. —	—	—	1. 50	—	10. —	—	—	411. 50	137. 17	
Nidwalden	24		24	1	—	2	—	348. —	—	15. —	—	—	—	—	—	363. —	121. —	
Schwyz	Griseistock-Bisithal (unverändert)	118	118	1	1	6	11	292. —	—	—	—	—	—	10. —	—	302. —	100. 67	
Glarus	1. Kärpfstock (unverändert)	129	238	{	2	2	26	23	2,460. —	112. 50	113. 50	31. 75	15. —	203. 70	222. —	3. 80	3,162. 25	1,054. 08
	2. Glärnisch (unverändert)	109			1	5	12	17										
Freiburg	Schopfenspitze (unverändert)	128	128	3	8	90	40	1,642. 50	82. 80	—	9. —	500. —	111. 70	117. —	—	2,463. —	821. —	
Appenzell A.-Rh.	Säntis (theilweise abgeändert)	{ alter Bezirk neuer „ alt alter „ neu neuer „	3	1	1	13	41	972. —	—	3. 30	—	—	70. 20	—	—	1,045. 50	348. 50	
Appenzell I.-Rh.			9	1	4	11	—	650. —	—	168. 75	—	—	—	42. —	—	860. 75	286. 92	
			31	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
St. Gallen	Churfirsten (unverändert)	189	189	2	3	51	33	2,400. —	88. —	21. 40	—	200. —	284. 40	340. —	—	3,333. 80	1,111. 27	
Graubünden	a. Alte Bezirke.																	
	1. und 2. Piz d'Err	342	550	{	5	1	35	3	3,423. 65	—	—	32. 15	—	3. 50	224. —	—	4,907. 63	1,635. 88
	3. Piz Beverin	168			3	1	26	5										
	4. Bernina	40			—	—	—	—										
	b. Neue Bezirke.																	
	1. Spadlatscha	41	105	{	1	—	1	2	1,224. 33	—	—	—	—	—	—	—		
	2. Traversina	10			1	—	2	—										
	3. Bernina (theilweise abgeändert)	54			1	—	4	—										
Tessin	a. Alte Bezirke.																	
	1. Gotthard-Bedretto	94	327	{	2	—	—	—	4,335. —	—	—	—	422. —	—	—	—	4,757. —	1,585. 67
	2. Verzasca-Leventina	233			2	—	—	—										
	b. Neue Bezirke.																	
	1. Bedretto (theilweise abgeändert)	36	121	{	2	—	—	—	3,600. —	218. 40	5. 80	—	—	48. —	—	—	3,872. 20	1,290. 73
2. Verzasca (neu)	85	2			—	—	—											
Waadt	Diablerets (unverändert)	236	236	6	3	40	26											
Wallis	a. Alte Bezirke.																	
	1. Weißhorn	538	1074	{	2	2	—	—	4,150. 70	—	130. 25	—	341. 75	—	—	—	4,622. 70	1,540. 90
	2. Haut du Cry	192			2	2	17	3										
	3. Grand Combin	344			1	—	3	—										
	b. Neue Bezirke.																	
	1. Arolla	149	288	{	2	—	1	2										
	2. Entremont	86			2	2	4	—										
	3. Val d'Illeiz	53			1	—	—	—										
	Total { alte aufgehobene Bezirke		3827	2083	48	48	580	613	32,551. 48	845. 40	483. 55	261. 46	1478. 75	1184. 30	1294. —	32. 80	38,131. 74	12,710. 59
	neue und beibehaltene Bezirke		2083	2083	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Wildhutkosten beliefen sich:

1. Für Besoldungen	Fr. 32,551. 48
2. Unfallversicherungen (Bern, Glarus, Freiburg, St. Gallen und Waadt)	„ 845. 40
3. Zeitweilige Aushilfe (in 8 Kantonen)	„ 1,294. —
4. Bewaffnung, Kleidung, Zulage für Munition und Verschiedenes	„ 2,256. 56
5. Schußprämien (11 Kantone)	„ 1,184. 30
Zusammen	Fr. 38,131. 74
(1890:)	Fr. 39,654. 61)

Au diesen Kosten betheiligte sich der Bund, laut Bundesbeschluß vom 28. Brachmonat 1878, mit einem Drittel oder Fr. 12,710. 58 (1890: Fr. 13,218. 20).

Aus den Berichten der Kantone über die Wildhut ergibt sich, daß zwar auch im Jahre 1891 die Gemsen in den meisten Bannbezirken zugenommen haben, jedoch nicht in dem Maße wie früher, was als Folge des ungemein strengen Winters 1890/91 angesehen wird. Eine Anzahl Gemsen gingen in Lawinen zu Grunde. Aus den gut besetzten Bannbezirken Rothstöcke (Nidwalden) und Churfürsten (St. Gallen) sollen Auswanderungen stattgefunden haben.

Auf Gesuche von Kantonen haben wir Bewilligungen zum Abschluß von altem Wilde, namentlich Böcken, gemäß der von uns erlassenen diesbezüglichen Instruktion vom 13. September 1883, ertheilt, worauf im Bezirk Kärpfstock (Glarus) 12 Stück, in der Hochmatt (Freiburg) ebensoviel und im Bezirk Jungfrau-Faulhorn (Bern) eine nicht genau angegebene Anzahl Gemsen erlegt wurden.

Wie in frühern Jahren haben sich auch 1891 die Murrelthiere, die dem Einfluß des Winters so ziemlich entzogen sind, stark vermehrt, ja in einigen Bezirken (Kärpfstock, Spadlatscha, Bedretto und Verzasca-Leventina) dermaßen, daß über Wildschaden Klagen einliefen. In den Bannbezirken von Freiburg und Appenzell scheinen indeß die dort jüngst eingeführten Murrelthiere nicht recht zu gedeihen.

Den Kantonen Glarus und Graubünden haben wir den Abschluß einer Anzahl dieses Wildes in den dortigen Bannbezirken durch die Wildhüter bewilligt.

In Betreff der Hasen und Hühner lauten die uns eingegangenen Berichte von einander abweichend; in einigen Bezirken (z. B. Rothstöcke, Säntis, Bedretto) nimmt dieses Wild nur unbedeutend oder gar nicht zu, in anderen (als Kärpfstock, Churfürsten, Diablerets etc.) ist dagegen der Stand desselben ein ganz erfreulicher.

Eine Inspektion der Bannbezirke durch Jagdexperten haben wir im verflossenen Jahre nicht für nöthig erachtet.

Vom Vorstand des aargauischen Jagdschutzvereins ist das Gesuch eingegangen, es möchte, in Anwendung von Art. 10 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, der Abschluß von Fasanenhennen in den angrenzenden Kantonen Zürich, Luzern, Solothurn und Baselland untersagt werden. Wir empfahlen den Regierungen dieser Kantone Maßnahmen im Sinne erwähnten Gesuches und fanden das gewünschte Entgegenkommen.

Mittelst gedruckter Eingabe vom 16. August 1891 haben drei Herren im Auftrage einer Versammlung zürcherischer Jäger gegen die von der Regierung des Kantons Zürich (im Einverständniß mit den Kantonen St. Gallen und Thurgau) festgesetzte Jagdzeit für das genannte Jahr, vom 1. Weinmonat bis 10. Wintermonat, bei uns Beschwerde erhoben und das Gesuch gestellt, es möchte der bezügliche Beschluß vom 30. Juli 1891 aufgehoben und die Jagdzeit für den Kanton dem Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz gemäß festgesetzt werden.

Da der besagte Beschluß das wohlverstandene Interesse der Jagd im Auge hatte und im Einklang mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend Schonung des Wildes, stand, ferner der Regierungsrath zur Festsetzung der beanstandeten Jagdzeit befugt war, haben wir die Beschwerdeführer mit ihrem Gesuche abgewiesen.

Die Steinwildkolonie im Wildpark Langenberg bei Zürich besteht gegenwärtig aus 4 Stück. Unter der vorzüglichen Pflege, die sie erhält, scheinen die Thiere zu gedeihen.

b. Vogelschutz.

In der Beobachtung des Bundesgesetzes betreffend den Vogelschutz hat sich im Berichtsjahr wenig geändert. Im Kanton Tessin kommt das Gesetz nur insoweit zur Ausführung, als die eidgenössischen Grenzwächter Polizei üben, welche zahlreiche Frevefälle zur Anzeige gebracht haben. In allen übrigen Kantonen geschieht das Nöthige für den Schutz der Vögel, und vielerorts werden Nistkästen angebracht, um ihnen das Brutgeschäft möglichst zu erleichtern und Futterplätze für den Winter angelegt.

In Buda-Pest fand im Berichtsjahr ein ornithologischer Kongreß statt, an welchem die Schweiz durch Herrn Dr. V. Fatio vertreten war. Unsere Erwartungen, daß die Vogelschutzfrage international geordnet werde, wozu wir unserm Abgeordneten Instruktion er-

theilt hatten, gingen leider nicht in Erfüllung; es ist überhaupt geringe Hoffnung vorhanden, daß diese Frage in absehbarer Zeit zu einer befriedigenden Erledigung gelange.

Die dritte Auflage des Kataloges der schweizerischen Vögel und ihrer Verbreitungsgebiete wurde so weit vorbereitet, daß dieselbe nächstens erscheinen kann.

C. Fischerei.

Im Berichtsjahre haben die Kantone Zürich, Uri, Zug und Waadt ihre gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei mit dem revidirten Bundesgesetz über diese Materie vom 21. Dezember 1888 in Einklang gebracht. Seither folgte auch noch Solothurn, so daß gegenwärtig damit nur noch die Kantone Bern, Graubünden, Tessin und Wallis im Rückstande sich befinden.

Interkantonale Fischereikonventionen kamen zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen für den Zürcher- und Wallensee, mit Einschluß des Linthkanales, und zwischen den Kantonen Luzern, Uri, Schwyz und beiden Unterwalden für den Vierwaldstättersee zu Stande.

Da die Bestimmung in Art. 5, Abs. 4, der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei, welche besagt: „bei der Kontrolle der Netze und Geflechte ist ein Mindermaß von $\frac{1}{10}$ nicht zu beanstanden“, von Fischern mißbraucht wurde, so fanden wir uns veranlaßt, in einer Bekanntmachung im Bundesblatt (1891, V, 268) dieselbe genauer zu präzisieren.

Verschiedene Kantone haben, gestützt auf Art. 4, letzter Abs., des Bundesgesetzes, um Bewilligung zur Verwendung von Netzen in Bächen und See'n mit Maschen von geringerer Weite als 3 cm. nachgesucht. Wir glaubten denselben, wenigstens theilweise, unter gewissen Bedingungen entsprechen zu sollen.

Auf Gesuch der Kantone Luzern, Schwyz und Zug haben wir dieselben unterm 18. April 1891, gestützt auf Art. 15, Abs. 4, des Bundesgesetzes, in Erwägung des geringen Ertrages der Fischerei im strengen Winter 1890/91, ausnahmsweise ermächtigt, den Fang von Hechten und Egli im Zugersee während der Frühlingsschonzeit zuverlässigen Fischern, immerhin unter der erforderlichen Kontrolle zu gestatten.

In gleicher Weise erhielt der Kanton Luzern unter demselben Datum eine Bewilligung für den Hechtfang im Sempacher- und Baldeggersee.

Einem Gesuche des Kantons Zürich um Gestattung der Verwendung eines Trachtgarns, eventuell zweier solcher Garne, im Zürchersee während der Frühlings Schonzeit 1891 haben wir unter der Bedingung entsprochen, daß eventuell jeweilen nur mit einem Garne gefischt und hiebei jede Berührung der Halden, der Reiser und des Krieb vermieden werde.

Der Kanton Bern hat die Schonzeit der Aesche für den Lauf der Aare von Thun bis Aarberg um 15 Tage, d. i. bis den 15. Mai, verlängert.

Ende 1891 waren 92 Fischereiaufseher mit einem Gesamtgehalt, resp. einer Entschädigung von Fr. 30,674. 21 angestellt. Der Kanton Bern besitzt zwar noch keine revidirte Vollziehungsverordnung zum Fischereigesetz, hat aber vorläufig einige Aufseher in Thätigkeit gesetzt. An obige Kosten trug der Bund, gemäß Art. 29 des Bundesgesetzes, 50 % oder Fr. 15,337. 10 bei.

An kantonale Prämien für Erlegung von Thieren, die der Fischerei erheblich schädlich sind, worunter 73 Fischotter und 170 Fischreiher, im Gesamtbetrage von Fr. 1181. 80, haben wir einen Beitrag von Fr. 590. 90 bewilligt.

Der Stand der Schonreviere in See'n und Flüssen auf Ende 1891 ist aus Tabelle VIII ersichtlich.

In Ausführung des Art. 3 des Bundesgesetzes wurde die Ausmündung der Roggweiler Aach in den Bodensee abgegrenzt und der Fischfang innert diesen Grenzen verboten.

Die Erstellung von Fischstegen behufs Herstellung eines freien Zuges der Fische in den fließenden Gewässern hat uns voriges Jahr häufig beschäftigt. Es geschieht indeß in dieser Hinsicht von einigen Kantonen immer noch zu wenig. Bis anhin besitzt die Schweiz 12 Stege verschiedener Konstruktion. Voriges Jahr wurden für folgende Oertlichkeiten diesbezügliche Pläne genehmigt:

1. In der Aare beim Schwellenmätteli bei Bern. (Noch nicht ausgeführt.)
2. In der Aare bei Hagneck, Kanton Bern. (Ausgeführt.)
3. In der Grande Eau, Kanton Waadt. (Noch nicht erstellt.)

Unterm 19. Februar 1891 hat sich der Kanton Glarus über Unterbrechung des freien Zuges der Fische in der Limmat beschwert, worauf die in Frage kommenden Kantone Zürich und Aargau hierüber zur Vernehmlassung eingeladen wurden.

Beide genannten Kantone haben das Vorhandensein diesbezüglicher Mißstände zugegeben und Abhülfe zugesagt, wovon Glarus Kenntniß gegeben wurde.

Stand der Schonreviere auf Ende 1891.

Kanton.	Bezeichnung des Schongebietes.	Seen.		Flüsse.		Total Fläche per Kanton.	Bemerkungen.
		Uferlänge.	Fläche.	Flußlänge.	Fläche.		
		km.	ha.	km.	ha.	ha.	
Bern	1. Lütchine im Amtsbezirk Interlaken	—	—	286.00	131.00	336.60	Bewilligung zum Fischfang zum Zwecke der künstlichen Fischzucht vorbehalten. Gebrauch der Ruthe vom Ufer aus gestattet.
	2. Aare von Brunnadern bis zum Thalmattenfahr bei Niederruntigen, mit Ausnahme des Schwellenmättelstückes bei Bern	—	—	31.50	200.00		
	3. Alte Aare zu Aarberg, von der Straßenbrücke aufwärts bis zur Vereinigung mit dem Hagneckkanal	—	—	0.78	5.50		
Luzern	4. Sempachersee, das Gebiet unterhalb der Linie Meienbachemündung-Kirchthurn von Kirchbühl bis an die Nottwiler Dorfbachemündung gegen das Dörfchen Eich	3.00	346.00	—	—	346.00	Absolute Schonung.
Glarus	5. Mehrenbach	—	—	3.50	0.70	0.70	" "
Graubünden	6. Landwasser vom Schwellisee bis Langwieser-Grenze und Schwellisee	—	3.00	12.00	3.60	6.60	" "
Waadt	7. Saane, der gesammte Lauf auf waadtländischem Gebiet	—	—	16.00	32.00	45.27	" "
	8. Bach von Sepey, von der Brücke des Dorfes bis zur Grande-Eau	—	—	1.00	0.80		" "
	9. La Raverettaz, von der Brücke „des ponts“ bei Comballaz bis zur Grande-Eau	—	—	3.00	0.90		" "
	10. Orbe in la Vallée, vom Bache „Byblanc“ (Bursine) bis zur Brücke der Gemeindestraße unterhalb des Kirchhofes von Sentier	—	—	6.50	9.75		" "
	11. Orbe in Vallorbes zwischen dem Wehr „des Moulins“ und dem Wehr „Grandes-Forges“	—	—	3.00	1.50		" "
	12. Baumine, vom Dorfe Baulmes bis zur Quelle	—	—	4.00	0.80		" "
	13. Teich, von „derrière la cour de Bonvillars“ und dessen Abfluß bis zur Brücke der Gemeindestraße von Champagne nach Onnens	—	—	0.25	0.02		" "
	Total	3.00	349.00	367.48	386.07	735.07	

Verunreinigungen von Gewässern (Art. 21 des Bundesgesetzes) haben uns im Berichtsjahre wenig in Anspruch genommen. Nur in zwei Fällen wurden wir um Intervention angegangen, nämlich betreffend eine Cellulosefabrik im Kanton Aargau und eine chemische Fabrik in Schweizerhall, Kanton Basel-Landschaft.

Die Anzahl der im Winter 1890/91 in Betrieb gestandenen Fischbrutanstalten belief sich auf 90 (84 im Jahre 1889/90), nicht inbegriffen einige kleine Privatanstalten. Die große, gut eingerichtete Anstalt in Genf blieb auch letztes Jahr unbenutzt.

Nach der in Tabelle IX gegebenen statistischen Uebersicht der Ergebnisse der Brutanstalten wurden im Ganzen aus 18,542,600 eingelegten Eiern 12,690,500 Fischchen gewonnen (1890: 13,677,500). Ihre Aussetzung in öffentliche Gewässer fand unter amtlicher Kontrolle statt.

Der bedeutende Verlust an Eiern ist dem ungemein strengen Winter 1889/90 zuzuschreiben.

Nach Fischarten stellen sich die ausgesetzten Fischchen wie folgt zusammen:

In l ä n d i s c h e.

Lachse	784,300	Stück.
Lachsbastarde	121,100	"
Seeforellen	1,313,739	"
Fluß- und Bachforellen	1,762,514	"
Röthel	833,442	"
Aeschen	1,071,200	"
Felchen	6,448,000	"
Aale	5,000	"
Hechte	289,000	"
Karpfen	500	"

A u s l ä n d i s c h e.

Regenbogenforellen	40,748	"
Lochleventrout (<i>Trutta levenensis</i>)	4,400	"
Bachsaibling (<i>Salmo fontinalis</i>)	16,534	"

Zusammen 12,690,513 Stück.

Gar nicht betheiligt haben sich voriges Jahr an der künstlichen Fischzucht die Kantone Uri, Obwalden, Glarus, beide Appenzell, Tessin, Wallis und Genf.

Der Bundesbeitrag für die ausgesetzten Fischchen belief sich auf Fr. 12,128. 88.

Leistungen der schweizerischen Fischbrutanstalten während der Brutperiode 1890/91.

Tabelle IX.

Zu Seite 115.

Kanton.	Anzahl der Anstalten.	Eingesetzte Eier.												Ausgesetzte Fischchen.															Summa der unter amtlicher Kontrolle in öffentliche Gewässer ausgesetzten Fischchen.	Brut- fläche. Eier- unter- lagen m²	Brut- gläser. Stück.
		Lachs. (Trutta salar L.)	Lachs- bastard.	Seeforelle. (Trutta lacustris L.)	Fluß- und Bachforelle. (Trutta fario L.)	Röthel. (Salmo sal- velinus L.)	Aesche. (Thymallus vulgaris Nils.)	Felchen. (Coregonus.)	Hecht. (Esox lucius L.)	Regen- bogen- forelle. (Salmo iridens L.)	Lochleventrout (Trutta levenensis.)	Bachsalbling. (Salmo fontinalis.)	Total.	Lachs. (Trutta salar L.)	Lachs- bastard.	Seeforelle. (Trutta lacustris L.)	Fluß- und Bachforelle. (Trutta fario L.)	Röthel. (Salmo sal- velinus L.)	Aesche. (Thymallus vulgaris Nils.)	Felchen. Coregonus.	Aal. (Anguilla vulgaris Flem.)	Hecht. (Esox lucius L.)	Karpfen. (Cyprinus carpio L.)	Regen- bogen- forelle. (Salmo iridens L.)	Lochleventrout (Trutta levenensis.)	Bachsalbling. (Salmo fontinalis.)	Total.				
Zürich	5	485,100	58,250	—	216,500	25,800	172,000	720,000	—	2,600	—	—	1,680,250	460,800	49,600	—	192,600	20,000	150,800	320,000	—	—	—	2,200	—	—	1,196,000	1,146,000	42.11	4	
Bern	20	100,000	—	288,100	948,100	20,000	549,000	167,000	—	10,100	—	7,000	2,089,300	87,300	—	246,943	724,289	19,600	348,900	150,000	—	—	—	6,404	—	5,134	1,588,570	1,442,670	96.25	8	
Luzern	7	—	—	151,004	172,045	1,250	—	2,810,000	500,000	20,400	—	—	3,654,699	—	—	139,035	149,440	1,000	—	2,470,000	3,000	280,000	—	16,180	—	—	3,058,655	2,774,800	19.22	35	
Schwyz	1	—	—	—	—	62,000	—	—	—	—	—	—	62,000	—	—	—	—	27,000	—	—	—	—	—	—	—	—	27,000	27,000	1.12	—	
Nidwalden	1	—	—	11,000	8,000	—	—	40,000	—	—	—	—	59,000	—	—	8,000	6,000	—	—	18,000	—	—	—	—	—	—	32,000	32,000	0.75	1	
Zug	4	—	—	64,000	20,000	1,318,100	—	2,300,000	—	10,000	—	20,000	3,732,100	—	—	47,800	18,000	727,260	—	840,000	—	—	—	4,200	—	7,200	1,644,460	1,638,460	32.10	30	
Freiburg	2	—	—	—	20,000	5,000	7,000	—	520,000	—	—	—	552,000	—	—	—	15,000	4,500	6,000	—	—	9,000	—	—	—	—	34,500	21,000	7.01	—	
Solothurn	6	—	—	—	189,500	—	—	—	—	—	—	—	189,500	—	—	—	160,400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160,400	151,100	9.05	—	
Basel-Stadt	2	5,000	—	—	60,000	—	250,000	—	—	—	—	—	315,000	4,000	—	—	53,000	—	230,000	—	—	—	—	—	—	—	287,000	252,400	7.70	—	
Basel-Landschaft	3	—	110,000	—	82,000	—	—	—	—	—	—	6,000	198,000	—	71,500	—	56,900	—	—	—	—	—	—	—	4,200	—	132,600	63,500	29.20	—	
Schaffhausen	1	200,000	—	—	—	—	180,000	—	—	—	—	—	380,000	112,000	—	—	—	—	110,000	—	—	—	—	—	—	—	222,000	222,000	36.00	—	
St. Gallen	3	—	—	—	34,000	—	—	—	—	—	—	—	34,000	—	—	—	40,300	—	—	—	2,000	—	500	—	—	—	42,800	41,500	4.22	—	
Graubünden	1	—	—	10,000	11,000	10,000	—	—	—	—	—	—	31,000	—	—	9,081	6,425	9,282	—	—	—	—	—	—	—	—	24,788	6,425	0.60	—	
Aargau	16	154,000	—	—	296,200	—	153,800	1,850,000	—	—	—	—	2,454,000	120,200	—	—	251,260	—	114,500	1,325,000	—	—	—	—	—	—	1,810,960	1,810,960	33.40	13	
Thurgau	4	—	—	—	100,000	—	148,000	1,508,900	—	—	5,000	—	1,761,900	—	—	—	81,400	—	111,000	1,325,000	—	—	—	—	4,400	—	1,521,800	1,521,800	41.25	—	
Waadt	11	—	—	949,600	8,500	31,000	—	—	—	14,000	—	—	1,003,100	—	—	697,130	7,500	24,800	—	—	—	—	—	11,800	—	—	741,230	688,530	54.99	—	
Neuenburg	3	—	—	316,768	—	—	—	—	—	—	—	—	316,768	—	—	165,750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	165,750	165,750	18.75	—	
Total	90	944,100	168,250	1,790,472	2,165,845	1,473,150	1,459,800	9,395,900	1,020,000	57,100	5,000	33,000	18,512,617	784,300	121,100	1,313,739	1,762,514	833,442	1,071,200	6,448,000	5,000	289,000	500	40,784	4,400	16,534	12,690,513	12,005,895	435.12	91	

Da St. Gallen und Graubünden noch keine größeren Brutanstalten besitzen, so bezogen wir auch dieses Jahr wieder eine Anzahl in Feldkirch erbrüteter Seeforellen. 10,000 Stück wurden im sog. Mühlbach bei Sevelen und 18,000 Stück an verschiedenen Stellen des Hinterrheins, in Domleschg, ausgesetzt.

Unterm 27. Februar 1891 haben wir ein Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen erlassen, in welchem wir zwar die seit etwas mehr als einem Jahrzehnt gemachten Fortschritte in der Fischzucht als sehr befriedigend bezeichneten, zugleich aber auch auf bestehende Mängel in verschiedenen Brutanstalten aufmerksam machten und ferner bemerkten, daß beim Aussetzen der Fischchen nicht überall mit der erforderlichen Vorsicht verfahren werde. Wir ersuchten die Kantone, für Beseitigung dieser Uebelstände besorgt sein zu wollen.

Der Erfolg der bisherigen Aussetzungen von Fischbrut ist nunmehr vielerorts ein so sichtbarer, daß selbst Berufsfischer, die der Sache anfänglich kein Vertrauen schenkten, für dieselbe gewonnen sind.

Von der Regierung der Vereinigten Staaten Nordamerika's erhielten wir als Geschenk zwei Sendungen der vorzüglichen Regenbogenforelle (*Salmo irideus*), die wir an verschiedene schweizerische Brutanstalten vertheilten.

Internationale Fischereiübereinkunft. Die Frage der Zulassung der Garnfallen mit Schlagfedern im Rhein, über welche wir bereits voriges Jahr berichtet, hat auch 1891 wieder zu Verhandlungen mit dem Großherzogthum Baden Veranlassung gegeben. Um sich darüber in's Klare zu setzen, ob diese Fallen die Fische wirklich verwunden, wie bisher angenommen worden war, wurden diesfalls sowohl in der Schweiz als seitens Badens Versuche mit einer größeren Anzahl solcher Fallen unter amtlicher Aufsicht angeordnet.

Dieselben haben ergeben, daß die Fische nur ganz ausnahmsweise beschädigt werden und daß daher ein Verbot der Garnfallen mit Schlagfedern aus Art. 4, Ziff. 2, der Uebereinkunft vom 18. Mai 1887 nicht abzuleiten sei.

Die Schweiz ist indeß der Ansicht, daß andere hinreichend gewichtige Gründe vorliegen, um dieses bisher als verboten erklärte Fanggeräth nicht wieder einzuführen.

Es haben nämlich die erwähnten Versuche dargethan, daß mit demselben fast ausschließlich männliche Exemplare gefangen werden, so daß eine allgemeine Wiedereinführung dieser Falle der Fortpflanzung der Lachse im Oberrhein nachtheilig sein müßte. Ferner

wird die polizeiliche Aufsicht über die Verwendung dieses Fanggeräths durch den Umstand erschwert, daß dasselbe unter Wasser gelegt wird, und endlich sollte nicht ganz außer Betracht fallen, daß diese Fangweise mit Lockfischen betrieben wird und daher mit einer argen Thierquälerei verbunden ist.

In Betracht dessen wurde unsererseits zwar zugegeben, daß der Art. 4 der Uebereinkunft die Anwendung der Garnfallen mit Schlagfedern nicht ausschließe, zugleich aber die Hoffnung ausgesprochen, die großherzoglich badische Regierung werde nach einer weiteren Prüfung der Sache auf die Wiedereinführung fraglicher Fallen verzichten.

Dem Gesuche des Kantons Thurgau, es möchte dem jeweiligen Fischereiaufseher in Ermatingen gestattet werden, sich an der Baden zustehenden Fischereipolizei auf dem Untersee in der Weise mitzubetheiligen, daß er Uebertretungen der bestehenden Fischereivorschriften der zuständigen badischen Polizeibehörde — dem großherzoglichen Bezirksamt Konstanz — zur Anzeige bringe, wurde badischerseits entsprochen.

Mit Frankreich kam unterm 12. März 1891, an Stelle der bisherigen, eine neue Erklärung zur Uebereinkunft über die Fischerei in den Grenzgewässern vom 28. Dezember 1880 zu Stande.

Zu besserer Ueberwachung des Fangs der Fera auf dem Genfersee während deren Laichzeit wurde gemeinschaftlich mit Frankreich ein kleines Dampfschiff auf eine Anzahl Tage gemiethet. Der Erfolg war ein sehr befriedigender.

Der schweizerische und französische Fischereikommissär haben im Berichtsjahr vier Konferenzen abgehalten. Die diesbezüglichen Protokolle wurden von uns jeweilen den Uferkantonen des See's, insoweit sie dabei theilhaftig waren, mitgetheilt.

An Stelle des demissionirenden Fischereikommissärs für den Doubs wurde Herr Forstinspektor Alb. Frey in Delsberg gewählt.

Im Februar 1891 sahen wir uns infolge des außerordentlich niedrigen Wasserstandes dieses Flusses veranlaßt, den Fischfang daselbst schweizerischerseits gänzlich zu verbieten und Frankreich davon in Kenntniß zu setzen, das hierauf ein entsprechendes Verbot erließ.

Die Verhandlungen mit Frankreich über eine zweckmäßige Bezeichnung desjenigen niedern Wasserstandes am Ufer dieses Flusses, bei welchem die beiden Kommissäre befugt sein sollen, von sich aus den Fischfang gemäß Art. 21, Abs. 2, der Konvention durch die zuständigen Behörden ihres resp. Staats verbieten zu

lassen, kamen noch zu keinem Abschluß. Wir gedenken, schweizerischerseits unterdessen zur Beobachtung des Wasserstandes des Doubs im Allgemeinen drei Pegel erstellen zu lassen.

Im Frühling vorigen Jahres ist der italienische Fischereikommissär für die schweizerisch-italienischen Grenzgewässer gestorben und dessen Stelle seither nicht wieder besetzt worden.

Unserem Wunsche gemäß wurde an der großen Wehre von Villorosi im Tessin, unter Sesto Calende, zur Wiederherstellung des freien Zuges der Fische ein gut konstruierter Fischsteg eestellt. Nach unserer Ansicht sollte indeß an einer zweiten Stelle der gleichen Wehre ein weiterer Steg angebracht werden, worüber wir die Regierung Italiens durch unsere Gesandtschaft in Rom verständigt haben.

Im Flusse Tresa, der den Langen- mit dem Luganersee verbindet, sind an den Wehren auf italienischem Boden noch keine Fischstege erstellt und auch gegen Verunreinigungen dieses Flusses durch Fabrikabgänge keine Maßnahmen getroffen worden und unsere diesbezüglichen Wünsche somit auch voriges Jahr unerfüllt geblieben. Wir werden nicht ermangeln, Italien, gestützt auf Art. VIII der Fischereikonvention, wiederholt zu ersuchen, fraglichen Uebelständen abzuhefen.

Es freut uns, auch für das verflossene Jahr konstatiren zu können, daß das Korps der eidg. Grenzwächter an der schweizerisch-italienischen Grenze zu einer genauen Handhabung der Fischereivorschriften wesentlich beigetragen hat.

Noch haben wir zu erwähnen, daß der schweizerische Fischereiverein im Berichtsjahr ein sehr reges Leben entfaltete und für seine Thätigkeit ein sehr reiches Arbeitsprogramm entworfen hat. Der Bundesbeitrag an den Verein pro 1892 beläuft sich auf Fr. 2000.

Mit Unterstützung dieses Vereins hat der Fischereiverein beider Basel im September vorigen Jahres eine Fischereiausstellung veranstaltet, die als sehr gelungen zu bezeichnen ist und Vieles zur Hebung der Fischerei in der Schweiz beitragen wird. Der Bund trug an die diesfälligen Kosten Fr. 2000 bei.

IV. Abtheilung.

Versicherungswesen.

Im Mai 1891 veröffentlichte das Versicherungsamt, mit Ermächtigung des Bundesrathes vom 1. Mai gleichen Jahres, seinen vierten Spezialbericht über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz für das Jahr 1889.

Aus dem Jahre 1890 waren vier Konzessionsgesuche pendent. Drei Begehren sind durch Verzicht der betreffenden Gesellschaften dahingefallen; das vierte harrt noch der Erledigung; die Gesellschaft hat die Erfüllung der gestellten Forderungen für die nächste Zeit zugesichert. Im Berichtsjahre sind sieben Konzessionsgesuche eingelangt. Die Ermächtigung zum Geschäftsbetriebe in der Schweiz wurde ertheilt:

1. dem Centralviehversicherungsvereine in Berlin;
2. der Teutonia, allgemeine Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank, in Leipzig, für die neu eingeführte Einzelunfallversicherungsbranche;
3. dem schweizerischen Schützenvereine für die Versicherung der Zeiger, Kleiber, Schreiber, Warner und der zum Dienste für Leitung und Zeigen beordneten Schützen gegen Unfälle während der ordentlichen Schießübungen, sowie bei Ehr- und Freischießen.

Ein Konzessionsbegehren wurde definitiv, ein anderes für dormalen ablehnend beschieden. Zwei Gesuche waren am Jahreschlusse noch unerledigt.

Auf die eidgenössische Konzession haben im Berichtsjahre verzichtet:

1. The New York, Life Insurance Company, in New York, welche bereits vom 1. Januar 1891 an den Geschäftsbetrieb in der Schweiz eingestellt hatte.
2. L'Aigle, Compagnie française d'assurances sur la vie, in Paris.

Der Stuttgarter Glasversicherungsaktiengesellschaft in Stuttgart, welche im Jahre 1890 auf die eidgenössische Konzession Verzicht geleistet hatte, wurde, unter Beobachtung der in Artikel 9, Alinea 3, des Aufsichtsgesetzes vorgesehenen Förmlichkeiten, die seiner Zeit geleistete Kautiön zurückgegeben.

Die beiden französischen Lebensversicherungsgesellschaften La Foncière und La Providence, welche (erstere im Jahre 1888, letztere im Jahre 1890) auf die eidgenössische Konzession verzichtet haben, traten im Berichtsjahre ihre schweizerischen Portefeuilles der hierorts konzedirten französischen Lebensversicherungsgesellschaft „Le Phénix“ ab. Die beiden Gesellschaften verbleiben, bis zur vollständigen Abwicklung der in der Schweiz abgeschlossenen Versicherungsverträge, unter der Aufsicht des Bundes im Sinne des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885.

Der Bundesrath kam im Berichtsjahre zum ersten Male in die Lage, von der ihm in Artikel 10 des Aufsichtsgesetzes eingeräumten Disziplinargewalt Gebrauch zu machen. Die Lebensversicherungsgesellschaft „New York“ in New York, deren Konzessionsverzicht wir oben gemeldet haben, verweigerte die in den Artikeln 5—8 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 vorgesehene Berichterstattung für das Jahr 1890. Die Gesellschaft begründete ihre Weigerung damit, daß, nach Maßgabe des citirten Gesetzes, die Ertheilung der Konzession der einzig gesetzliche Grund des bundesrätlichen Aufsichtsrechtes sei und daß demnach mit dem Verzicht auf die Konzession zugleich auch das gesetzliche Aufsichtsrecht dahinfalle. Der Bundesrath konnte dieser Auffassung nicht beitreten. Die Staatsaufsicht ist die nothwendige gesetzliche Folge der Thatsache, daß eine Gesellschaft, auf Grund der ertheilten staatlichen Ermächtigung, in der Schweiz Versicherungsverträge abgeschlossen hat. Die dergestalt begründete staatliche Kontrolle ist von der Dauer der Konzession unabhängig; sie hat das Fortbestehen der letztern nicht zur gesetzlichen Voraussetzung. Den Gesetzesvorschriften, welche das Verfahren der Konzessionsertheilung (Art. 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885) und des Konzessionsentzuges (Art. 9, Al. 2, leg. cit.) regeln, kommt lediglich die Bedeutung einer präventiven Maßregel der Staatsaufsicht zu; mit der Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes und mit der Wahrnehmung der, auf Grund desselben, entstandenen Interessen der schweizerischen Versicherten haben sie nichts zu schaffen. Der Schwerpunkt der Staatsaufsicht liegt aber gerade in einer Kontrolirung der Gesellschaften nach den beiden letztgenannten

Richtungen hin. Das Aufsichtsgesetz begnügt sich nicht damit, in den Art. 5—8 den Inhalt der von den Versicherungsanstalten jährlich einzuliefernden Rechenschaftsberichte im Prinzipie festzustellen und die Ergänzung derselben dem Ermessen des Bundesrathes anheimzustellen (Art. 8), sondern es verpflichtet in Art. 9, Al. 1, die Aufsichtsbehörde überhaupt, jederzeit die ihr durch das allgemeine Interesse und dasjenige der Versicherten geboten erscheinenden Verfügungen zu treffen. Diese Gesetzesvorschriften schaffen nicht nur eine umfassende Kontrolle, welche dem Bundesrathe jederzeit einen genauen Einblick in die geschäftliche Lage der Gesellschaften gestattet, sondern gewähren — in den der Behörde zugetheilten Befugnissen — gleichzeitig auch die Mittel, um, auf Grund der aus der Berichterstattung gewonnenen Resultate, jederzeit die geeigneten materiellen Vorkehren (Reformen etc.) zu treffen. Es ist klar, daß der Zweck des Aufsichtsgesetzes, der im Schutze der Interessen der schweizerischen Versicherten liegt, durch eine (auch noch so detaillirte) Berichterstattung allein nicht erfüllt würde. Dagegen ist die Kenntniß der in den Rechenschaftsberichten niedergelegten thatsächlichen Verhältnisse die Grundbedingung für die praktische Bedeutung der dem Bundesrathe eingeräumten Kompetenzen, welche darin bestehen, jederzeit die, mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse und das besondere der Versicherten nothwendigen Anordnungen zu treffen. Aus der Thatsache, daß schutzbedürftige Interessen, welche das Gesetz der Obhut des Bundesrathes anvertraut, unabhängig von der Dauer der Konzession, so lange bestehen, als eine Gesellschaft in der Schweiz Verpflichtungen zu erfüllen hat, ergibt sich der zwingende Schluß, daß das Gesetz für dieselbe Zeit auch das zur Durchführung der in Art. 9, Al. 1, normirten Aufsichtsthätigkeit geschaffene, einzig geeignete Mittel — die in den Art. 5—8 vorgesehene Berichterstattung — gewähren wollte. Für diese Auffassung spricht auch Art. 12 des Gesetzes, dessen eminent praktische Bestimmung nur auf Grund einer ständigen Kontrolle des Bundes ausführbar ist. Da die Lebensversicherungsgesellschaft „New York“, trotz wiederholten Aufforderungen, den Rechenschaftsbericht für das Jahr 1890 nicht einlieferte, verfiel sie der Bundesrath am 25. September 1891 in eine Ordnungsbuße von Fr. 500. — und am 27. November gleichen Jahres in eine solche von Fr. 1000. —. Für diese Bußenbeträge wurde, da die Gesellschaft die Bezahlung verweigerte, Betreibung angehoben, die gegenwärtig noch pendent ist.

Beunruhigende Gerüchte, welche die amerikanische Presse über die geschäftliche Lage der „New York“ verbreitete, veranlaßten den Bundesrath, auf diplomatischem Wege die Mittheilung des vom New Yorker Versicherungsamte über die Situation der

genannten Lebensversicherungsgesellschaft besonders ausgearbeiteten Berichtes nachzusuchen. Die amtliche Untersuchung hat ergeben, daß die Geschäftsleitung sich schwere Mißgriffe zu Schulden kommen ließ, daß dagegen die Solvabilität der Anstalt dormalen nicht in Frage gestellt werden kann. Wir werden der Angelegenheit, im Interesse der schweizerischen Versicherten der „New York“, auch künftighin unsere besondere Aufmerksamkeit widmen.

Die allgemeine Aufsicht wurde in unveränderter Weise ausgeübt. Besondere Beachtung schenkte der Bundesrath der Prüfung der technischen Grundlagen, auf welchen vor Allem die Sicherheit des Assekuranzgewerbes zu beruhen hat. Die Erfahrung, daß die für die Todesfallversicherung gebräuchlichen Mortalitätstafeln für die Versicherung auf den Lebensfall nicht ausreichen — da erfahrungsgemäß die Rentner länger leben, als die auf das Ableben Versicherten — bestimmte in der neuesten Zeit die Lebensversicherungsgesellschaften mehr und mehr, für die beiden Versicherungsarten besondere technische Grundlagen zu konstruiren. Die Aufsichtsbehörde erachtet es als ihre Pflicht, von den der Staatsaufsicht unterstellten Gesellschaften die Erfüllung dieser versicherungstechnischen Forderung zu verlangen. Wir sind zu der Erwartung berechtigt, daß dem Begehren ohne Anstand Folge geleistet wird. In zwei Fällen verweigerte der Bundesrath die Genehmigung neu vorgelegter Mortalitätstafeln, welche der besprochenen assekuranztechnischen Erfahrung keine Rechnung trugen. Die eine Gesellschaft verzichtete infolge dessen mit dem 1. Januar 1892 auf das Rentenversicherungsgeschäft; die andere sicherte die Vorlage einer neuen Rententafel zu. — Nach Maßgabe des Art. 4 des Aufsichtsgesetzes sind die Aenderungen, welche die Gesellschaften an den rechtlichen und technischen Grundlagen, an den Versicherungsbedingungen etc. vornehmen, dem Bundesrathe sofort zur Kenntniß zu bringen. Wir faßten die Tragweite dieser Gesetzesvorschrift von jeher dahin auf, daß die angeführten Materialien der Aufsichtsbehörde zur gutfindenden Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind; eine gegentheilige Meinung läßt sich weder mit dem Zwecke des Gesetzes, noch mit den in Art. 9, Al. 1, dem Bundesrathe eingeräumten Kompetenzen vereinbaren. — Im Berichtsjahre wurden 12 Vorlagen genehmigt, welche theils die Revision von Statuten, theils Reformen an den technischen Grundlagen zum Gegenstande hatten. Die Großzahl der übrigen Vorlagen betrafen Versicherungsbedingungen, Versicherungskombinationen, Prospekte etc. Die Prüfung der Versicherungsbedingungen insbesondere gab uns wiederholt Veranlassung, die Gesellschaften daran zu erinnern, daß es in ihrem eigenen Interesse liege, von Vertragsabreden abzusehen, welche den allgemein üblichen assekuranzrechtlichen An-

schauungen widersprechen. Unsere Vorstellungen fanden durchgehends williges Gehör. — Der Bundesrath genehmigte ein Regulativ der schweizerischen Sterbe- und Alterskasse in Basel betreffend die Rückversicherung von Sterbevereinen. Den letztern ist nunmehr Gelegenheit geboten, ihr Geschäft auf eine rationelle und solide Grundlage zu stellen.

Die Berichterstattung einzelner Gesellschaften verzögerte sich auch im verflossenen Jahre über Gebühr; wir verfügten die Einforderung der betreffenden Rechenschaftsberichte unter Androhung von Ordnungsbußen im Falle der Nichtbeachtung der gesetzten Frist. — Die Rechtsdomizile, die häufigen Mutationen unterworfen sind, werden oft säumig verzeigt. Trotz der Bestimmung von Ziffer 7 der allgemeinen Konzessionsbedingungen, daß Aenderungen im Bestande der kantonalen Rechtsdomizile für die Versicherten erst mit der Publikation im Handelsamtsblatte verbindlich werden, kamen uns Uebelstände zur Kenntniß, welche uns zu Vorstellungen bei den betreffenden Gesellschaften veranlaßten.

Mit der erfreulichen Entwicklung des Versicherungswesens wächst auch das Interesse des Publikums am Assekuranzgewerbe. Der Versicherungslustige erkundigt sich über den Stand und die Thätigkeit dieser oder jener Gesellschaft; der Versicherte bedarf des sachkundigen Rathes bei Umwandlung oder Rückkauf seiner Polize, bei beunruhigenden Gerüchten, welche die Presse, häufiger aber noch die Agenten von Konkurrenzanstalten über die geschäftliche Lage einer Gesellschaft verbreiten. Unsere Auskunft, die wir Jedermann bereitwilligst ertheilen, ist jederzeit eine streng sachliche. Oft genug haben wir nicht nur zu beruhigen, aufzuklären, sondern auch ungerechte Ansprüche, welche man bei uns gegenüber Gesellschaften erhebt, zurückzuweisen. Die häufigen Klagen über das Gebahren der Agenten haben wir in manchen Fällen nicht begründet gefunden.

Die Beschwerden, welche die Gesellschaften an uns richteten, betrafen in der Hauptsache die Art und Weise, wie einzelne Kantone von dem ihnen in Art. 15, Al. 2, des Aufsichtsgesetzes eingeräumten Besteuerungsrechte Gebrauch machen. Wir gestehen, daß diese Reklamationen, welche, auf Grund der maßgebenden kantonalen Steuergesetze und des Art. 15, Al. 2, des Aufsichtsgesetzes, nur in seltenen Fällen begründet erklärt werden können, einer innern Berechtigung nicht entbehren. Die Gesellschaften werden in der Folge gezwungen, den Geschäftsbetrieb in denjenigen Kantonen einzustellen, deren Steuerbelastung mit dem Geschäftsumfange in keinem Verhältnisse steht. Es ist dies eine bedenkliche Erscheinung, namentlich zu einer Zeit, wo man ander-

wärts, in richtiger Würdigung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Versicherungswesens, bereits dazu gelangt ist, die Entwicklung dieser Industrie dadurch zu fördern, daß die Versicherungsprämien bis zu einer bestimmten Höhe von dem steuerpflichtigen Einkommen der Bürger in Abzug gebracht werden.

Die im Berichtsjahre eingereichte Beschwerde der Schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft betreffend die ihr vom Finanzdepartement des Kantons Wallis für das Jahr 1890 auferlegte taxe industrielle wurde vom Bundesrathe (durch Entscheid vom 2. Februar 1892) gutgeheißen.

Auf Grund der Bestimmungen des Art. 11 des Aufsichtsgesetzes wurden drei Strafurtheile ausgefällt. Der Vertreter einer ausländischen Lebensversicherungsgesellschaft wurde, wegen Veröffentlichung unwahrer Angaben in der Presse, vom Statthalteramte Zürich in eine Buße von Fr. 100 verfällt. Wegen unbefugten Geschäftsbetriebes in der Schweiz wurden verurtheilt:

1. Der Direktor der französischen Unfallversicherungsgesellschaft „La Compagnie Générale“ in Paris. Gegen die vom Statthalteramte Zürich erlassene Strafverfügung, lautend auf eine Buße von Fr. 200, wurde die Berufung eingelegt. Bevor die weiteren Verhandlungen über die Strafsache zu Ende geführt werden konnten, starb der angeschuldigte Direktor der Gesellschaft.

2. Martin Neuburger, Agent, in Ulm, und Freiherr Karl von Gablenz in Berlin, Direktor und Generalbevollmächtigter der amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaft „The Mutual“ in New-York. Das Bezirksgericht St. Gallen verurtheilte Neuburger zu einer Gefängnißstrafe von einem Monate und Fr. 1000 Geldbuße; Gablenz zu einer Geldbuße von Fr. 800.

Nach Maßgabe des Bundesbeschlusses vom 20. Dezember 1888 sind von allen Civilurtheilen, welche durch schweizerische Gerichte in Streitsachen zwischen privaten Versicherungsunternehmungen und Versicherten oder aus Versicherungsverträgen Berechtigten ausgefällt werden, nach Eintritt der Rechtskraft, vollständige Abschriften an das eidgenössische Versicherungsamt in Bern einzusenden. Die Gerichte fassen diesen Bundesbeschluß häufig dahin auf, es seien Urtheilsabschriften schlechthin in allen Streitigkeiten zu gewähren, in welchen eine Versicherungsgesellschaft als Partei erscheint. Wir werden den Gerichtsstellen, bei Anlaß der Einforderung der Urtheilskopien, den Wortlaut des Bundesbeschlusses neuerdings in Erinnerung bringen. Aus dem Berichtsjahre liefen beim Versicherungsamte 35 Urtheile

ein. Von denselben betreffen 8 Klagen der Gesellschaften gegen Versicherungsnehmer wegen verweigerter Prämienzahlung. Das Klagebegehren wurde in 6 Fällen ganz zugesprochen, in 2 Fällen ganz oder theilweise abgewiesen. In 27 Prozessen bildete die bestrittene Pflicht der Anstalt zur Bezahlung der Versicherungssumme oder die Höhe des geforderten Ersatzes den Streitgegenstand. Ganz zu Gunsten der Gesellschaften endigten 12 Prozesse; ganz oder theilweise zu ihren Ungunsten 15. Von den sämtlichen Streitigkeiten betreffen die Lebensversicherung 7, die Kollektivunfallversicherung 12, die Einzelunfallversicherung 9, die Feuerversicherung 6, übrige Versicherungsbranchen 1.

Dem Versicherungsamte lagen auch im Berichtsjahre, neben der Aufsicht über die Gesellschaften, eine Reihe weiterer, das Versicherungswesen betreffender Arbeiten ob, so im Besondern die Begutachtung der nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften vom 28. Juni 1889 dem Bundesrathe vorgelegten technischen Grundlagen. Für diese und andere Arbeiten verweisen wir auf die Berichterstattung der einzelnen Departemente.

Die von den konzedirten Gesellschaften bezogene Staatsgebühr erreichte im Berichtsjahre den Betrag von Fr. 30,790. 95 (1890: Fr. 29,499. 85). Für subskribirte Exemplare des Jahresberichtes wurden Fr. 1724 (1890: Fr. 1305) und für die in Kommission verkauften Berichte des Vorjahres Fr. 625. 40 (1890: Fr. 642. 60) eingenommen.



Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1891.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1892
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.04.1892
Date	
Data	
Seite	25-125
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 662

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.